Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No.

Hs. 1019

Bibl. Senk.
C 40.

STATUS CAUSÆ

In Sachen

Des

Herrn Abtens des Closters zum

St. Jacobsberg/ bey Maynz/

IMPLORANTENS,

Contra

Die Hanau-Münzenbergische

Regierung,

IMPLORATEN.

petitæ Citat. ex L.
Diffamari.

Gedruckt im Jahr 1721.

FACTI SPECIES.

DAs Hochgräfl. Hauß Hanau-Müntzenberg träget von dem jeweiligen Herrn Abten des Klosters St. Jacobsberg bey Maynz die Vogtey des Dorffs Dörnigheim/ so zwischen Hanau und Franckfurt lieget/ zu Lehen; Als nun die Hochgräfl. Hanauische Herren Präsident/ Cantzlar/ Geheimbde- und Regierungs-Räthe in Anno 1710. in glaubhaffte Erfahrung gebracht / daß vorgedachter Herr Abbt in denen an andere Orthe hin erlassenden Schreiben sich den Titul eines Herrn von Dörnigheim neuerlich beylege / haben Sie den 11. April. d. a. an Ihn geschrieben / sich darüber beschwehret / und angesuchet / daß Er sich des arrogirten Prædicats um so mehr wieder begeben möchte / als dessen von seinen Vorfahren sich niemand angemasset / und sonsten Ihro Hochgräfl. Gnad. zu Hanau nicht zu verdencken seyn würden/ wann Sie so wohl vor sich / als die bey dero Landen und deren Successions-Fall interessirte hohe Häuser auff die gebührende Ahnd- und Redressirung dieser præjudicirlichen Anmassung bedacht seyn müste. Vid. Beylag N. 1. Was vor dem Processpassiret. N. 1.

Herr Prälat hat hierauff nicht geantwortet / sondern mit dem neuerlichen Titulo continuiret / derowegen dann den 9. Augusti 1711. an Ihn fernere schrifftliche Beschwehrung geschehen / wie die Beylag N. 2. inmehrerem ausweiset/ welche aber ebenfalls ohnbeantwortet gelassen worden. N. 2.

Den 4. Octobris 1712. sind Ihre Hochgräfl. Gnad. Herr Graff Philipp Reinhard zu Hanau gestorben / und hat deswegen sein Herr Successor das Lehen der Vogtey des Dorffs Dörnigheim durch ein gewöhnlich Schreiben bey dem Herrn Prälaten den 10. April 1713. wie Beylag N. 3. ergiebet/ gemuthet. N. 3.

Weil nun der Herr Prälat auch auff dieses Schreiben nicht geantwortet / so hat die Regierung zu Hanau die sub Num. 4. beyliegende Erinnerung abgelassen. N. 4.

Worauff aber der Herr Prälat nicht selbst geantwortet / sondern durch seinen Syndicum Dr. Honcamp den 17. Julii d. a. wegen der gegen Ihn von seiten der Herrschafft Hanau gebrauchenden geringern Titulatur Erinnerung thun lassen. vid. Beylag N. 5. N. 5.

Diesem ist durch den Hn. Regierungs-Rath Lt. Wolsarten den 5. Augusti d. a. laut der Beylag N. 6. sein Ohnfug in mehrerm remonstriret worden. N. 6.

Den 20. Novembris ejusd. a. hat Dr. Honecamp seinem vorigen Schreiben inhæriret / und sich zugleich beschwehret / daß man Hanauischer Seiten seinem Herrn Principalen den Titul eines Herrn zu Dörnigheim anfechte. vid. Beylag N. 7. N. 7.

Den 8. Decembris d. a. hat sich der Regierungs-Rath Wolfart weiter darauff vernehmen lassen / wie es die Beylag N. 8. in mehrerem zeiget. N. 8.

Den 13. Decembris 1713. ist der Regierungs-Rath Wolfart selbsten in Maynz gewesen / und hat dem Dr. Honecamp das sub N. 9. beyliegende wiewohlen noch zur Zeit ohnverfängliche project, wie vor das künfftige die Titulatur zwischen Ihrer Hochgräfl. Gnad. zu Hanau und dem Herrn Prälaten einzurichten seyn möchte / überlieffert / woraus er dem damahls abwesend gewesenen Herrn Prälaten zu referiren übernommen hat. N. 9.

Den 31. Mart. 1714. hat Dr. Honecamp an die Hochgräfl. Regierung zu Hanau geschrieben / wie Beylag N. 10. besaget. N. 10.

Den 7. April d. a. hat der Regierungs-Rath Wolfart darauff geantwortet/ wie Beylag N. 11. ausweiset. N. 11.

Den 24. Octobris 1715. und 28. Jan. 1716. hat Dr. Honecamp abermahl an die Hochgräfl. Regierung geschrieben / wie die Beylagen sub N. 12. & 13. in sich halten.

N. 12. & 13.

Den 18 Febr. 1716. ist dem Herrn Prälaten selbsten von Hochgräfl. Regierung zu Hanau auff diese Schreiben geantwortet/ und sein Ohnfug nochmals klar gezeiget worden. vid. Beylag N. 14.

N. 14.

Supplicat. pro Proceſſ. ex L. Diffam.

Den 15. Febr. 1717. suppliciret der Herr Prälat bey dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath pro Citatione ex L. Diffamari gegen die HHn. Regierungs-Räthe zu Hanau / weil Sie Jhme das Prædicat eines Herrns von Dörnigheim wiedersprechen/ auch durch die der Succession halber interessirte Häuser Jhn betrohen.

Exceptiones.

Diese Supplic ist den 13. April d. a. Sr. Hochgräfl. Gnad. zu Hanau communiciret worden / welche den 27. Julii darauff Jhre Exceptiones eingebracht.

Duplicæ.

Anno 1717. den 17. Decembr. hat der Herr Prälat Replicas und respective Exceptiones, Hanauischer Anwldt hingegen den 21. Julii 1718. Duplicas übergeben.

Triplicæ.

Quadruplicæ.

Anno 1719. den 15. Maji hat der Herr Prälat Triplicas, Hanauischer Anwldt hingegen den 27. Febr. 1720. eventuales Quadruplicas eingebracht.

Quæstiones 4. ex proceſſu resultantes.

In diesen Proceſs-Schrifften ist hauptsächlich die Frage ventiliret worden:

(1.) Ob das *Remedium Citationis ex L. Diffamari in præsenti causa* statt finde?

Und obwohlen dabey eventualiter auch die folgende drey Fragen vorgekommen:

(2.) Was eigentlich das Hochgräfl. Hauß Hanau von dem Herrn Prälaten zum St. Jacobsberg zu Lehen trage? Und was dieser in dem Dorff Dörnigheim zu suchen habe?

(3.) Ob Jhro Hochgräfl. Gnad. zu Hanau *fidem Vasallaticam lædiret?* und

(4.) Ob nicht allenfalls dergleichen *causa feudalis coram Judice feudali* ausgemacht werden müsse?

So hat sich doch Hanau in diese drey letztere Fragen weiter nicht / als bloßhin pro informando Dn. Judice, eingelaſſen / und dabey in allen seinen productis solennissimè protestiret / daß es dadurch keines weges litem contestiren / sondern seiner Exceptioni fori declinatoriæ firmissimè inhæriren / mithin vor allen Dingen deren Rechtl. Erörterung gewärtigen wolte.

Anlangend nun obige erstere Frage:

Quæst. (1) Libellus.

Ob das Remedium L. Diffamari in præsenti casu platz finde?

So hat sich der Herr Implorant auff obige Beylagen sub N. 1. 2. & 3. denen Er die jüngste Belehnung vom Jahr 1701. den 28. Septembris beygefüget / und welche hierunten sub N. 23. in Jhrer Ordnung annoch beygeleget werden solle / gegründet / in der Meynung / es seye aus diesen Bescheinigungen klar / daß Er das Prædicat eines Herrns von Dörnigheim justissimo titulo erlanget/ auch ohndencklich von jederman/ sonderlich denen Herren Graffen zu Hanau / ruhig und ohnangefochten stets hergebracht habe / und daß diese causa tam de Imperii quam communi Jure, propter scandalum und ratione potentiæ befahrender Thätlichkeiten / ad citationem petitam gnugsamlich qualificiret / anbey die Diffamation und hinterlistiges Absehen des Imploratischen Theils klar dargethan und die Jurisdictio Augustiss. Judicii Imp. Aul. so wohl ex qualitate feudali, ubi pares Curiæ, aliusque ordinarius deficiunt, als ex notoriâ Illustriss. Dn. Comitis Hanov. Immedietate, zur Genüge fundiret seye.

Exceptiones.

Pars Implorata hat dargegen Excipiendo remonstriret: Die sonsten heylsame Reichs-Constitution L. Diffamari seye von etlichen Seculis her sehr mißbrauchet worden.

Vid. Receſs. Imp. de Ao. 1530. §. Zu dem lassen ꝛc. 93.
1531. §. Item nachdem ꝛc. 35.
1532. art. 2. §. 2.
Ordin. Cam. part. 2. tit. 25. & Concept. hujus ordinat. part. 2. tit. 25.
Receſs. Imp. de Ao. 1654. §. Cammer-Richter ꝛc. 83.

Auß diesen Reichs-Satzungen seye zugleich zu ersehen / daß L. Diffamari an dem höchsten Reichs-Gericht nur allein verstanden und gebraucht werden solte / in Friedbrüchigen Schmach- und andern dergleichen Sachen / in denen solche *Diffamation* gefährlich-betrüglicher weiß / oder in andere weg dem andern Theil zu Nachtheil und Beschwehrung beschehen / auch nicht anders / dann so die ansuchende Parthey / die in der Hauptsach antwortet / der Kayserl. Majest. und dem Reich sonst ohne Mittel unterworffen / an das höchste Reichs-Gericht vermög der Reichs-Ordnung gehörig ꝛc.

Von

Von allen diesen nöthigen Requisitis habe Herr Implorant kein einiges beygebracht/ folglich müste seine überall hervorscheinende temeritas litigandi gestrafft und er dabey in expensas condemniret werden/ per tradita

per Illustris Dn. Lynckeri Cent. 4. decis. 342.

Dahero habe auch ein hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath nicht die gebettene Citation, sondern nur ein Decretum Communicatorium, loco eines Schreibens um Bericht/ an Ihro Hochgräfl. Gnad. zu Hanau erkennet.

Dann ad Remedium L. Diffamari werde erfordert:

I. Daß Provocans entweder ein Immediatus Imperii, oder doch wenigstens die Sach selbsten von solcher qualität seye/ daß Sie so gleich ohne Mittel ad summa Imperii Dicasteria gehöre.

Vid. supra cit. Constit. Imp. & Add. Blum. Pr. Cam. tit. 35. n. 9. & 12. ibique alleg. Gail. & Mynsing. Roding. in Pandect. Cam. L. 1. T. 14. §. 3. & 4.

Nun seye aber Herr Provocant kein Immediatus Imperii, sondern Mediatus. Es könte auch nimmermehr erwiesen werden/ daß præsens causa an und vor sich selben an die höchste Reichs-Gerichte ohne Mittel gehöre.

II. Werde erfordert qualitas diffamationis, & quod vera diffamatio præcesserit; Constitutio enim hæc non in omni causarum genere, sed duntaxat in causis fractæ pacis, injuriarum atrociſſimarum, aliisque similibus, in quibus ejusmodi Diffamatio versutè, dolo malo, inve necem alienam interveniſſe dicitur, locum habet; siquidem sub verbis: **Und andern dergleichen Sachen**; illæ tantum intelliguntur, ex quibus publicum scandalum oriri & tranquillitas Imperii quomodocunque ob factam diffamationem turbari queat, finis enim hujus Constitutionis est, ut sarta tectaque sit pax in Imperio.

Blum. libr. cit. tit. 36. n. 14. seq. Roding. cit. tit. 14. num. 11. Gail. I. obs. 10. num. 5. & 6.

Wann man nun damit obige Beylagen sub Nris. 1. & 2. vergleiche/ so würde sich gar keine/ nedum vera diffamatio, vel talis qualificata causa befinden/ um welcher willen ein Mediatus Imperii so gleich in summo Imperii Dicasterio Citationem ex L. Diffamari impetriren könne/ massen

(1.) Prætensa Diffamatio nicht gegen andere/ sondern gegen den Provocanten selbsten geschehen. Jam verò ad diffamationem requiritur, ut hæc non ipsi prætenso Reo, sed coram aliis propaletur; hinc Citatio ex L. Diffamari in causa Comitis de Isenburg contra Isenburg tertiâ vice propterea denegata fuit, quod diffamatus Comes (prout in præsenti casu Dn. Provocans) non nisi literas exhibere posset, in quibus prætensus Diffamans prætensionem contra ipsum habitam illi notificaverat, verba sunt

Rodingii Cit. Loc. n. 8.

(2.) Habe die Regierung zu Hanau/ wie aus allen vorcitirten Beylagen zu sehen/ gar keinen animum injuriandi gehabt/ sondern nur/ obhabender schwehren Pflichten halben/ pro conservatione Juris Hanovici mit gröstem Fug in Zeiten widersprochen/ daß Dn. Provocans contra Jura Communia & Imperii sich eines gantz neuen/ sonsten weder von ihm selbsten/ noch von seinen Vorfahren gebrauchten Tituli, **Eines Herrn von Dörnigheim**/ anmasse/ und daß er solches in præjudicium Illustriss. Dn. Comitis Hanov. Ejusque Successorum nicht thun könne. Ast pro diffamatione non est habendum, quod pro jure conservando intenditur, nec ejus causâ processus ex L. Diffamari decernendi sunt, quia Juris executio injuriam non habet.

L. injuriarum §. 1. ff. de injur. Covarruv. L. 1. var. Res. cap. 11. n. 6.

Et L. Diffamari ad eos tantum pertinet, qui sine justâ causâ vel ratione aliquid proferunt.

Contard. in L. Diffamari cap. 4. n. 77. Tabor. decis. 177. n. 11.

Nec dolus ei imputari potest, qui parendi necessitate quid aperuit

L. 10. §. hn. de his quib. ut indign. L. 13. ad L. falcid.

Vel officii debito & ex nexu subjectionis aliquid egit.

post Menoch. Dn. Baro de Lyncker. decis. 129 5.

Ideoque ad Judicis circumspectionem pertinet ut non temerè decernat Citationem

nem ex L. Diffamari, ſed tum occaſionem prætenſæ diffamationis, tum ſtatum prætenſi Diffamantis rectè conſideret, atque caveat, ne ineptis ac noxiis partes maligno auſu utantur.

Blarer. in tr. L. Diffamari cap. 1. n. 4. & fin. Mev. p. 7. D. 62. n. 3. 4. & 6. & part. 9. Deciſ. 98. Add. Schwaneman. Obſ. Cam. 165. n. 7. & 8.

(3.) Seye Reichs- und Land-kündig / daß die Herrſchafft Hanau das Dorff Dörnigheim mit aller Landesherrl. Hoheit und Gerechtigkeit beſitze / und daß Dn. Provocans nur einen Meyer-Hoff (welcher Anno 1475. von weyland Herrn Graff Philippſen zu Hanau ab oneribus befreyet worden) in dieſem Dorff innhabe / auch nichts weiters als Dominus Directus über die Vogtey des Dorffs Dörnigheim ſeye / folglichen alles übrige Sr. Hochgräfl. Gnad. zu Hanau zugehöre ; Nun wäre aber ferner bekannt / daß L. Diffamari nicht platz greiffe / wann der angegebene Diffamant ſich in dem Beſitz der Sachen befindet / in deren Anſehung die vermeynte Diffamation geſchehen ſeyn ſolle ; Dann wann allhier die provocation ſtatt hätte / und der Beſitzer ſein Dominium beweiſen ſolte / ſo kähme er um das privilegium poſſeſſionis, da es doch ſonſten heiſſet : Poſſeſſor non tenetur edere titulum poſſeſſionis, verba ſunt

Jacob. Fried. Ludovici in der Einl. zum Civ. proceſſ. cap. 5. §. 5. Add. Schwanem. cit. loc. Roding. in Pand. Cam. L. 1. tit. 14. n. 38. Carpz. proceſſ. tit. 2. art. 2. n. 41. ſeqq.

(4.) Prætenſa Diffamatio wäre / laut obiger Beylagen ; Nur allein per modum nudæ Contradictionis, quæ nec dicitur Intentionis fundamentm, nec ad agendum efficax eſt & negativam tuetur, geſchehen / folglich müſte auch ex hoc fundamento die Citatio ex L. diffamari verworffen werden / per tradita

Roding. Ibid. n. 35. ſeqq. Schwanem. Obſ. Cam. 164. n. 1. 2. & 3. Blum. proc. Cam. tit. 36. n. 25. Ludov. d. l. §. 8.

(5.) Aus obigen Beylagen N. 1. & 2. könte auch ohnmöglich einige / vielweniger eine ſolche Diffamation erzwungen werden / woraus ein ſcandalum publicum entſpringen / oder tranquillitas Imperii turbiret werden ſolte ; bevorab die Ahnd- und Redreſſirung nicht ſimpliciter getrohet / ſondern daß ſolche durch alle NB. in **Rechten erlaubte Mittel** / durch welche aber pax, tranquillitas & ſecuritas Imperii ohnmöglich lädiret oder turbiret werden könten / geſchehen ſollte ; Sonſten müſten alle unter Benachbahrten täglich vorkommende Proteſtations- Reſervations- und Contradictions-Schreiben ſo gleich Diffamationes ſeyn. Vielmehr wäre es ein ſcandalum publicum und turbatio tranquillitatis Imperii, mithin ſub gravi pœnâ verbotten / wann einer / wie Dn. Provocans gethan / in alterius præjudicium, einen neuen Titul gebrauche.

Und obwohlen die Citatio qu. nicht nur ex Conſtitutionibus Imperii, ſondern zugleich ex Jure communi gebetten worden / quo caſu ad medietatem vel immedietatem diffamati nicht reflectiret / ſondern omnis diffamatio, ob Sie gleich nicht nach der Reichs-Conſtitution qualificiret / vor ſufficient gehalten werden will.

Roding. L. 1. tit. 14. n. 24. ſeqq. Gail. 1. Obſ. 10. n. 9. Blum. proc. tit. 36. n. 11.

So iſt doch dieſer Error Pragmaticorum allbereits auff eine gantz ohnwiederlegliche Art refutiret von

Joh. Wolffg. Textore ad Receſſ. Imp. Nov. diſp. 5. §. 17. ſeqq.

Allwo er klar gezeiget / daß ſolche irrige Aſſertion dem menti ac diſpoſitioni Conſtitutionis Imperii zuwieder / dieſe Conſtitution auch vergeblich ſeye / wann dergleichen extenſio Interpretum ſtatt haben ſollte / darauff er dann inter alia argumenta ſolidiſſima folgenden ſyllogiſmum formiret :

Quodcunque Tribunal non eſt Judicium Competens Mediatorum, illud de Praxi Juris Communis neque in proceſſu L. Diffamari eſt Judicium Competens alicujus Mediati diffamati.

Atqui Tribunal Cameræ Imperialis non eſt judicium Competens Mediatorum,

Ergo idem neque de Praxi Juris Communis eſt in proceſſu L. diffamari.

Major eſt ipſius Gailii in cit. n. 7. & Blumii dict. tit. n. 12.

Minor eſt ordinationis Cameralis part. 2. tit. 1. Concluſio itaque declinari non poteſt.

III. Werde

Contenta.

1) Grafen Landgr. Moritzen Hessen Ord. wie es in seiner Regierung zu Schmalkalden soll gehalten werden. ao. 1627.
2) dasselbe in Fürstl. Gräfl. Ord. 1639.
3) Auszug aus der Leidental- und der Frankfurter Ordn. 1662.
4) Kirchen-Ordnung 1586.
5) Gem. Bescheide des Reichskammergerichts Regier. Ordnung 1671. impressum.

KGL. GEHEIME STAATS ARCHIV BERLIN MS No. 144.

Ordenunge.

Wir Georgen von Gottes gnaden Landtgrafen zue Heßenn Grauen zue Catzenelnbogen Dietz Ziegenhain vnde Nidda ꝛc. Wie es wir in vnserer fürstlichenn Cantzleÿ Hÿnalkalden wollen gehalten haben ꝛc.

Von Fundierung Vnserer Landt Cantzleyen ꝛc.

Es ist vor dieselbe vnsere Cantzleÿ, alhie in Vnserer Residentz Hÿnalkalden Vnd dasig Landes Vnser gethanen Abtheilung Vom 12. Februario Anno ꝛ 1627. gemeinsperger Rhentkörtern Vorfallende Regierungs: Landt: Grentz: Vnd Gerichts: auch gütlichs Vnd Gerichtliche sachen, erstes Vnd zweiten instantz, Vnd was sonsten vnter Wolbestelten fürstlichen Cantzleÿ zuerrichten Obligt gehörig, Vnd Vnsere darzue Verordnete præsident Vice Cantzler Vnd Räthe in iurisdictione ꝛc. wie vor

Was für sachen vor die fürstliche Landt Cantzleÿ zue Hÿnalkalden gehörig seÿen.

ihren hierumb delegirten Rath bestraffen. gegründet Rath Ordnung, Policey, oder sonsten Rath sonders eine auß, die ewere absetzung auch remouirt, allen Lehn Rath Lehnschen Zünfft Rath Schutzverwandt, Bürgern, Inwohnern, Confirmationes Zoll: Rath, Gebrechts ordnung, Rath allerley was bey Rath oder andern Rathen Rath Cantzleyen, Rath Rath Rathe gehörig, Rath Cantzley reformirt gebräuchig ist,

Sonder Unsern Rath Cantzleyen, zum Marschalck, darzu stat, Rath Schmalkalden soll keiner der andern in ihren sachen Rath Proceßen Vorgreiffen, noch auch einiger Parthey Der sich ein jeder Cantzley durch beschreibt oder sonst be, schwerett fürsetzig Vertrauet, also die andere Rath Cantzley admittirt werden, sondern ein jeder dieselbe Parthey ihre gravamina an Rath selbst beygebürr gehaltene Lasten, In Unsern abwesen aber an Unsere geheime Räthe, als de, ren in Unsern ausen sein, alle Unsere Rath Cantzleyen, sowohl auch alle Unsere Beampter, sollen Rath Rathe standts ohnverweigerlich gehorsamen, ihre Rescripta gebühr, lich respiciren Rath sich nichts darin Rath hindern lassen sollen,

Der Cantzley zum Schmalkalden soll keiner an, dern Rath Cantzleyen Vorgreiffen noch ihres selbst Vorgreiffen lassen,

Unsere Räthe zum Schmalkalden haben sich stets Rath fürsehen, das Unsere Lehnleute mit Unserm Landtsherren Und dessen daran, Anstehenden sachen, geschefften Rath Brauchlagen, sollen von den übrigen gantz nicht confundirt, sondern jeder zeit allen, sachen Rath geschefften stets separirt gehalten werden, für dem rath Unsere Schmalkaldische Räthe, die sich den Landtsämptern Rath sonderliche documenta, Register, Saalbücher, Vbaria

Die sachen der Landtlagen, sollen von den übrigen gantz nicht confundirt sondern jeder zeit allen, sachen Rath geschefften stets separirt gehalten werden, für dem rath Unsere Lehnleute allen, zeit separirt sein,

Und was der gleichen mehrers vonnöthen in Obacht halten
lassen, Und keiner neuerung darüber gestattet sollen,

Unser geht Dehmal Baldey Verwandter der Canzley Vorgeld
soll unsers Vice Canzlers oder in seiner abwesenheit der jenige
gelahrter Rahte der die nechste Session nach ihme hat,
in Verwahrung nehmen, Und Under solchem Insiegell
sollen alle Process, mandata, decreta Und Verordnungen
ausgehen: Ausserne Missiven aber, sollen die
Räthe mit ihrem stetschafften Verwahren, gestalt
dis andern unsern Landt Canzleyen auch herkommen
Und gebräuchlich,

Under was vor einem sie gehn die Expeditiones zu Dehmal Baldey aus gehen sollen,

Generalia von Ihr Mt. der Räthe Verrichtung gemein.

Auch dem allen geschähe, wan sie Ordentlich Und
zu Rechter zeith Versammelung dieser Ihrer Und
ihren zu Rechter ihrer verhandlung Und expedition
gebrauchet werden, Do wollen wir zu beförderung
unserer Landt Canzleysachen das unserer praesident
Vice Canzler Und Räthe, auch Canzley secretarius
Registrator Und schreiber alle wegen von Ostern
bis auf Michaelis des Morgens Und Vmb Vieren: Und
Winters zeith von Michaelis bis auf Ostern
des Morgens Vmb Achte: Nach Mittag aber zeith

Stunden der Rahtt gang.

Vnd soverr dass ganzer Rhatt Vber Vnd Wider Vhrey in Vnserer Fürst-
lichen Cantzley gemeine Verschreiben Vnd Fürsatzung Verordnung,

Rätte so seiner sach
verwandt, sollen aus
dem Consess ab-
treten,

Im fall Jemandts aus Vnseren Räthen seiner Verkaufften Sach
verwandt wehre, so soll er alsdan aus dem Rath müssig gehen,
Damitt die andere Vnsere Räthe ihre Vota Vnd meinungen
desto freyer Vnd Vngeschewter anzeigen mögen,

Wan einer Vnserer Räthe mit Leibs schwachheit behafftet
were, oder sonst einer erheblicher Verhinderung halber, dass er
bey der Cantzley in Itzgesetzter maas Vnd weise nicht
erscheinen könte, So soll er dasselbe impedimentum
Vnserem praesidenten Vnd Vice Cantzler freitlich ab-
zeigen lassen, damitt die Vbrige Räthe zue den Ver-
richtungen desto stercker seyen, Vnd Vff
den abwesenden Vergeblich nicht warten dorffen,

Abwesenheit der
Räthe,

Wende der praesident in Vnsern oder seinen geschafften Verrich-
tungen welches den mitt Vnserem Vorbewust Vnd erlaubnüs Vnd
anderst nicht beschehen soll, so wollen wir einen andern ehrlos
Verordneten, seinen stell Vnder dass gebührlich zue versehen
Verordnet haben, wir aber zue solchem wende einen andern, so
soll Vnseren Vice Cantzler die Vertretung des praesi-
dentens dan bey ihr alsdan Vnd dan alsdan Jetzt befohlen sein,

Wehren Vnsere Vice Cantzler nicht zue Stelle, so soll sein ambt
Vnd Vortrag Von den andern gelahrten Räthe einen Verseher
werden, Gleich wie aber der praesident Vnd Vice Cantzler
ohne Vnsern oder Vnsers abwesens Vnseren gesamten Räthe
erlaubnüs zue verreisen nicht Befugt seindt,

Also soll sich auch der andern Räthe keiner, ohne den praesidenten Und Vice Cantzlers bewilligung, von der Räthe begeben, Und da einich Rathß verrichtung den Regierungs sachen mercklichs hinderung brächte, sollen ihme der praesident Und Vice Cantzler Macht oder auffsicht gahr nicht verbunden, damit der Cantzley Und Regierungs geschäfften ihrem starcken Rath hinderung Und verlierung kauffmannß sowie Und sonst ganz Vngelegenheit erhalten mögen, weill Vnser Cantzler auffsehen Cantzleyen betrifft Volle, da er hier stehts seinen Verbleiben hat, kein Rath Secretarius oder Cantzley Verwandter der Vorgehen sey,

Damit bey Vnserer Landt Cantzley keine sachen hier ohngebührlicher verzogen Bleiben, wir auch Vnserer Räthe gutachten Rhat Und nutzbarkeit desto besser spüren Und in gewiss erfahren mögen, Do soll ein jeder Rath nicht abwesender jedoch kein länger dann allen vier Monath Vnd eine Nürnbergische Meyle Verschrieben der geschäfften halber hingeschickt dieselbe designation aber in sechs Vnderscheidene Rubricas eingetheilt werden, darein die daran befindene Klagen, Endtlich auch der Vorgehenden Supplicationes die nechste Vier Monath über expedirt: Desgl andere was Vorhabenheiten in solcher zeit Vorgehen: Dritten Und was für ein ein Rechtfertigungen anhängig gemacht, Vierten Und was Vor sachen noch Vnerledigt für Rath stehen

Wie man Vnd der Landt Cantzley Diener, Landt Cantzley, stehet alle vier Monath auff sonder Rahts ansetzen berichten solle.

gestandig, stünfftens in casu Vor sachen Submittirt: Vnd wenn auch wan die sache ad referendum hingestellet, Nachstens wenig geursacht hielte Vnd durch welchen Rahtt darin referirt worden, Dieser Verzieh soll nicht Vnderlassen, sondern ernstlichen Vnderworffen sein, jedoch gahr gemeis zur Außgangk Des Monatts Aprilis, zur mitte Des Monatts Augusti Vnd dan zur außgangk Des Monatts Decembris, Vnd alsso Jedes Jahrs dreyg, mahll Vberschickt werden,

Da die geschäfftte Vff seine zeitt zur Handt nicht Verfertigt, Vnd nicht allen Herrschafftig referirt, so sollen sich Vnsere Räthe nach gelegenheitt Derselben in die Vnsern stuben stellen, zu sich Die Räthe, wan die geschäfftte alle zu Handen sich Verfertigt, stellen müssen,

Damit die expeditiones nicht Verzogen, sondern Vnd so Viell zeitt lichter erledigt werden, allein nach Vnserm præsidenten Vnd Vice Cantzlern rechtlichen Treuen Vnd gewissen Haisstenn gutbedünen sein,

Es solle sich Des Concipirens Vnd schreibens stellen Keiner Vnserer Räthe Vnterwinden noch einige zeitt oder Vrsachen Keiner Rahtt solle sich unterwinden die sachen abzufertigen,

Viell Vor Ihm andern allegiren Den offt Das Die geschäfftte da Die Arbeitt gleich angefangen Dester eher Vnd nicht Verrichtet werden Vnd dich exercitium einen Jeden zu gutten mit gereichen thutt,

Die begonnenen Concepta sollen sie eher Vnd ehe sie anfangen mit einig andern Verfertigen Vnd Remidiren Revidirt: Vnd Verbesserung der abgefaßten Concept. Vnd sonderlich diese Revision Vnserm Vice Cantzler

oder Jemandt an ihme sitzenden gelehrten Rath ordigen, vnd damit man eilen mögte, vber drey mehr Jeden Session gewesen, soll Vnser Canzley Secretarig solchen beim, einen Jedweden concept mit auch beij Jedlichem beschrieb notiren vnd vffschreiben,

Wanden sachen fürfallen, die Vns oder Vnser interesse ansetzlich concerniren oder aber sonst ihrer viel, tragenden halben ein sonderlich præiudicium vff sich hetten, wir auch gnedige vnd gehorsame erfahren, Jetzen da die Vnsrigen von Jemandt thätlicher weise oder ein andere einige beschwerde, oder das Vns von Vnsern Beamptten oder sonst ahn den Vnsern Vnderthanen, gefahren etwas Verenüt oder nachtheilig wurde, vnd wegs dergleichen mehr erfolgen, denn Vnsere resoluti, on Verzüglichen, die selben Vnsere Räthe so möglich mit fürderung Vnsrer Canzley Räthe sondern Rey, oder ahn Vns oder Vnsern abwesen mit den Vnsern gehaltenen Räthe jedesmahls mit zu thun vnd beij zuziehung ihrer räthlichen gutachtens richten, damit wir Vns Vnsrer gemüths darüber erclären können,

Wahl für sachen ahn den Landtags fürsten fürzubringen gehören

Austheilung der Beisetzer

Vnd beschleust der Ort nötig zu thun sollen die Ehrrichtliche sachen vff Dinstag vnd Donnerstag nach Mittag

Vnd wirt vber vorgemelter zeyt, ein yeder theyl selbs die Ehe,
wirtliche Eheſachen freytags am Nachmittag Vnd wirt vber
tractirt werden. Die Supplicanten Vnd gütliche Han,
thierung ſollen vff Montag vor: Vnd nach Mittag Dinſtag
vor Mittag, Mittwochen nach Mittag Vnd Donnerſtag
vor Mittag expedirt werden, Am Mittwoch vor Mit,
tag ſoll man Vnſere Cammergerichtt gericht: Vnd andere den,
ſere nigene ſachen da deren ſelben vorhanden, an handt nehmen,
Vnd für dem rucke auch vff den ſelben tag, deſto ehe nigere
parthyen vertagen, vff den freytag vor Mittag, ſollen
die Eheſachen gütlich verrichtet, Vnd da deren keine
vorhanden, die zeit für andere vorfallende ſachen, Vnd
ſonderlich auch nicht gerichtliche relationen angee,
legt werden, Den Sonnabent ſoll man keine parthyen
annehmen, ſondern vor Ehelichen ſachen reſerviren,
auch ſonſten Vnſere nigene ſtreytliche ſachen, für deſſen
merckeren theyl erledigen, auch alle Vnd jede Sambſtag
Sabbathina. vor Mittags vhr dan man für Conſultiren angehaltt
nien ſonder baſer Vnderlaß halten, Vnd nimer nach dem
andern in der Ordnung ut verbis recitiren, wagen die
Weche vom vor Vlängſt Vnd gebrechen auß Städten,
fleckhen, Dörffern in gantzen Landt, oder ſonſt wo,
nen, vh Ehebrüche auch arten Vnd wa ſich etwas, dahin
dein gehörig pflichten damit nit jemand Vnrecht Vnd
Vnbillich than vh, für Offen ſachen, Vnd Diſtinctis Sab,
batinis Ehelich protocoll halten, auch den ſelben

vnd gebrechen remediren, Ist den fall aber solchem von ihnen allein nicht könte gesteuert werden, sollen sie vns oder vnsern abwesenden vnsern geheimen Räthen darüber berichten, vnd vnser oder vnserer geheimen Räthe darüber berichten, vnd vnser oder vnserer geheimen Räthe erclar: vnd verordnung, darüber zu erwarten, allermassen dem also bey andern wichtigen händeln auch sanciert vnd verordnet ist,

Wie die vmbfrage durch vnsern Vice Cantzler in vnserm nigern vnd andern wichtigen gütt: vnd gerichtlichen sachen gehalten soll,

Die vmbfrage vnd dieses vnd andern vnsern vns auch wichtigen Landtsachen sie erfordern gerichtlich oder durch rieten dempt: spruch entscheiden, soll durch vnsern Cantzler, wan er für stelle vnd ein Rath ist, oder sonsten abwesend durch vnsern Vice Cantzler jederzeit der gestalt angestellt, dasselbe von dem jüngsten oder vnter die letzte Session hat anfange, vnd bis zu den ersten die Vota vernehme solche durch den secretarium protocolliren lasse, auch vnd da selbsten vbersehe, vnd dan zu letzt sein Votum mit einer kürtzen recapitulation vergangener Votorum, auch wo sich diese vneinig ausgeschlagen, vnd worin die discrepantz sey, deutlich anstelle, für sampt seiner meinung abtrage, vnd da die discrepantz alsdan nach dem gleich, darüber nach einer vmbfrage, nach obberührter Ordnung angestellt, vnd vnserer Räthe meinung nachmahls darüber höre, vnd da nun in den Votis einig, oder die maiora ihrer meinung præpon-

deriren, den ausschlag Secundum maiora geben, wisse aber die discrepantz baidenthalben, solle recht, da die sachen Vns selbst concerniren, oder sonsten auch von einer sonder baaren importantz Vnd wichtigkeit weren, Vns oder Vnsere gethreue Räthe dauon Vnderthenig berichten, Da Vns aber solche oder auch gleichen ampt sachen, da in puncto iuris baidenthalben discrepantz Vorlige, solle recht damit wie Vnden Sub rubrica Von Churfürstlichen particular sachen prima Instantia in d. Acten, sich aber Vnsere Räthe gemeldet, gehalten werden,

Damit sich nach dieser ausstheilung der täge Vnd gelegenheit mänigklich desto weniger zu beclagen, Vnd sich der ausseer trueben desto weniger geben, sollen Vnsere presidentes Vice Cantzler Vnd Räthe solche Vnsere Verordnung in Vnsere ihnen Vnder gebene gemaine ampter sonderlich aufschreiben Vnd Verzaichnen, wie auch der Richter Vnd Landtschafft an kündigung der nicht ausstendigen Vorbehalt da Vnsere oder der Vnderthanen sachen nicht / darein gelegen, Vnd welche keinen Vorzug haben / Vor denen tagen nimmer, den wir für Vnsere Landt sachen Vnd Vnderthanen gesetzten deputirt haben für allen andern, das alsdan die selbige für allen andern der Vorzug haben Von Vnsern Räthen Vnderschiedt Vorgenommen werden, Verwicht Vnd Verzeicht sich hiemit selbst,

Assisation in die ampter für welche gesetzt ist ein jeder tag drey oder Cantzley gerichtet wird,

Jenen gesetzte haben Vor allen andern sachen den Vorgang,

Fremdten leütten soll man der dem heimischen und ein gesessenen ab seiner tödtung helffen,

Von auch den fürsten Grauen Herren oder freyen Orthen brief oder Supplicationes ehr kommen oder auch mündtlich abfürderung geschicht oder sonst handel vorhalten Deren verlengerung man der keinen gemischen tag verschreiben kan, sondern alwegen expedirt werden müssen, Do sollen unsere praesident Vice Cantzler und Räthe dieselbige, wo seine Vf. gnaden tag nit wehlen, annehmen und darin alles was zu verlengerung der supplicationen gemeldet gut ansehen ihrer gut gedunken thun Vor allen andern geschefften, die gelegene sachen leisten und den nechsten verabtragen lassen, jedoch das die ordinari Audientz, die alle Dienstag angestellt soll, ohngehindert aller zeit abseins ohn ausschleiflich geschäfft je nit weiter dan der siebende und zwantzigste Monats tag Julij: sich erstrecken soll,

Jährliche verlesung des Testaments.

Es soll auch jedes Jahrs den 27. Julij alten Calenders Vor Ulrichstag nit verschoben werden solcher tag ausstehens oder nechsten tages, wie es wehlen, sollen unsere praesident Vice Cantzler und Räthe, unsers Gnst. seligen herrn Vatters Landtgraue Ludwigs hinterlassen nachgelassen Christ Väterlich Testament mit schüldtiger ehren hierüber verlesen, sich ob dem selben festiglich zuverwundern gehandelt erwenden weiter nachrichtung, auch dieser verlesung und was darbey vorgelesen jedesmahls in sonderheit schrifftlich verfassen und sich hierauf ganz und zumahl darnach geschäfft Ordinari oder

extra ordinarij rb sey gethan oder rb einer oder mehr, abhaltung haben,

Schrifft: vnndt mündtliche Supplicationes,

Von verordtnung schrifft: vnnd Mündtlicher Supplicationen.

Demnach die Vnderthanen daselbs fürgeben, sie wissen Tag für Tag für ihre Supplicationes vnnd sachen, Vorhaltung der Rathß Sessionen, des Morgens vnd oder vnd den Mittag nit zuerlangen, oder ihr gnedig Herr sey sich ehe, entladen mögen, Dieselben Herren praesident Vice Cantzler vnnd Räthe, sollen die Montage, Dinstage, Mittwochen vnnd Donnerstag nach vberantwortung der sachen ihre zusammen kommen vor allen dingen vnd ehe sie für den gütlichen handlungen schreiten, der Vnderthanen suchen, so dahin, dero Mündtlich vberreichen, anhören, auch die Herren Cantzley Secretarien vberandtwo Supplicationes, so die sachen nichtig, oder sonst a tercis heimlichkeiten weren, offentlich verlesen, im Vberigen sich der auß die Supplicationes gesetzten extractum oder signaturen gebrauchen vnd nach gehaltenem vmbfragen, mit ein ander nach beschaffenheit daraus vergleichen, auch so balde den Cantzley Secretarien oder der Referenten einen, nach gelegenheit der sachen, den beschluß oder abgang zu obgemelten ende, ehe sie von den nichtigen sachen in den andern sollen Vnsere Vice Cantzler, oder sonst Vnseren Räthe einen der sachen selbst annehmen,

Collegialiter erkhennte Decreta selbig nit ab, sonder eben retractirt vnd gemindert erwendy,

Wan ein Rhatt also collegialiter bey Vnserer Landt Cantzley retract geschlossen vnd verdecretirt, das solle von niemandem, außerthalb Vnserer Räthe absonderlich, der sonst auch weder verwöllt, noch sonst mit bey der consultation gewesen, oder nicht außer Rhat selbsten, oder Vnserer abwesenheit, von Vnserem gehaimen Räthen retractiret, sondern dabey gelassen erwendy, da aber nach eingewendeter Vnserer erneuerter Decreta, insonderheit die ad unda partis narrata rettenirt vnd gemindert, soll solches von der Landt Cantzley collegialiter vnd nicht ad partem geschehen,

Wie die wiederverwerffige Decreta vnd erkandtnus ad narrata aufgehebt werden sollen,

Demnach sich auch offtmals zutraegt, das die parthey, vnd ihre procuratores in sachen darin bereit decreta, erkandtnus vnd beschaidt ergangen, von Vnserm Supplicirn die narrata andern, allein etwas darinnen vorgangen vnd bereit decretirt, hinzu thun, verendern, vnd also wiederverwerffige erkandtnus vnd beschaidt aufsetzen, dardurch Vnserer Landtsordnung vnd Landt, in volstreckung solcher erkandtnus irrgemacht, derhalben auch Vnsern in solche do schlechtern respect vnd obacht gehalten erwendy, Demnach müglichkeit fürbringen, do ernstlich vnd wollen wir, das Vnser Cantzley Secretarij vnd Registratores, nit für die Supplicationes von den parthein oder ihren procuratorn annehmen, derhalben fürnemen sollen, do sie bereit dabeuor in derselben sachen bey Vnserer Cantzley oder bey

ampt gehört, vnd da solches geschehen, derjenige seine Can-
tzley oder ampts beschreiber copialiter beilegen, oder doch
jnn einer wenigsten jahr vnd Monath darin dieselbe er-
gangen, anzeigen lassen, auch in den Diariis, Copial
Büchern vnd protocollis jhnen solche nachsehen, vnd mit
verlegung deren vnsern praesident, Vice Cantzlar
vnd Räthe darauff reinigen, Wir wollen auch das
den procuratorn solches ernstlich vnd bey vnserm
vngnädigen nachtheiligen straffen, auch nach befindung
Suspensionis oder remotionis ab officio, angr-
zeiget vnd eingebündig erwendet, von den Supplicanten
oder jemand in seinem sahr bey vnserer Cantzley oder
vom ampt der vorgangen, jhnen solche verständigen, die
beschreiber, wie obgemelt, copialiter beijzubringen,
oder sie jnn einer wenigsten sich darauff mit thun,
einig jahren vnd Monath zu erklären vnd solches
nicht jnnerhalten, vnd da sich befinden würde
das die Supplicanten oder ihrer procuratores
solches vorsetzlicher weise vnterlassen, vnd also
vnsere Cantzley damit jhre nicht nöthigen vnnöthig
einig vnd beschwerden verleidet, oder solches jhnen
vnderstanden hetten, sollen dieselben so offt die
partheyen selbsten, als ihres gefallens stellen oder auch
jemands gebührlich abgefordert werden,

Da aber Supplicationes wegen vielheit der ge-
schrifften auf einmahl nicht können expedirt vnd

Supplicationes die bey vnser audientz nicht alle expedirt sollen bey der nechsten zur erst vorgenommen werden.

vnser decretirt werden, soll vnser Cantzley Secretarius oder Registrator dieselbe bey vnser audientz vnserm praesidenten Vice Cantzler vnd Räthen vber sie zur andern verrichtung ehrerbietig vortragen, vnd sie daraus reichen.

Was bey vnserer Landt Cantzley obstehender massen supplicirt, gesucht, begehrt vnd fürgebracht den vnsern Räthen darauf decretirt befehlen, angeordnet, rot, describirt, grandtgewandt oder gesandelt wirdt, das alles soll vnser Cantzley Secretarius in ein sonder Tagbuch mit Ordnung, vberschrifft auch durch den Registratoren die Supplicationes vnd briefe wohl registriren vnter jeden sach ihr protocoll beylegen, desgleichen die Concepta vberlesen, vnd ordentlich reponiren lassen, damit sie, wann die vonnöthen, gefunden vnd fürgebracht werden mögen.

Gütliche Handlungen.

Von gütlicher Vorhör.

Wann sich zwischen vnsern Vnderthanen hader oder streitigkeit in vnserm Landt zutragen, streit vorhanden ist vnd derselbe vor vnserer Cantzley kommet, ob sie jhn nicht gütlich vertragen oder vergleichen wollen, so sollen vnsere praesident Vice Cantzler vnd Räthe, vf den klagenden

an ſetzen, Die beder ſeitts zur gütlichen verhör Vnnd handlung vff den Montag vor: Vnd nach Mittagck, oder Dinſtag vor Mittag oder Mittwochen nach Mitag oder Donnerſtag vor mittag für ſich beſchehen, ſie gegen einander hören, Vnd nach eingenommener bericht Vnd gegen bericht, allen müglichen fleiß anwenden, damit ſie zu einer güttlichen vertragung aller irrigkeit Vnd verbitterung ſo vor Recht, lichen außtrags zu ermeſſen pflegt, in der gütte, nach billichen dingen vergleichen möchten,

Wo ſolchen aber nit gütter beſchehen freitt erbar, billiche Vnd thünliche mittell die beder ſeitts nach gelegenheitt der ſachen Vnd perſonen an zu, nehmen ſeindt, ſo doch den Edlen: Vnd geſtrengen ehr ieſſer Ernueſtigkeitt da drin halben ernſtes mit Vnderthenigſte Vnderthänigkeitt erſuchen, Vnd in dem die gering ſte parthigkeitt nicht brauchen.

Jeder Klagen ſachen ſoll in nachfragung der güttes rin Marſtsbruch gegeben werden,

welche den ein oder das ander theil ſich in gütte nicht laſſen weiſen, Vnd die ſache weiter zu clar oder ſonſt ge, nugſchaffig, ſollen Vnſere Räthe darin ein Rechtmeſſigen Marſtbruch gebeu, Vnd die parthigen darmit ihren ſelbſt fürn ordten, von einander ſetzen,

Ob Dann nidertag Vnd gleichheit, muß nicht geſtrafft ſachen, ſoll nach gelt ſtandt der gütte ſummariſch procedirt Vnd ſich darin geſtrafft werden,

Welche aber die ſache dann fall Vnd gleichheit der ge, ſtalt wichtig befindt, das nun darumb die parthigen, Vnd die lange nach ihrer erſten klag ſtehen Rechtens weiſen müſten, da ſollen Vnſere Räthe jeweilen der ſtändigung nit mer feren auch wo nötig, jrrungen darüber abhören, Vnd darin, auch einen Marſt,

spruch geben, auch das alles Unnöthiges
nun und anders verhütet pleiben,

Würde aber die sache zu klar, und von einem theil gros-
sen, der partheyen auch sich keine allen angewandten fleiß
nicht künten noch wolten vergleichen, alsdann sollen
sie für gerichtlicher außführung keinen costen und
den Cantzleyen theil einer kürtzern termin, zue ein-
bringung seiner sage praefigiren, und darauf
den proceß und rechtag weiters hierunder fernach folgt,
vollstreckung zu erkennen,

Nachdem Ihr Gnaden Unnöthige und groß scheinte Und in Ihren sachen die partheyen nicht eines kleinen Vergleichen lassen sollen wir uns für Ordnung dieser Neuerung anbringen

Vnd also wan ein oder mehr theil in der gütlichen verfaßung zu
vergangs ursachen müssen einig ihr gebür beizutragen, er-
weistet sie sich ungehorsam mit andern theil gütern
einen oder mehrern vergleichen, oder den vorigen Räthen
für ihr theil entscheidung anzeigen gebühren, oder auch
von den partheyen auf gütlichen ein schlag gewilligt
und fernerer für rechtgrenitzung erwündt, daß alsdan solle
unser Cantzley Secretarius in das Diarium
theils notiren auch darauf die vertrage abgefaßt
beschrieben und vollstrecken ergangen und einen für
denen vorigen praesidenten, vice Cantzler und
Räthe vorsetzen und Corrigirt gründt gehalten in
das Recess: oder vertrags buch schreiben, darauf
auch den partheyen dieselbige, vnter ergehenen,
under dem Cantzley Secret mittheilen,

Gestalt auch ein gewisser bestimbt ein kompt Obersten
der partheyen, bey unser Cantzley zue jeder tagzeit

sich zu stellen gefordert werden, dass jeder dieselbe theils nach Nonn oder zehen Uhren, theils auch nach Mittag, und also gar zu spat zu Unser Canzley kom, men, Unser offtmahls vorgewesener rathsamer sachen und deliberationes wieder zu nichte, und Unser praesident Vice Canzler und Räthe, mit der Arbeit müsse beladen werden, weil dan wir solchem nach zu sehen nicht gemeinet, dass ist Unser ernstlich, dass alle und jede gesetzmessige procuratores ihre partheyen dahin dispo[nie]ren, damit dieselbe zur bemeldter zeit des morgents und nachmittag: Nachtes zeit theils acht oder neun nach Mittag und die Uhr Glocke darzu bestimpter uhr, sonst tage bey Unser Canzley mit ihren Advocaten, und also den gütlichen sachen zeitlichen abhelffen, dieweil zu zeiten die angesetzte gütliche verhörtage von den partheyen mutwillig eludirt, und gar offt lange zeit in termino etwan dem andern theill zu ewigen schaden der zeit nicht wenig hinderlich ist, abgehalten werden, daraus aber zu mercklicher, sorglicher und gefehrlicher verhinderung der sachen, auch zu mercklicher verachtung der Obrigkeit zu folgen, die wir mit ernst gütlichen zu hören, do sollen Unser praesident Vice Canzler und Räthe nicht desto weniger die verordnete gütliche partheyen hören, und sie so viel möglich und mit gütlichen mitteln gehandelt dazu vorhelffen, damit, gehorsamen theill aber zu Unser handhabung der Rechten

Wan eine oder beyde partheyen mutwillig ausbleiben,

anhaltens, auch sonst nach gelegenheit, vnd erfindung ihres
Vngefehrsamb, mit gebührlicher straff belegen,

Sequestrirung der Güther,

Wenn sich für, daß ein streitig güth mit der parthey
verwilligung, oder von ambts wegen sequestrirt werde,
so soll allemahl die nutznießliche verwaltung besehen,
dan die von solchem sequestrirten güth herrührende
jahr Renthen, früchte vnd Nutzungen nicht bey den eigenthumbern
oder sonsten berechtigten derselben vnd dem gewinnenden theil
zur verschwendung, vberhaufft anstehen, bleiben vnd auf-
wachsen, sondern daß sie alle jahr eingebracht, vnd ein-
gebracht, zu gelt gemacht vnd das gelt ahn gemeinen
Ort, zue gütter verwahrung hinderlegt, oder auf
sichere zinße außgeliehen werde, damit der gewinnende
theill zue jeder zeit hierüber richtiger liquidirung, Rech-
nung vnd beschaidt leisten zu mögen, zue dem beschaidt
sie dan auch jeder zeit vmb verwaltung vor denen die Vnsere
Regierung der zur verwaltung ernennt, gebührn schuldig
sein die auch von ihnen abzugeben wissen, vnd da Vnrichtig-
keiten darin befunden, selbige gebessert vnd ab-
geschafft werden sollen,

Von vnsern Fürstlichen eigenen jägen, etc

Vnsere Jagen gerechtigkeit, gräntz: Vnd alles andere sachen
so Vns, Vnsere Forst: Ober: Herrlich: vnd gerechtigkeit
auch interesse vnd Nutzen berühren thun, Derselben wir

derley angezeigt, Vnsere praesidenten, Vice Cantzler vnd
Räthe, vor allen andern geschefften, die sachen in der Wochen
vor, vnd fürnehmen, expediren, ordinarie aber auff die
Mittwochen vor Mittag vornehmen, vnd dan erstlich
die am Cammergericht lenger gehaltene Rechts oder re,
gangen brüch vberschlagen, so Vnser Cantzley Secretarius
in einem hierzu sonderlich gemachten Buch Ordentlich
verzeichnet, vnd doch auch einem jeden Secret. bey den
actis derselben sachen in seiner Ordnung haben soll,
durchsehen, vnd da sie befinden, das etwas Vnsers Orts
fürzubringen, dasselbige neben allem bericht vnd
schrifften ordnen, Vnserm Advocato causæ fürstellen,
vnd geben, auch vber sie fürweisen den fürtrag einzu,
richten, vnd nicht eher daran sein, das alles zum
ersten vnd andern vorträgen gestellet, für richter Zeit
eingebracht vnd darinnen Vnser fürschlag vberall
nichts verabsäumet worden,

Andere Vnsere sachen, so noch nicht rechtshängig, sollen
Vnsere Räthe auch jeres Ordentlich in ein Buch durch
Summarie vnderschrifften einziehen, verzeichnen lassen,
vnd dan dieselbige, da sie die andern tage
derwegen nichts verlauffen würde, biß die Mittwochen
nach expedirung der Cammergerichtlichen sachen, Or,
dinarie oder die sonst vorsein, ein jede sache Rechtlich
einbringen, einrathschlagen, vnd dasjenige setzen vnd handlen,
das vns als Vnsere Hoch: Ober: Gerichtlich: oder Vrtz,
barkeit nichts nachtheilig, auch eine allenthalben

Von fürstehenden sachen so noch nicht Rechtshängig,

so viel immer möglich in esse conserviert, Und wo
es nöthig sein sache, etwas gutachtlich Pflichtliche
erinnerung gethan werden, mit derselben zur gütlichen
tractation fürderung, Und Pflichtmäßig Und
thunlich mittell thun: Und hinterbringen.

Vnd Vber Vnserer Räthe, ahn Vber gutt Vnd Rathsam erachten,
soll Vnser Canzley Secretarig Vleissig annotiren,
Vnd Vns darnach, oder Vnserem abwesenden geordneten
Räthen gebührende relation mit anführung aller
pro et contra Vorkommenden rationum erstatten,
Vnd daraus ferners gutachten fürtragen, auch soll die
erfolgte handlung abschrifft oder Verzeichnung,
Vleissig bey die acta einer jeden sachen Ordentlich
registrirt die originalia aber sollen Vnserem
Registratori Verwahrlich zur deponiren eingeantwortet
werden, Vnd damit wir mehr praecipauter
Vnd ohne verdacht, einer oder der andern sachen
thun oder handeln, Do sollen Vnser praesident
Vice Canzler Vnd Räthe, sich der sachen gar nichts annehmen,
sondern gantz abtreten, darin Vermöchte mit Vleiss verhüten,
sey, auch Vnserer Brüder töchter Vnd Vnder thanen, Vorth
die Vormünder verordnet, darunder sonsten, Vnd sonsten,
Do sonsten gleichfalls Vermeinten, Irrigkeiten in sachen
so Vnsere interesse Vnd nutzen concerniren Indthemahls
Vnsere Cammer Räthe, für deren beraht schlagung sonsten
gleichwohl darin ohn Vnsere ausdrückliche verordnung
nichts endtlich schlissen, noch fürnehmen sollen,

Vnd Vber Vnserer eigenen
sachen offte Vnd Vleissig
zu referiren.

Lehen Sachen.

Es sollen unsere president Vice Canzler und Räthe mit allem Fleiß in unserm und des gemeinen Canzley gehörigen handen haben die Lehen sachen setzen, des da sich verwesens erledigen, das denen verpflicht die Vasallen verstorben, oder wegs sie sonsten in verhaftung bringen, das Recht, den Lehen herren gegen jeden einigen wegen nötig erachten, solches sollen sie Euch, oder unserm Rath außen seinen unsern gemeinen Räthen, freundlich anzeigen, damit wir an unsern gefreiten, oder Canzler Canzley, die fürderung anordnung thun mögen,

Peinliche Sachen.

Wo denn gefangene in Bürgerlichen oder peinlichen sachen vorhanden sein, so sollen unsere Räthe, Will ein gefangener Mayn ein bekannter Mayster und ein Langwieriger krieg oder schwere und harte anspruchungen und gezeugnus als pösse mit ein fallen, dieselbe maturiren, und gleich besser eigenen sachen, den andern gemeinen vorfürsten, auch jederzeit diese Capitulirten verschonen vorsichtigen kürtze verzeichnen, und Euch ihre rechtliche bedenken, wegs gegen einen jeden vorzunehmen, Underthänig beferiren so denn ob die zeit nicht gestatten wurde, auch sollen unsere Räthe die verschickung thun, das verseen

oder Vrtheil vberseyndt Vnserer gehaimen Räthe darauff erfolgender beschaidt Vnnser Lengt nach gericht, Vnd darab nichts geendert werde;

Vnd Nachdem in den Peinlichen sachen Wegen ihrer hoch, wichtigkeit etwas für dem Vbergehen Leib, Leben Vnd ehr betreffen, billich ein gresserer Ernst, Vnd mehrere Circumspection, dann in bürgerlichen sachen, soll angewendt werden, wir auch nicht gern sehen wolten, das sie in verzug zu Nemen oder zu scharpff fürfahren, Leichtlich oder fürsetzlich gehandelt, sondern der schuldige seiner Verwirckung nach, andern zum Scheuch Vnd zum Exempel Vnnachleßig gestraafft, der Vnschuldige aber geschützt werde, Wir dann hiermit wir als ein Geistlicher Fürst obligen, dasselb wir also sehr Vnsern gemüeth Vnd willen zuwider ist, einen Vnschuldigen ohngewardt Vnd ohngeschützt zu lassen, als einen Recht schuldigen wieder Gottes gebott Vnd das gesetz der Erbarkeit, denen zu Recht Verordneten straffen Leichtlich zu entziehen, Do solchen Vnsere praesident Vice Canzler Vnd Räthe vff zuetrag Ihrer Peinlicher sachen nicht perfunctorie sondern eigentlich Vnd grundtlich der Thatt wie die nicht allein ihrem Vmbständen vorgangen, verkündigen Vnd darauff nach befindung, dem Recht Vnd der Peinlichen Halßgerichts Ordnung, nutzenderer fürsehung Vnd Vnderdrückung der Vnthatt, oder da die sache erkändtlich oder clar were, zu Leibstraffung des vbels, Verordneter wege,

Jedoch aller Bestrafungen ab- oder Leben mit Unsern oder Unsrer Regierung Räthe Verwilligung und Ratification an die Landtschaften, durch Unsere Prinzipalen auf den Landen jedesmahls mündlich oder schrifftlich Underrichtung, welchen sie sich hierin allenthalben verhalten und ausrichten sollen, und ihnen dem allem mit Ungespartem Fleiß nachzusetzen ernstlich mit befehlen,

Unser President Vier Canzler und Räthe, sollen Fleiß ankehren, Ordnung etwas zu finden, daß die Verwandnuß Unser Successoren Ihr gnädigster Herrschaft bestätigungen gesund, nichts abgeschafft werde,

Sie sollen auch und sonderlich Unser President die Rechnungen allemahl hören, und nach gelegenheit moderiren oder so Posten gesetzet werden, die darin nicht gehörten, dieselbige gahr abstreichen,

Und dieweil die bey Hochgerichts ergangene acten Unsrer Underthanen nichts Nutz sein, sondern offtmahls Verlohren werden, Do sollen die Prinzipalen auf den Landen dieselbe nach gewonnener Endschafft in Unsrer Canzley dem Canzley Secretario liefern, der sie neben denen, was sonsten in jeder Sach gehört, Von Unsern Räthen geschrieben, gehandelt oder auch Von Ihnen stattirt worden, Fleissig behalten und registriren und auch aller Processen die gerichter gehalten allein in Unsrer Canzley gehören, einsenden und deponiren soll,

Von gerichtlichen partheyen sachen PRIMÆ INSTANTIÆ.

Gerichtliche audientz.

In gerichtlichen sachen darmit unser fürstlich tribunal angesprochen und recht gesprochen solle, sollen die räthe audientz gehalten werden, und ob wir wohl unsern präsidenten vice cantzler und räthen nicht gerechten wenig eingriffen haben wollen, das sie nicht allein treuen fleiss darauf sein sollen, damit unsere underthanen nicht für den langwierigen und ganz beschwerlichen austrag des rechtens gerathen, sondern wie ohne vermeidlich nützlich andere ihrer sachen halben in der güte entscheiden werden, jedoch dieweil die gütliche vergleichung nicht allewege statt haben kan, und wir den gemeinen besten wollen, das den parthejen so viel rechtmässiger sachen gelegenheit, und der rechtliche process kürtzlich, ohne schleunigkeit von nöthen, der gebührende gehalten werde, dorgebietten wir abermahls das unsere räthe selbst bey der audientz sein, und auf der procuratorum anbringen, das solches mit respect, nemlich der ordnung und den rechten gemäss auch zur nöthiger verkürtzung der sachen nicht gemisbraucht sein, gütliche handlung gepflogen sollen;

procuratorium.

Vor allen dingen sollen die procuratores ihre für gerichtlich zugelassene Fürsprechen erwehlen, ihre Personen legitimiren oder sich apud acta, wie gewöhnlich constituiren lassen,

Und wan die procuratores in gebührendem termino, ihrer Ehehalt nicht einbracht, oder sich sonsten apud acta der gebühr legitimiret, sollen sie deßwegen keinen sonderen Excess haben, sondern in alio Und zwar biß lengste biß dem dritten oder dritten termino mit anderer nothwendiger handlung ihre procuratoria einbringen Und sich legitimiren, bey straff einer gelt.

Nichts weniger sollen die procuratores ohnerachtet præstirter Caution de rato in keinem puncto Submittiren Und zuzuschreiben seyen, sie hetten sich dan für der gebühr legitimirt bey straff einer gülden, Und im fall einer so nachlässig seye, Und in der Haupt sachen ohnlegitimirt seiner Person behalten würde, solle er jedes gelt gülden vor sich zu straff verlegen,

In keinem puncto solle von den procuratorn ohnangesehen sie de rato cautirt, submittirt etwan, der sach sich dan legitimirt,

Gleichfals sollen die procuratores, bey vermeidung der straff nach seiner Zeigung, ihre Supplicationes Und andere übergebene schrifften Und producta leserlich Und sauber zu mundiren Und seye abzuschreiben sich befleißigen, auch Under jedes gemächtlichst producirt, ihren Tauff Und Zunahmen zu subscribiren.

Die procuratores sollen ihre Supplicationes Und producta lesserlich schreiben,

In Summarj sachen derjenigen der process, Und mischung be,

In causis Summarijs solle à probatione abgegangen werden, Den cum denominatione testium.

fordterung willen, Vnnd der probation ihren gang gewinnet, sollen die Parthejen gutwillig mit Vberge, bung der Beweis articul Vnd benennung der Zeugen Verfahren, welches falls das Juramentum Calumniæ nicht zugelassen seye, oder da sich dessen die Parthejen nicht begeben wollen, ordinarium processum an die hand nehmen mögen,

Vngeachtet Dann solchen Summarijs satisdatio gefordert derselben, so bald ein der Theilen geschehen, oder sonnsten abgestellet werden soll,

Nachdem die Vngelehrte Vnd saumselige procuratores offtmahls Vnpündtliche Clag libell Vberge, ben, darin weder das factum recht deducirt Vnd schlieslich medium gesetzt wirdt, also das, man offta den Statum Controversiæ darauß nicht verstehen kan dardurch dann nicht allein Vnsere Vnderthanen in Vnnöthige Costen gestürzt Vnd vffgehalten werden, sondern auch Vnsere Rähte zu Erkendtnuß der process nicht kommen mögen, So sollen Vnser Praesident, Vice Cantzler Vnd Räthe die gemeinlich Vorbracht Clag libell fürderlich mit Vleis durchlesen Vnd bemercken, ob auch die gesetzte darin die articul ordentlich Vnd Verständlich außgezogen seyen, Vnd darauß die petition nach der intentirten action schlieslich folgen, erfindt dann darauß mangel seyn, so soll kein citation

er kant sondern das libell acht Tündtig Vnd inept durch Verwerffen Vnd dem procuratorj zů rectificiren, oder Von Newem zůreden fürbey zůgestellt werden,



Citationes sollen zů beförderung des process mit inscriptter Clag, außgesetzt, Vnd Vnserer Räthe darauff sey, das der Beclagte gleichsam ersten terminj vff die Clag litem contestire Vnd antworte, er setze dan verfenliche Vnd Verfencklige exceptiones dilatorias oder peremptoriales Verfürckungen, welche sein procurator in einer schrifft so balt außführen Vnd darin keinen gnůgsamen vffhalt fürgeben soll, Dan da Vnsere Räthe ersehen, den verwenden das die vngeverte exceptiones den sich nicht halten könten, Sollen sie dieselbige so balt reiffen Vnd dem procuratorj den kriegs rechtens an stundt zůbeschetigen befehlen, auch ihnen einen terminum ad respondendum sampt einsetzung seiner defen, sionals, prefigiren, Vnd sollen die responsiones Vermöge der Rechten ohne einigen Weitleüfftigen anhang, mit, glaubwerdig, oder nicht gnůgsam, auch sollen die procuratores in puncto responsionum bey straff eines gůldens nicht repliciren sondern excipiendo sůbmittiren Vnd sich darbey erkennen lassen, Wůrde hierunter Von einigen keinen gnůgsamer Cautionem stem einer oder der andern theil gebrauchter contumacien attentirens der Rechten halben Vor gehende, desgleichen dandorum et respon,

deuterum oder sonst streitig fürfallen, dan
sollen unsere Räthe Ihr eingenommene mehrere Bericht
und kürtzer handlung der Parthyen den rechten
durch einen Rechtlichen beschaidt Vffheben und
darob sein, das der process in seinem ordent-
lichen gang bleibe, und dardurch nicht Vfgehal-
ten werde,

Demnach sich offt bisser langer alhier offt denen
den process verspannenen sachen vielmahls zuegetra-
gen, das von den procuratoribus eine prorogatio
termini oder die andere auch vielmahlen sehr
schleunige fünffte, für den rede mainigmahl
terminus à iudice gebetten, und darüber der
submittiret, gleichwoll aber wieder fürgebetten,
neue noch auch gemöglichen termino gebürli-
che handlung gepflogen, sondern verstellt der
verhandlung, und Judiciall prefixion ver-
warthet worden, Oder das auch offt den de-
fectibus causarum vielmahls der procuratorum
legitimation halber mangell verschiedentli-
in dem sie nicht allein in vorfallenden fünffte,
sondern auch wohll etwa in der hauptsachen
ohne genügsamliche constitution für beschwerd
und Vrtheil gangen, welches aber allerd für trei-
bung des processes, und vhrhalt der sachen ge-
reichet, Alß ist dem allem nach Unser ernstes

In einem jeden Puncto, seiner important, soll keine neue prorogatio zugelassen werden, bey straff einer halben güldey,

Desgleichen, daß in einem jeden Vorfallenden puncto, seiner important von jedwedern theil dreyerley, mehr nicht den eine prorogatio gebetten, auch zugelassen werden soll, bey straff einer halben güldey, welchen sowohl der gestattende als bittende zuerlegt, sovolt jedweder peccirt ohnnachläßig vermeyden und von Secretario eingebracht, auch selbige straff von in eodem puncto nochmahls darüber gehandelt, duplirt werden soll,

Wann termini à iudice gebetten und selbe nicht eingehalten soll ausserhalb des gebetten termini handlung gepflogen werden,

Ingleichem sollen die procuratores verpflichtet seyn, wan einer oder der ander terminum à iudice bittet, und derselbige solchen nicht eingehalten innerhalb des in specie gebettenen, oder aber da er in genere terminum gebetten innerhalb des gewohnlichen termini, Nemblich in Causis Ordinarijs innerhalb vier Wochen aber in Summarijs und Ampts sachen innerhalb vierzehen tagen gepührliche handlung pflegen, widrigenfalls bey straff einer halben güldey,

Imamentum mali tiæ

Auch keiner Räthe in processe vor oder nach der litis contestation bey einem oder dem andern theill gepflogene ausflüchte, oder handlungen der, unterschrieben mögen, für der verdächtigen farth, und zugleich auch derselben procuratorn das fu, damentum malitiæ, nicht geschworen ist,

Doch solches alles mit gnedter Vermeydung
damit man nicht allzu Langsamen Vnd Leichtfertigen
gnedten zu den periurijs Vrsach gebe,

probatio.

Vnd dann zur probation Vff jede Lasterung geschritten wirdt
soll man den Parthyen nicht gestatten, Neuere articul
zuzubringen, sondern darauf sein, das sie die zuuor
producirte Clag articul Vnd defensionales repe-
tiren, Vnd jhre zeugen Vff dieselbige designiren. Vff
wolte den einer oder der ander theil, seine articul
bessern vrclaren, das sollichs per additionales cum
designatione gethon, zugelassen, Vnd dieweil also
Verfassung der zeugen Vill gelegen, das sollen vnser
praesident, Vice Cantzler Vnd Rathe, jederzeit einen
auß jhrem mittell, neben dem Cantzley Secretario,
so offt der gesetzte ernstes müglich, das examen
vnd auch die Vffnehmung der brieff Lichen Vrkunden
Vnd Collationirung derselben, mit den Copien
Verrichten, auch obsehen Vnd fürsehen, das jeder
Innerhalb praefigirtem termino probationis
mit Vleiß gesetzte, Vnd nicht allein der zeugen depo-
sition eigentlich Vffschreiben, sondern auch die
collationirte copien Vff Vorgangene recognition
des jeden theils cum subscriptione Vnsers Cantzley
Secretarij ad acta registrirt, Vnd die originalia
den Parthyen wiederer zeugen gestalt zuwenden,

Conclusion schrifft.

Nach beschehener publication der zeugen aussage, oder volle, brachtem beweis soll ein jeder theil in einer probation schrifft das jenig so er dargethan haben will, deduciren und halten den gegen beweis aber excipiendo perimiren und widerlegen, auch folgents darauff ein conclusion schrifft einbringen, und darmit mit kurtzlicher wiederholung seiner vorigen fundamenten zur rechtt beschlissen,

Taxatio.

Hierüber sollen unsere praesidenten, vier canzler und rähte drey procuratoren meer schrifftlicher satz gethün, oder viel unnützes geschwetzes in die sachen zu dictiren nicht leichtlich und ohne ursach nachgeben, sondern ihnen ein binden, es sind merita causae zu tractiren, und allein was zu einigerung vollen, solches, so denn die sach haupt pünctlich über ein hundert, und under dreyhundert thaler, oder goltgülden betragt, derjenigen zu procuriren, auch sich mit dem tax, welcher für unsere thader ihnen, so wol in gütlichen als gerichtlichen sachen nach gelegenheit jederzeit ordnung weren, den begnügen zu leisten, und darüber der acten halben nicht beschwerden,

Registrirung der gerichtlichen Acten.

Unser canzley secretarius soll alles was gerichtlich mündtlich oder schrifftlich vorbracht und erkannt wirdt zum fleissigen protocolliren und verzeichnen, auch die producta bey den acten cum nume-

vis Registrirung, Desgleichen die copias oder Concepta
von den außgegangenen processen, darbey hierauf
Eigen und sonsten ohne Verweisung der Räthe niemandts
etwas folgen lassen,

Vnserer Räthe ambt
und Verrichtung nach
gehaltener gerichtlicher
audientz.

Sollen nun die audientz in drey Dinstags oder Donners-
tags nach Mittag gehalten, und die parthejen ihren
Recht, so denselben nach gelegenheit des processes
haben, da sollen unsere Praesident Vice Cantzler
und Räthe die gerichtliche sachen wie die bey der
Cantzley nacheinander kommen fürnehmen, verhören
und hierüber behörliche protocoll von
unserer Cantzley Secretario streichen lassen,
wornach eine jedere sache erheischt, befinden sie den
beklagten oder andern theill in procediren fürnehmlich
ist, oder sonsten die pflichtige gebühr
nicht leistet, da sollen sie solche mängell zum forder-
derlichsten abschaffen, und mit ernst darauf sein,
damit in der sachen fortgeschritten werde, auch da be-
schreibt zugegeben, denselben ohnverlengt nachkommen lassen,
Würde aber in einer oder der andern sachen gefehlet sein,
so sollen unsere praesident Vice Cantzler und Räthe
die selben einem ersamen rathe zuberichten
zuerstellen, der soll dan den folgenden nechsten
Relationes in beschlossenen gerichtlichen parthejen sachen. gerichtstag die parthejen seine Erklerung vorhanden, oder
andern dan tag darauf referiren, und die londerste
den process, dan die merita causae, wie die von

beÿdeÿ theilen disputirt vnd zu recht außgeführt, ordnen, setzen vnd wöllen, das solchen die andere Räthe nichts weniger vnd allein den Referenten selbst die acten durchsehen, vnd durch lesen, vnd darauff nach gehabter vberlegung aller vmbstände mit fleissiger erwegung aller affecten also stracks vnd rechtmessig, wie sie am jüngsten Abschied lauten mögen, grüntlich zu erkennen, damit sie auch sampt vnd sonders ein Verfassung der Vrthell fürs Könige, so soll ihrer keiner in sachen etwas vermüthlichen in vnser Canzley zu Recht reden, sich erkundigen, advociren oder dingen,

Vnd damit hierin nicht teuerè vnd ehe gütten bedacht gehandelt werde, bedunckt vns gnädiglich zuerkennen, das vnsere Räthe nach verlesung der acten, ein tag oder acht bedenckzeit haben, vnd den dingen daheim fleissig in ihren Büchern nachsehlagen damit sie ad Votandum desto gefaster sein mögen,

Es soll aber vnser Praesident Vier Canzler vnd Räthe der Verzeichnung vnd Verfassung der Vrthell Sigil, latum vnd ein jeder insonderheit nach notturfft gehöret, vnd einen jeden Votum observiren, den etwas dan mit einhelligen oder der mehrern Räthe fürs Recht gehalten vnd gesprochen worden, das solle durch den Referenten causæ Vrth Papier gebracht, vnd ein förmlich Vrthell verfast, darnach

Verfassung der Vrthell,

reümb sonderlich Vnsern Vice Cantzlar Vnd Lehen, Vnd Vnsern
Rethen Rätthen, wo nöttig, gebührend remedirt werden,

Dörffen sich aber Vnsere Räthe der Vrthell nicht vergleichen,
Vnd pro et contra angezogne rationes vnd argumenta vnsern
also das zweiffelhafftig wehre, welchem theill Recht
zufallen, so sollen sie die acta Vnserer Vniuersität, oder ahn Vnsere
schöffen gerichte oder ahn die Juristen facultet zur Relation
schicken, Vnd sich darin Rechts Vnd Vrthells erholen,

Citatio ad audien, dam sententiam.

Vnd mag das Recht Vrthell endlich ringe sein sollen
Vnsere Räthe die parthein ad audiendam
sententiam einen kürtzen termin praefigiren,
Vnd vff denselbigen die Vrthell offentlich
Vnd apertis Januis publiciren Vnd ablesen,

Wir wollen aber Vnsern Räthen gnedig lich eingebunden
haben, das sie gleich nach eröffnung der zeugen
sagen, Vnd gesuchter probation oder der pub-
lication der Endt Vrthell so bald sie der sachen
beschaffen sein eines schrifft erwarten, mit allem
ernste Vleis die gütter zwischen den partheien
abermahl versuchen, Vnd mit den darzu dienlichen
persuasionibus vnderstehen sollen die partheien
zu einer gütlichen vergleichung Vnserer Vermittelung gütlichen zu
entscheiden, damit der Vrthells sprechen nicht Vonnöthen
werden dan wo aber angeregte Vleis die gütter nicht
verfangen, oder es ersehen die sache so clar, das durch

Es mag in einer sachen
der Endt Vrthell gesetzt
tritt, soll die gütte noch
nicht versucht werden,

Execution.

den Versuch der güter der einer theill mit schaden
außgefallen erfindt, Do soll man mit dem Sentenz
tiren als obsteht procediren und verfahren,
Wann nun ganz und gar und sonst und vergebens
weder Vrtheill sprechen noch nicht die würckliche
execution und Volziehung derselbigen verfolgt
ti, Do sollen unsere Praesident Vice Cantzler und
Räthe by anführung des gemeinen andern theils, denen
so die sach verlohren und nicht appellirt, oder nicht
zur appelliren hette, eine bestimpte kürtze zeitt
zur parition der Vrtheill bey einer nahmhafften
pön erkennen, und im fall seiner Vngehorsamb
eine darauff am ersten ersolgten Gerichtstagk
in die communicirte pön verfahren, erfinde er
den nachmahls nicht gehorsamen, Do sollen unsere
praesident Vice Cantzler und Räthe, an statt der
executoriall unsern amptleuthen, Rentheimeistern,
Vögten oder Schülthessen, darunder der ungehorsam
gesessen, befehlen, dem gemeinen andern theill die für
erkante güther würcklich zu überantworten, oder sonst
in actionibus personalibus weiter, das jenig
darin der andere theill Vrsach hat, oder in den bil
lichen ersuch der sein gebessert sey,
Und dieweill sich offtmahls begibt, das einer zur
Volziehung der Vrtheill, das Verlohrne theils

haab Vnd güetter mit pfandung, distraction der pfandt
auß Verdaußerung hingender güetter, Vnd mit dergleichen
angriffen müß, Do solchen Vnsers presidents, Vice Cantzlar
Vnd Räthen, bey Vnserm Camppter die Verfassung thun
daß in dieser fählen die Ordnung der Rechte gehalten,
Vnd erstlich die fahrende haab, darnach ligender
güetter, Item Inhabende pfandtschafften Vnd gerechtig,
keiten angegriffen, offentlich Vßgebotten, geschätzt
Vnd Verkaufft werden, biß solang den Vrthell Volliz
genugen geschehe, Vnd die straffe erlegt sey,

Vnd soll Vnser Cantzley Secretary, die allen was Vor
Vnd bey Verfassung der Vrthell, auch in publicirung
derselbigen, Vnd hernach biß zur gantzlichen Vollstre,
ckung der Vrthell, so Mündtlich, so schrifftlich Vor,
gelauffen beschehen, Vnd exequirt worden, in sein pro,
tocoll bey einer jeden sach fleissig Vnd Ordentlich
verzeichnen, Vnd darnach mit den acten alß seiner
Ordt Verwahrlich reponiren, auch deßen daß gemeine
nutz Von handen kommen lassen.

Von gerichtlichen Partey,
en sachen, Decimae Quinta,
tae.

Wiewol das beneficium appellationis in den Vrsten
freiheit Vnd vilfeltigklich Verordnet, Vnd alß

ein Species defensionis nit wenden dan billichs für,
Verlangen ist, damit den Parthyen welche etwa durch
des Richters Verlesse, Versäumbnüs, Unerfahrenheit,
Vngeschicklichkeit, Verwirlung, Vrsprüch, oder durch
andere dergleichen fürstände grauirt und beschwert
werden seindt, in weiterer Mittel gehollfen werde.
Jedoch will bey dem appelliren zum öfftern sehr
grosser misbrauch mit Vnderlauffe in dem etwa
der Verlürstigter theil damit Vnbgrenzt, wie er die
sachen vffhalten und gleichsamb verewigen mache,
oder sonst den Obsigenden durch vielfaltige und
langwürige Vrsprüchen anmarten möchte,
Wenigers nicht die advocaten und procuratores
so dem gemein die Parthyen für provocation und
appellation abzuhalten und Verleitten, auf das
sie so lenger bey der sachen ihren gewins haben und
behalten mögen, Dieselben Misbrauch nüzt so
viel müglich zu begegnen, und dergleichen nuzt,
willigen nit gemeinigen Vrsprüchen und anst,
sonder zu meiden sein, so ordnen wir das in keinen
von vnseren Lanzley Räthen aussgesprochenen Vrtheil
ab Vrt oder Vrsach abzestehen ab vnserer geheimen
Räthen appellirt werden sollen, so bevelch den die
sachen haupt Vrtheil bey fünfhundert goldt gülden,
darüber vnd nicht darvon dem,

Von appellationen ab Vrt.

Fatal. tatione

Vber dis so dispouiren wir, auss gewissen vrsachen, vber
vnser Rechtfertigung hauptsächlich, vber nichtswerdt
geltgüldey antreffen thuetes, vnd ob vnd darin ap-
pellirt werden könte, dass vnsere Räthe dieser darin
gegebene vrthell vor hinlegung der nechsten zwanzig
tagen à die lata sententia anfürnehmen, nichts
exequiren, sondern damit nitstehen vnd an sich
stellen sollen, ob schon bey vnser appellation, die der
verlustigte theill vorgehet, nichts verwenden würde,
dass sachen aber die inappellabiles seindt, oder irre
parabile in mora damnum haben, soll dieser pas
nicht verstanden werden,

fatalia der appel-
lationen ans Reich.

Disem nach damit die fatalia so getrewer vnd ernst-
licher vnser möglich fürsehung nicht gebrochen vnd allerseits
verhütet werde, So soll der appellirende
theill seine appellation intra decendium
à die lata sententia interponiren, vnd
einwenden, vnd darin fünff vnd zwanzig tagen
à die lata sententia der appellation
dem iudici à quo notificiren zur gleich auch
ein solcher notificatione appellationis dem
iudici à quo, die grauamina dieser vrsachen dar-
ferner gethanen Rechtl Collegio als iudici ad quem
zum vberbringen vnd ehe vnd bevor zu vnserm
auch das iuramentum appellationis daselbst leisten,

Wann dan die appellatio vor fünfzehung der fünff
vnd zwantzig tagen à die lecta sententia, dem in-
dici a quo notificiert die gravamina in duplo
zugestellt, auch dasselbe jetzt gedachter instrument verfaßt
ist, alß dan sollen dieselbe vnsere Räthe von denen
an vns appellirt worden mit der execution nach
ferner bis auf vnserm anschlag inhaltung die vier
Copiam gravaminum dem appellanten oder sei-
ner in vorigster instantz gehabten anwaldt zur
fürderlichen nachrichtung sobald behändigen lassen,
die acta prioris instantiæ vollkomblich auch
ihrer jeder bey verfassung der selben instantz
verfaßt gethanes votum vnd dan einen kürtzen
summarischen bericht vber die gravamina
an vns also schleunig vberschicken, daß wir solche
stücker in vierzig tagen à die lecta sententia
offenbaren haben mögen, der appellant solle
innerhalb vierzigk tagen s. abermahls auch
à die lecta sententia anzurechnen s. bey vns
mit seinen gravaminibus einkommen, darauff
wollen wir die acta prioris instantiæ der
vorigen judicium vota vnd bericht auch die
gravamina gegen einander halten vnd bedencken
lassen, ob der appellation zu deferiren oder nicht
da dan erkandt würde, die appellation anzunehmen
soll so bald dem appellaten s. der die gravamina

sehen zuuorsehr vom iudice à quo empfangen handlung auferlegt, von dem erworben zuuorerworben Verschaffen, Ohn sache und Recht verhindere Beschaidenheit Beschwerd verstattet, und also mit mug sehr schwerlich gericht in bedrengung aller beschwerd und beschwernisse bis zur endt verharren, In sachen aber darin man schuldig und hinderst, das der appellant mit vermeinter sachen und bösem vorsatz und gefehr, soll pœna temere, frivole et calumniose appellantium man sinder nüsz gleich die intimation der appellation gleich anfangs oder hernacher bestatt, nicht vergessen erwehnt,

Die Caution soll der appellant alsdan allererstes, starkes, wan die appellation zuuorsehr recipirt und dem appellaten die gegen handlung inmuniert ist, und soll er infra terminum, wan der appellat ad grauamina mit handlung nit komen sub pœna desertionis gemeinlich und ohnfehlbare Cautzen.

Auf diese also sanctirte der gelegenheit unserer fürstlichen Regierung, landt und leuthe schuldige mas und weise, bedarf es in appellation sachen, und zwahr zuuorsehr in principio et limine iudicij der Citation compulsorialen inhibition und anderer dergleichen stücker, zur derer erlangung offt viell weisen, still ligen,

Und Ratsfreundungen erfordert erwenden, gehe nicht
Und gehet der Appellation process, Summarische
Ordnung Und gewiss, Und wiewohl doch den sachen je
nach Gelegenheit ihrer Kunst beförderlich angehalten,

Damit sowir von appellationen bisshero gegen Lastern,
Verstehet sich von Appellirenden oder Partheyen abweichen
Unsere gethreuen Räthe, Betrachtendt aber die appel-
lationes welche von unsern Cammergericht, an die Röm:
Kays: Maiest: Und dero Kays: Cammergerichtt,
gehen, Darbey selben unsere praesidenten Vier Cammer
Und Räthe, jedesmahl mit Zuziehung Das jedesmahlig
Ober Unserm privilegio de non appellando ge-
halten, Und Und nichts praeiudicirliches, oder dem
selben privilegio Verfänglichs Ubersehen werden,

Und dieweill Verspürt wirdt, Das mehrentheils ab
den Vndergerichten die streitige sachen per saltum
Sie gesambtheit, auch etwegen einer sachen hinder dero
selben Richter offtmahls multiter Verfahren Und
wieder Rechtlich Sententiirt wirdt, Dahero fast
alle Partheyen von den Vndergericht wir auch Zu
zeitten von den Brandpotten per modum appellatio-
nis zur Unserem Cammergericht kommen, Dieselbe aber
die sachen Ober kurtz oder lange gelegenheit nicht wissen
seyn, Damit aber doch, Der appellanten so offtmahlig

Von appellationen an das Kays: Cammergericht

in der geringen Summen / : so ihnen eben so schädlich als einem armen Unvermögenden einer grossen sein kan : / hochbillich zugelassen werden, Do wollen wir diesen Fall dahin gemeinet haben, Wan von einem Underrichter oder Beampten ahn unsere Canzleÿen eine sache appellirt würdt, so soll der grauirte theill innerhalb dreÿzig tagen, seiner appellation dan bei dem Canzleÿen abzuwartten, Und wir soll die sache gering, und keiner 20. goldtgülden werenichtet, Do solle den partheÿen Klagsuchens ein gütlicher Verhörs tagk angesetzt Und zugleich adiudicem inferiorem Und edition actorum priorum geschrieben werden, Und sollen dieselbe acta Verschlossen dem jenigen sachen die Canzleÿ appellirt Originaliter von dem richter Unterworffen, Sich gehalten, welche dreÿ tagen vor angesetzten Verhörs tag Unserem Canzleÿ Secretario zugestellt, Und von selben der Rath einem ad referendum Vorgetragen werden sollen, Befinden alsdan unsere praesident Vice Canzler Und Räthe, das man richtig procedirt Und gerurtheilt, sollen sie es dabeÿ bleiben lassen, Do aber einer das sach dass bei dem Vorgehen des grauirten theils haben möchte Recht zu suchen ermessen verfallen ist, Und wir contri-

uenti, oder mit Vnderweltem beweis nit andre
rechtbringen wolte, Vff solchen fall soll nit an
dem termin Vff acht oder vierzehen tage seinen
beweis bei der Cantzlei zue Volnzehen angesetzt
werden, Vnd sollen alsdan in termino Vnser Pra
sident, Vice Cantzler Vnd Räthe, oder auß denen
mittell einer dem selben beweis beiwohnen,
Die zeugen Vff die eingebrachte schrifften ehrlich
kürtzlich abhören, darauff dan die sach
zu einem endurtheil von einander gesetzt
Vnd kein weiter appellirn gestattet werden
soll, Die acta Originalia sollen dem Vorigen
richter nach endung der sachen von der Cantzlei
nit wieder zugeschickt werden, Dafern aber eine
sach, über 20. goldgulden ahngangen, Vnder sel
dem fall damit keinen zue kurtz geschehe, sollen
die gravamina innerhalb obangezogener zeit
zu tagen, Vnd die acta priora in originali
so der appellans nicht in Vermögen hatt, oder
in copia Vnd gemeiner ordnung, nach dem sel
ber derselbe begnüget ist innerhalb sechs wochen nit
gebracht, Vnd darauff also dan nit Verhört trey
angesetzt werden, Vnd falls keine vergleichung
statt finde, einhellig schrifftlich Vrtel, daß der
appellant mit beweis Vnd anderm nothürfft

gesetzt werden, daß dann solchem das recht bestattet, und die sache nach befindung Summarie oder ordentlich ausgeführt werden,

Die procuratores sollen in causis appellationum ihre appellations tag oder gravamina richten, auch das die processus ante lapsum fatalis introductae appellationis ausgetrichtet abgelassen und reproducirt werden können,

Es sollen aber die bey unserer Cantzley geschworene procuratores und menniglich hiermit und gemelt auffgelegt und gemahnet, auch ampts wegen ihnen auffgelegt sein, daß sie hinfüro in künfftig jedwedere stipellation clagen und dergleichen gravamina von den Niedergerichten, oder ampts verschreiben per viam appellationis oder provocationis für gerichtlicher außführung anhero für dieser unserer Cantzley denoviret werden, also nicht bringen, daß die darauff gebrachte processe so wohin dem Richter keine andere verschreibung in seinem Gewalt, oder sonsten bey dem Gericht etwas versehen, so nicht von den partheyen gerechnet, vor gericht erlegt allhie bey Rechtserlicher verzeichnung verpflichtet: nach ante lapsum fatalis introducendae appellationis und also vor ausgang sechs Monaten à tempore latae sententiae, zurechnen, außgetrichtet abgelassen und wieder ein gebracht werden können, wie solches, ohne daß dem Rechten gemäß, und dem algemeinen Stilo nach sich gebühren thut, Sonsten soll es in dem Niedrigen falle

ctiam parte non opponente die appellation
vor desert gehaltten, der Appellant in die
Clag(?) Costen verdambt, Und der procura-
tor, so dieselb außsatz gelassen, jedesmahls
in straff zwey goldgülden gezogen werden,

Welcher auch die procuratores im gebrauch haben,
daß sie länger vnnötige Excess so wohll in iudi-
cialibo alß extraiudicialibo in puncto dictiren,
dasselbe aber der Ordnung vngemäß, Und offt
denen wegen Vber haufung der sachen bey den
extra iudiciall sachen die andere parthyen
vfgehalten werden, Do sollen sich die procura-
tores dahin zuerachten haben, daß sie solch langes
Excessiren vnstellen, der parthyen nottürfft
in schrifft verbringen, Und in iudicialibus
keinen Excess vber zehen zeilen lang ad proto-
collum dictiren, Wolte aber einer oder ander
diesem decret zuwider Vnsere Canzley Und
seine parthyen Vber angesetzte zeitt vfhalten,
oder vnnötige langes Excess ad protocollum
zu dictiren sich vnderfangen, soll derselbe
neben abstattung deß vfgewanthen Vncostens,
auch darzue in straff einer Oerth güldens
jedesmahls gewonnen werden. p

procuratores sollen sich des langen dictirens in iudicialibo et extra iudicialibo bey straff enthalten.

Von Ehesachen.

In Ehesachen, sollen Unsere Praesident Vice Canzler Und Räthe allewegen vff die Gerichtstage hören, Und dieweill es zum theill ein Conscientz werck, jederzeit Unserm Superintendenten Und noch einem auß dem ministerio darzu ordnen, Die sollen aber hierin Unsers Fürstlichen Hauses setzen, Ehebrüche Ehegerichter, gemeinen Kirchen Ordnung nachgehen, Und darin sehen die Verbotenen gradibus, sowohl affinitatis als Consanguinitatis fürlaufen, Da auch sich ein Zweiffelhafftiger oder Und zur dispensation Verhaltender fall zutragen würde, Sich Unsere, oder ein Unser ab, wegen seiner Unserer gnedigen Räthe Vorsitzen nicht decernirten oder schlüssen, sondern Uns darüber mit ihren bedencken berichten, Und Unserer erklärung darauff erwarten thun,

Demnach auch die Kirchen sehr ein Zeit, Und der Policey sehr übel bestanden ist, Und schier gar gemein worden, So sollen Unsere praesident, Vice Canzler und Räthe darauff Vleissig achtung geben, Und so bald sich Jemand etwas ungebürlichs erzeigen, den straff an die Hand zu nehmen, Und die Personen, so sich fleischlich Ver-

nicht, dem nechsten gestrenglich nit zuchten lassen,
Vnd neben der Obrigkeit Kirchen rüg, auch sonsten ge-
bührlichen remedirt vnd bestrafft, Ob dann wehle
gegen die, welche nach gethaner Pflicht, Vnd
schwerer gerüng mit ihrem aidtem, oder fürnemb
Verwilligung ehelich werden, mit gelindterer
straff, als gegen die so fürey Vnd bübey schwengt
zuuerfahren, Jedoch dieweil sich die fälle, nicht
gleich zutragen, Vnd nicht mehr dan dach ander
zu solchen dingen Vrsach, Vnd anreitzung gibet,
Demnach wir die Vmbständ bey einer jeden sache
zu besonderst wollen erwogen sein, Do sollen vnsere
Rathe, sich der beschaffenheit fleissig erkundigen,
Vnd es ihnen zu Rechter zeit Relation thun lassen,
Damit aber soll ehe in dieser sachen, vnser,
rer Kirchen Ordnung gemeldt durchaus ge-
halten, Vnd da sich ein fall ereigne, den die par-
theien, mit Ordentlichen Beweisen ausführen wol-
ten, Vnd des Vnsere Räthe in ihrem Christlichen
conscientiis Verantwortung hielten, Do soll die Rechts-
liche ausübung zu der Gerichtlichen verhör Vff
die Freitag nach Mittag verweisen, Vnd dar-
in wie man in causis summariis zu thun
pflegt, Summarie procedirt werden,

Registratur der Fürstlichen aigenen sachen.

Die Aufsicht über alle Unsere Rechnungen und Registraturen, gebühret zwar Kraft Unseres in Gott ruhenden, hochseligen, herzliebsten Herrn Vatters Weilandt Landtgraven Ludwigs zu Hessen, nachgelassenen fürstlichen Testaments, vornemblich Unserem Canzlar, der je zu zeitten in solchem Dienst des Cancellariats ist.

Weill aber derselbe fast stetts mit anderen Unseren nitgenen sachen zuthun hat, ohne das auch allen Unseren Landt Canzleyen nicht abzuwarten kan, Do soll nechst ihme Unserem Canzlar, der Vier Canzlar jeder Ortt, mit fleiss darauff sehen, das Unsere nitgenen sachen, Ordentlich Registrirt und extrahirt werden, auch die darüber gefertigte extracten, Register und Judices, zum Wenigsten zu Quartals zu Quartals, beschehen, Ob auch nitliche schrifften darunder, die zu Unseren Nachbarlichen, Gnedig: oder anderen sachen nutz und dienlich weren, ein jeder ab seinem Ortt Exponiren lassen,

Alle und jede in Unseren Nachbarlichen und anderen sachen ergangene schrifften, und erlasstäglich wieder darein geschrieben werden, soll in besondere bücher Ordentl.

lichen, wie sie Ihr einander folgen nachgehalten
werden,

Wir befehlen ordnen und wollen auch insonderheit,
nach anleitung unsers Vatters seligen seins Vatters
Nachgelassenen Wolbedächtlichen Testaments,
daß unserm Vice Cantzler angelegen sein solle, Ihr
sein Archivium, in der Cantzley sicherlich und
wolverwahrter weise bleiben zu halten, und
daraus niemand, einige Originall Verschreibung,
Briefe, Copien, oder acta, so verendert noch dem die
Numer mehr leichte Verführt, folgen zu lassen, daß,
und den drei Secretarij und Registrator
bei ihren Amtspflichten, dahin sollen gehalten sein,
ohne Speciall Vorwissen und willen, ermelts
Vice Cantzlers einige edition oder Commu-
nication niemanden, es sei oder befehle es
wer da wolle, wieder passiren zu lassen, darinnen
dem unser Vice Cantzler bei dem directorio
seine discretion und Vorsicht zu halten,
daß die editiones und communicationes
der jenigen sachen, so von sonderbahrer wie-
portant seindt, zuvorhin deliberirt, und
wan es ihm gemein Verträglich und nötig
angesehen würdt, allein zugelassen oder ge-
stattet, jedoch jeder zeit, darbei zugesetzen soll,

Damit die Originalia documenta vnd acta
wiederumb zum Archiue kommen vnd nichts ab-
gehen möge vnd damit man der Originalien desto
weniger bedürffe, soll auffhaltung der deutlicher
vnd gründlicher richtiger Copeien bücher fleissig
gesehen werden,

Vnser Vice Canzler soll die Registratur offt besehen,
vnd daraufft geben, ob die selbe fleissig gehalten
werde, vnd so desshalb mängel, mangel oder fahr-
lässig heimb befunden, denselben wendig vnd abhelffen,

Alle vnd jede gehaimbte acta vns: vnd ausser der
Vrkundtern sollen jedes Orts in ein sonderlich
Buch geschrieben vnd von denen, so solch vnser Gehaimbt
gehalten, jeder acta vnderschrieben, auch solche
extracten bey der Jahr Rechnungen, von den vnserigen
Subsignirt in vnsers Raths Cammer vnd Archiuen
gelieffert, Copeien geschickt, vnd selbige in ein be-
sonder Buch registrirt werden,

+ denen Secretarien in vnserer Canzley

Alle Verpflichtungen in jedem Ampt sollen in Originali
zum vnser Canzley geschickt werden, die selbe in ein
besonder Buch nach einander zur Registrirung
eingeschrieben, vnd selbige die Rechnung der Beam-
ten in einem indicem jeweiln gebraucht
werden,

Registratur der Landtsassen

Unser Secretarig soll ein besonder protocoll oder Tagbuch das gantze Jahr vber halten vnd darein nach Ire Ordnung der Impetrer, Was Ihnen Jeden tag von einem oder andern in Vnser Canzley Supplicirt, schrifftlich oder Mündtlich gesucht, Vnd darauff hinwieder bey Ihnen verabschiedet oder geschrieben, remedirt, aufgehaben, Desgleichen die Concepta der bestelten schreiben, Sey richtig, frey oder solchen sachen aufgehen, die weitter vberlauffen möchten, Dessen alles aufgehaben vnd an gebürenden Ort vnd ende reponirt werden, damit man sich Jederzeit was dieselbe Vorlauff weitter Verhandlung, oder Verzeichnus, deren gleich darauff zuerzeigen wissen habe,

Es soll auch ein besonder Buch gehalten werden darein aller Streitsachen vnd Mündtlicher Recht Beschreibt vnd Vrtheil nach einander, wie sie von tag zu tag Vor allen Verzeichnet vnd protocolliert, die einen, wenn schrifftliche handlungen aber an ihren Ort zu ihrem acten Registrirt, vnd einer jeden sache

Doch auch der extract dises protocolls eingeschickt
werden,

Es soll alle Donnerstag nach Mittag Unser Vice Cantzler oder verser an seiner Statt Verordneter Von Cantzley Secretarien Und Registratorn Ihre Bücher werden, Und mit fleiss darauf sehen damit sie nicht auss die Cantzley geschoben werden, oder gar hangen bleiben,

Da auch die Supplicationes in der Cantzley oder Registratur, wenn sy geschrieben, Und Verschickt werden, Sy sollen dan alle Supplication abgelesen geben, Und die sachen etwas wichtig oder disputierlich seyen, Soll der Secretarius jederzeit solche Supplicationes abschreiben, die Copien verschicken, Und im Originalia oder der Cantzley behalten, auch man sich jederzeit der gebenden zeit, so dieselbe Vor Kommen wieder zu erkundigen habe,

Alle Verträge, so in Unser Cantzley fürfallen Partheyen rechtfertigen Und Vergleichen, sollen alsbald in die Rechts Bücher Registrirt werden,

Die schreiben Und Supplicationes, so eingelangen, sollen mit fleiss Von dem Secretario oder Registratore oder dem Scribenten, so die post Verwalter Von, sammelen werden, wo, Und wie lang tag dieselben seyen presentiret worden, Und dan dieselbe so bald in ordnung, dises Buches, kürtzlich aufgezeichnet werden,

Wir wollen auch das in unser Canzley hinfüro nit mehr allein schrifften und missiven also gehalten werden, das von jeden achten allein und nicht mehr oder mehr sachen auff einem papier, oder bogen gehandelt werde, damit jeder sach ein eigner Ort sey, sondern das jeder sach ein eigner und sonderlicher zedl registrirt, und allen auch die eingelegte zettel und post scripta an jedem Ort der tag und wie sie datirt, expresse melden,

Von Canzley Secretarien und Scribenten,

Unser Canzley Secretarius und Schreiber sollen sich unsers presidenten oder Vier Canzlers befelch und anschaffung halten, und der Secretarius dem Registratori auch ein wiederumb der Registrator dem Secretario die hand bieten, das under ihne dempfter in gros sen Verrichtung und gemeiner schafft stehen,

Wo alt in gemeinen sachen oder dempfft sachen referirt und ein Vrtheil oder Beschrieb concipirt so publicirt werden soll, demselbe soll dem verlesen auß dem Concept in das protocoll geschrieben, und auß demselben nicht aber auß dem Concept publicirt werden,

Was auff Supplicationes in Raht gehörig, wirdt,
soll der Secretarius angenohmen, der schrei-
berey Verrichtung lassen, das so bald das schreiben
oder begehrt fertigen, denen die Cantzley schreiber
ins Concipiren, ohnnöthig in gemeinen sachen nicht
greiffen, auch die Concept in Reinschrifft sachen,
eher und zuvohr sie außgehen, im Raht öffentlich
verlesen und mit angenohmen der Räthe gutachten,
wo nötig corrigirt werden, alsdann ob gehrt,
alle schreiben so außgefertigt, sollen durch den Secre-
tarium mit den Concepten fleissig collationirt
und alß dan subsignirt werden, fortmehr mit solchen
schrifften die Räthe abgefertigt, auch die acten,
wie obstehet, künfftig protocollirt, die data
darauff fürzeichnung nicht vergessen, auch die concep-
ta, ohnnöthig so darauff gelegen, verwahrlich auff-
gesetzt und alß gebührender Ort deponirt werden,
dem sonderlich aber sollen die Cantzley schreiber
corrigiren und begehrt schrifften oder andern, niemand
fürthin nicht fürstellen, noch deßhalben einige
schrifftliche oder mündtliche anzeigung thun, sol
geschehen dan mit wissen und willen Vnseres
præsidenten, Vier Cantzlers und Räthe, den wah-
renen in der Cantzley fürfallenden vorgehen und
abredungen, wirdt, oder sie auch sonsten im Rath
hören, welches sollen sie bey ihren pflichten in ge-

hennb haltenn, Vnd Vnnnaut Vnnnelden, auch für
dennzeit, wie ihenn solchenn Vnnser praesidente,
Vice Cantzlar oder Secretarien nachgehenn,
hierin der Vorstehennden hände ordnung vnnderthenn,
abtrettenn, Vnd sich in der Cantzleij zuchtenn halt-
tenn, sonnderlich aber Vnder dem audiencken
oder Vnnfchlägenn nach auch herumbnehmen niemandts
herumbtretenn in die Cantzleij setzenn, Vnd da man deßen
von einem oder dem andernn etwas Vermeinet, Vnnserm
Vice Cantzlar zue anordtnung gebührennder ab-
straff abzuhelffenn Vnd Vnnnelden soll,

Da auch jemannd oder dem andernn Cantzleij schrei-
berenn vnnrichtig Vnnterthenig oder Vnfleissig in der Cantzleij be-
gangenn, Vnnder denselbigen nach beschehenner Ver-
warnung nicht abstellenn wolte, oder erwnder,
soll er dieselbenn in gebührliche straff genommenn,
auch nottürfftigenn Vnnterricht empfahenn vnnd

Begeben sich auch, daß die Cantzleij schreiberenn aus der
Cantzleij abgiengenn, Vnd andere ahnhero stätt in die
Cantzleij pflegen vnnd erwehlenn wolltenn, solches soll
mit Vnnserer Verwilligung Vnd bewilligung geschehenn,
Vnd die von Vnnsern angenommene Vnnd Vnnserm Vice
Cantzlar in gebührlicher eidts Vnd pflicht genommen auch
dieselbe Verzeichnus tag ob geschehenn begriffen werdenn,

Wünd auch fürsehen, daß in Ihrem Sachen nichts fürt und eins nachst fürnehmen wehre, so soll sich keiner der einigerley, noch weniger der andern eigenschaft, sondern sich in dem, wie sonsten allenthalben gehorsamblich verhalten, Sonderlich aber sollen sie Ihre Rechnung zur rechten Zeit, und vor dem abgemeldten Rhun den Verwalter, und darauf achtung geben, daß sie Correct schreiben, auch gutter reiner und lesserlicher Handschrifft machen, das drey nachgen die falsch mängell vermeiden, die selben drey zeit lang abgeschafft und ihre Pflicht sonsten mit andern tüchtigen besetzt werden,

Gleichfalchen wollen wir Ihnen diese Ihrer Besserer Ordnung nach gelegenheit zuzusetzen, zu mindern, gantz oder zum theil abzuschaffen, hiermit gentzlich vorbehalten haben, Signatum Marpurg den Ersten Monatt-tag Martij, Anno Christi Deß Sechtzehen hundert zwantzig und Siebenn.

Verantwortung
Herrn
Heinrichen
Herrichs,
Verfassung

Demnach Von Gottes Gnaden
wir Ernst Georgen, Landgrafen zu Hessen, Grafen
zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und
Nidda &c. Unsers gnedigen Herrn Vnderthänigen- und Vorge-
traute ewerden, welcher ytzhalben vnser Heinrichen Herrichs,
zu Marpurgk sine Leibliche Verfassung, allerhand Anzeigungen, Ver-
gelaufftenhalben die Peinliche Frage Gemaßnet, Dennoch
der noch weyterer, sonderlichen Krigs Vrsachen halben, Inquisition
frey und offenbar, dasselbige Inquisitionem zu
Peinlicher und Endtlicher Rechtfertigung
gebracht werden müssen.

Demnach Wir Ernst Georg Landgrave zu Hessen
Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und
Nidda &c. Unsers gnedigen Herrn Vnderthänigen- und Vorge-
traute ewerden, welcher ytzhalben vnser Heinrichen Herrichs,
zu Marpurgk sine Leibliche Verfassung, allerhand Anzeigungen, Ver-
gelaufftenhalben die Peinliche Frage Gemaßnet, Dennoch
der noch weyterer, sonderlichen Krigs Vrsachen halben, Inquisition
frey und offenbar, dasselbige Inquisitionem zu
Peinlicher und Endtlicher Rechtfertigung
gebracht werden müssen.

Demnach Wir Ernst Georg Landgrave zu Hessen
Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und
Nidda &c. Unsers gnedigen Herrn Vnderthänigen- und Vorge-
traute ewerden, welcher ytzhalben vnser Heinrichen Herrichs,
zu Marpurgk sine Leibliche Verfassung, allerhand Anzeigungen, Ver-
gelaufftenhalben die Peinliche Frage Gemaßnet, Dennoch
der noch weyterer, sonderlichen Krigs Vrsachen halben, Inquisition
frey und offenbar, dasselbige Inquisitionem zu
Peinlicher und Endtlicher Rechtfertigung
gebracht werden müssen.

Demnach Wir Ernst Georg Landgrave zu Hessen
Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und
Nidda &c. Unsers gnedigen Herrn Vnderthänigen- und Vorge-
traute ewerden, welcher ytzhalben vnser Heinrichen Herrichs,
zu Marpurgk sine Leibliche Verfassung, allerhand Anzeigungen, Ver-
gelaufftenhalben die Peinliche Frage Gemaßnet, Dennoch
der noch weyterer, sonderlichen Krigs Vrsachen halben, Inquisition
frey und offenbar, dasselbige Inquisitionem zu
Peinlicher und Endtlicher Rechtfertigung
gebracht werden müssen.

2

Titulus Secundus.

Was Ihro Dayan ain Eh Unser Landtschafft gehörig Und wie Unser nachgesetzte Regierung Und Verordnung darüber zu Verhalten.

Erstlich, Unser Landtschafft soll Keine Sache gezogen werden, sie seyen dan Ihrer Leib Und Ehrenanfechtig nach Grimmal, nach wahl Ihr Unser Regierung erwogen, Und also befunden werden, das Ihrenthalben Gottlicher Und weltlicher Rechten, sonderlich aber Kayser Caroli des Fünfften, wie auch Unser Landtsfreyheiten, Fürsten zu Ihren, nachgelassener Landtschafft gerichtlicher Ordnungen, Statuten Und Fürstl. Reformationen, Sie soll mit Verstand Und Grund Landtschafft Erörtert werden.

Und dieweil in diesem Proceß Und Ehr Und Gutthätig Leib Und Leben Ihr Ehr Und Gut höchste Stand, verlust Ihr mans in diesem Vorgang Leib Leben Gut oder Ehr mag, Sollen Ihr Unser Landtsmann, mit allem Fleiß dahin, Keine Person angegriffen Und zu Straff gezogen werden, sie haben dann entweder eine volle offenbahre Übelthat die Leib Und Lebens Straff nach sich ziehen, Rundbarlich begangen, oder Ihr Ehr nicht durch gemein Geschrey darüber Gerichtig oder sonsten in andere Wege Verdächtig gemacht, so dan eine solche Vbelthat offenbar ist, soll Ihr Landtsmann auf ohne Fürmanung Unserer oder Unserer Fürsten Regierung Befehl, die Verbrechliche Personen in Gefängnus Dieselbe aber nicht lang, sonder Unserer Gnädigen Fürsten Und auff die That, mit Inziehung Und in beyseyn Gerichts Diener Das dasselbige Kleine Verbrechen Und Ehr Ambständiglich examinirt, Und dasselbe da es Rechtmässig befunden, Und Inmassen wan die Personen nicht Ehr nicht wollen, sondern alles Fürmanens gedencken, Fürmanen Und bey solcher inquisition auff nachfolgende Puncten gute Achtung geben.

Inquisitio

allen dingen die gefangene Personen selbst anzuhören, wie sie mit ihrem tauff und zunahmen heißen, wo sie daheim oder hierher, und ihr handel und gewerb damit sie sich ernehren, auch was vor ursachen sie hierher gebracht und in verhaft hinein gezogen, und zu dem gänglichen hatten kommen sein, und was dergleichen die erste frage, welche die gefängkl. auf orth und eigen haft eines jeden delicti an sich geben, sorgfeltig nachzusinnen, damit man die beschuldigte heraus locken, und ohne zwang und gewalt ihre eigene confession von ihnen vernehmen möge, was sie nun darauf antworten, dasselbige wan sie mit dem verhaft inhalt genau wollen, oder in ihrem leben variren, und soll alles, besonders das falsche zurückhalten oder variationes fleissig annotiret, und was ihnen darüber fürgehalten zugeschrieben, und was zur gnugsamen elicirung der warheit gantz nöthig mag, nicht underlassen, gemeiniglich aber alle umbstände allemahl gar genau und so viel möglich mit denen gebräuchlichen formalien und eigentlicher benennung der ergangenen gebärden (auf welche die examinatores und anwesende gerichts diener fleissig zu sehen, und den protocollisten zu gelegener zeit anzugeben haben) protocolliret werden.

Corpus delicti.

Damit aber solle die examinatio nicht zu weitläuftig fleissig examiniret, damit sie wegen des corporis delicti, das ist, ob die geklagte oder verbrochene that auch wirklich also ergangen sey, eigentliche erkundigung einnehmen, und dessen in allem so viel immer möglich gewiß machen.

Befestigung der Inquisiten.

Nachdem auch die befestigung der inquisiten vor der eingrabung, wie dieselbe in der Kayserl. halsgerichts ordnung Carol. V. art. 244. erfordert wird, bisweilen etwas schwierigkeit, streit und nachtheiligkeit verursachet, und zu weilen wegen, da wo der inquisit heimlich mit dem beweis nicht vor handen kommen kann, sondern der heimliche brief oder schrifft allererst einkommen muß, damit dann hinfüro in dem kein mangel erscheinen möge,

Wo es sollen die Beamten neben Zuziehung gerichtsverwandten
Personen den Gerichtsschreiber und seinen oder mehr Gesellen
Knechte, so man die bekommen kann, das dasselbe sie selbsten ad illum
actum brauchen werden, den todten Cörper so offt es nöthig
Wundbuchs Braüchens gleichen fällen fürtragen, mit fleiß besichtigen, alle und jede
pflege auch, wie sie jede befinden, Underzeichnen neben ihren
Gedancken, ob die wund lethal oder nicht, mit allen Umbständen beschreiben.

Da auch die Doctor Augenscheins, das gewisse Persohnen der todt
Verwahrung pflegs halben verdächtig oder Verdächtig seyen soll man dieselben
des todtleibes gefänglich annehmen; die zu dem todtleiben pflegen; und denen
selben gewissheit machen anreden, auch nach gelegenheit die
Confrontirung Gewehr der Orth halben und sonsten mit denen wunden mag
der wunden und besichtigen lassen.

Diebstähl Desgleichen, da die diebe eingebracht, leidens angeklagt und
Erundt selbige noch Vorhanden, oder da sonsten einig delictum Verübt
N3. worden, dessen vestigia sich erzeigen; Sollen sie mit fleiß der
Orth gleicher gestalt mit geschworen Persohnen, oder sonsten glaub
würdigen personen beneben dem Gerichtsschreiber besichtigen, alle
wohl merken und verzeichnen lassen.

Die sollen auf fürderst die denuntiatores und zeugen über
formatione des ruffs befragen, sondern vornehmlich handlungen
anstatt leiblicher Augenscheins, so weit das sie sonders ordent
lich und ganz wissig sein, auch die eingehen und Erfahren
dieser personen konnen, welches auch nach gelegenheit der Sa
chen Ita ad capturam vel etiam ad formandum reum
nöthige Indicia billich Vermittelst fleißiger abfragung ingl
eichen werden, auff alle Umbstände die sagen abfragen, de
nahmen und aufsage eigentlich aufzeichnen, und dabey Er
kundigen, ob die zeugen Vor Leuth sagen ob und wieweit sie

glaubens Inquisitor oder nicht, auch Tage, Monat, Jahr, wan das delictum begangen, wer es gesehen, vorgebracht, mit allen Umbständen Ursachen und Radicibus recollirey, die denunciationes mit den Processen in causis vulnerationum, wan periculum in mora Vorhanden der Klagsatz mit den Beweisen der confrontirey, oder auch wol der Beweisende selbst gegen einander, so offt es die Nothdurft erfordert, Item Augenschein, und was also vorgangen und notirt, zu unserer Regierung Canzley verlege, darüber zu consultiren, und ferners einfolg Verfügung wirdt, Verfahren und in allen also Versparen, damit man rechtmässiger Verurtheilung zu fernerer peinlicher anklag, und offenbarung des Verbrechens ohne weitläuffigkeit gelangen möge.

Wan aber der Inquisit Regierungs resolution zu Handen kommen soll, die gefangene auf die Folter verfassen, oder die sie ganz offenbahre delicta eingestehen, oder dessen derselben geständig werden, sobald die Confessio gemacht, und die Vollkommene Bekandtnus nach Marggrafl. Gesetz und Recht gethan worden.

Da aber das gestehen und die beschuldigung nicht glaubhafft genug kommen, noch starcker Grund Vorstand, dahingegen der anbringende kein sonderliche gefahr zu stehen wäre, alsdann sollen Unsere Beamten dagegen und so viel Vorsichtigere oder bessere Verfassen, in der still sich einer oder der andere retirirey, und der Inquisit den einzugeben, oder bestrafen damit sie nicht durch gehen, und auf freyen fuß sich stellen möge, sondern auf genaue nach Befindung anhero zu unserer Canzley berichten, oder da die sach Peinlich Verfahren und clar gemacht wird mit einziehung der personen Verfassen, als droben gemeldet worden.

Tribulis Verfides.

Von Gerichts Und Raum, in welchen dieses Unsers Herrn Gericht gehalten werden.

Nachdem bishero alle Malefic[ant]en Und Uebelthäter, welche man in Unserm Oberrichterambt Hesse der Graffschafft Ridda Herrschafft Otter, Und andern Unsern Marggrävischen Regierung angehörigen Örtern, ergriffen, in Unser Residentz Statt Marpurgk geführet, Und daselbsten gerichtfertiget worden, so haben wir es dabey nochmahls gnädigst bewenden; es soll aber auch gewiß dergestalt Und dahin hinfüro eine andere Verordnung dess Herrn Richters halber gemacht werden, daß nicht allein Rathhaus an der Orth, da es bishero gehalten worden, sondern aber in dem kleinen Saale gegen des Rathhauß über, dem Hause Roma nach, wochentlich zweymahl, als nemlich Dienstag Und Freytag, woferne kein Feyertag einfället, Und zwar des Dinstags Vormittag Und Freytags Nachmittag. Ufm Sommer aber, im Winter aber Umbzwölff Uhr, bey Tage aber so bald nach gehaltener Predig, oder da es Feyertags wäre, gleich des andern tags darnach, jedes mahl Uff Vorstehende Raum eigentlich gehalten. Und damit jedermann sich desto eher darnach richten könne, wann gerichtt angehet, jedesmahls mit einer Glocken auff dem Rathhauß sein Zeichen gegeben, Und so bald der Glocken Schlag nachläßt, der anfang im Gerichte gemacht werden. Damit aber der Gerichtsherr Gewißheit, in der Sachen Verfahren, Und alle desto ordentlicher fortgehe, Und dem Gerichte, Uber den Anhangenden Umständen kein Verdruß Und Hinderniß geschehe; So sollen sie den Stuhl nicht

Dienstag Und Freytag.

allein gewiße gschrancken, die man transferiren kan
gemacht, sondern auch die Umbstände fürbedencklich
machen, von denen die new auffgebawte gesund
Lufft angebung gegeben, Und alle Unsere mitbürger
wüssen werden.

Wan aber definitive geschlossen, Und hinder dem Hl
Fewrdamm soll gemacht werden, alsdan soll ein taffel mitt einer
Lätyn mitt andern Zugehör auff dem Marck gleich vorm
Rathause gesetzt, Und ein Kräiß geschlagen, oder gewiße
schrancken gemacht werden, Und wan die bestimbte Stun
farben Komet, soll der gemeine Diener der Stätt, oder
anders Fiscalis Befehlch, die Englische, der gemei
ne Diener einander ordentlichen Kräiß folgen, der Lieu
tenant Schultheiß, Und Rentmeister, Und dem Thesaurium d
obbegehrte Urtheil Publiciren, Und darauff Cassiren
Und wan solches geschehen, und dergleichen gebrauch; kön
die Gefangene frey Under Und das Rathaus begraben, der
gemein Diener aber soll Fewrwerck zu Wasser, wie
Brunder Landig, Von Publication Und Execution
der Urtheil, wie Und wan vermeldet worden.

Zum dritten Sonntag Und Fergas Morgens wir alle
die jenige, welche in Unser Kirchen Ordnung Außdrück
lich specificirt Und benambt sein, darin mit Ernst
Und Eyfer zu wandern gebotten, Und tragen, ob ein oder
mehrere, seine wag wie andern, wan sie die ge
Lufft verdient, mitt gemeiner gerichts Verfassung
Und gemeine Kasse abzuhelffen ist.

Von Einfall der Fremden mitt Von Unsere gemeine
gerichts Verfassung Und Wer sie seyn sollen.

Unser gemeine gerichts soll bestehen mitt einem Herrn
Lantz, Burgmeistern mitt Unsern Oberschultheissen Le
N. sodann mitt 5 auß dem Rhatt Scheffen, dahero
welche zu Winden der seits Partie erwehlen Lohn, Und sein
new Advocatus, der wegen dan Und damitt sie an

Ihren Radtschlag vnd statthaltere fassen die nechste Versamung, die Radtschlage also sollen anstellen, damit auch obgesetzter Bezicht für dem Fürstl. Gericht ohngehindert abwarten können.

Titul Quintus

Vom Amptt des Fürstl. Richters.

So bald nun ein angegebener Adelsstater vom Landtsherrn oder dem Fürstl. Hofgerichte Regierung angeben vnd zu gefängklichen Haft gebracht worden, sollen gantz keine Leute zu ihm gelassen werden, bis er zum ersten vom Richter mit Zuziehung zweyer Scabini vnd Actuarij examinirt vnd gefragt sey, der wegen der fremden Personen allerdings gestalt, so bald er sich stumm stellen will, Fürstl. Gericht vnd Hofgesinde gelegt sein, damit der eingebrachte Malefica anderen vor selbigen tags so bald oder ja zum längsten den andern tags darnach vnterschiedlich examinirt vnd solche nicht länger aufgezogen werden, damit der Actuarius der gefangen aussage vnd Bekentnis gantz eigentlich verfasse, vnd seine jedes zuvorn, was sie eingestehen, ihme nachmals Articulirt vorlesen vnd der Actuarius seine meynung recht begriffen von ihm vernommen sey, vnd wan dieses vorgangen soll der jetzen Regierung des Obersthofrichters alle vier zwar beym examine Kundschafften, Vor- vnd anbringen, vnd deren Vorordnung, oder die verfasste Person sambt der Klage oder nicht gegenwärtig seyn, vnd da man noch nicht genugsam anhalten so wird andere Regierung mit sorgfältiger Vorsehung ferner inquisition damit sie sowohl an stand gebracht nach gestalt der sachen weitläuftig kan wohl aus gar verschrieben, solle, worauf vnd weiter gestalt weitere Inquisition vnd verkündigung einzustellen, ihren besten Fleiss anwenden, vnd

Das immer alles gleichwie beschehen damit die Verfasste
person in Arrest nicht lang enthalten, sondern nach
beschwörung entweder bald gerichtlich angeklagt, oder
gegen genugsame Caution der Sachen, oder auch das
Proceß aber sonsten, wie es der sachen notturfft
erfordert, aufs fürderlichste erlassen werde.

Also das Unser Regierung der Proceß anzustellen, Vor
nöthig erachtet, soll Unser Ober Hauptmann dem Advocato
alles, was Er der Inquisition und examination vorgehen
schriftlich commanditen, ersuchen Unsers Advocati
Fisci Ingrossa selbst mündliche Underredung mit Ihm
halten, damit selbiger alle Umbstände mit allen Im
stänn sinnehme, und die gemeine anklage so desto besser
verfertigen könne.

Do bald nun die anklage beygebracht, und der Inqui
sition zugestellt, welches der gar nichts verlängern wird
sondern so bald es immer möglich geschehen soll, das der
die Clage der Inquisition Richter dem Gericht Ver
gelesen werde, und der Inquisit in defensorem
sich selber nicht selbsten bestellen werde, so offtmals
solches Noth; Soll Unser Ober Hauptmann den gründen
Rath, und wie fortan damit gleichmäßig gehalten
Fiscali die Anklage abzufassen, der defensoren zu
bestellung Handlungsanweisung, beybringen, aber dahin
sehen, das die Richter in solcher eigner Person
oralitèr ohne anfang und commandirung der gegen
rich thun alle articulos accusationis antworten, das
Recht theil dem andern in die Rede fallen, sich wider
gen einander mit ohngebührlichen worten angreifen
oder abbrechen, sondern stillschweigend alles mit gutem
nutz und bescheidenheit thun thun, das keiner sprechen
assistirend, noch Advocat, gantz zu wohl, als der
andern theil, von anfang bis zu ende gnugsam gehört
worden. Darumb das Unser Haupt-Richter d
Procuratoren und das Ihre Acta fleissig nicht gut
geschrieben, sondern sie darüber abhalten, und ihnen so

darwider thet, vnd dieser ordnung sich nicht gemeß hielt,
straffen, auch abwendig machen solle, vnd jeder Hauptmann in seiner
eigener Person Musterung thun, ohne genugsame beschehene Vrsach
vnd Verhinderung seiner Regierung nit wenden solle, sondern
von anfang bis zu ende selbst beim Zeug bleiben
vnd mit Ernst thun solle, nicht allein wie der angelegten
peen Resolution mit worten, vnd gebung des Wortes
halten, sondern auch dass die Rotten so zu Ross, zu fuss
vnd auch die Scharmützler Musketierer vnd Hellebardierer
jeder zeit mit fleiss versehen.

Titulus VI.

Wann vnd wer seine Gerichte besetzen.

Wann diese Gerichte mit einander auf den Rath der Mayn
zerey mit Vrtheilen versehen zu werden, solle jeder
tig alhier sein, damit man dann ernster sachen mit
ernst fortsetzen vnd verständige endliche Vrtheil darüber ge-
geben werden, Vnd damit alles das billig vnd ehrnest
sich auf die alten ordnungen des Raths andere adeliche
gleiche personen, welche ihre Standtbahre gute qualifica-
tion haben, darzu erfordern, vnd gebraucht werden soll,
dieweil dann vnder diesen Gerichts personen eine wahl
sein, vnd hierbevorab, vnder zuerzehlen, seine Gerichte
sich qualificirende befinden mag, so wird nuhe desto weniger
Verzögerung abgehende seine Gerichte billigermassen die,
so die beste qualification haben, allein gesetzen, vnd solche
ohne andere Exception.

Demnach solle die gesetzte diesen seinen Gerichts diener, wie auch
nemlich allerseits Churmaintzischen Kayser recht das V. vnd das peinliche
Kriegs seine selbsteigene Ordnung haben, die auch die gedachte
Cassel Rand mehre. Vnd wann Vrfahl gütlich nicht kommen, vnd
anders darwider thun nicht nachkommen noch stehen wolle, solle

mit anderer Herr Vorfahren und mehrmehr desselben herzugebrachten
und privilegirten anhängigen Rechten, auch allerhand
in solchem Fahl der Erbhuldigung und Abstattung Ihrer Hochfürstlichen
Gnaden auf der nachbarschaft- und erbhuldigung brauch und ange-
wohnheiten abzuhandlen.

Titul: VII:

Von Verrichtung des Hofgerichts- oder Landschafftlichen Gerichtsschreibers.

Der gemeine Gerichtsschreiber soll so baldt die Gerichtsleuthe beysammen
und versammlet worden soll auf das Fürsten Richters anfordern
alsbaldt die Gerichtsbank mit Dinten, Federn und Papier versehen,
und darauf fleissig Achtung geben, was Fürsten Richters für Protocolliren
und aufschreiben dictiren wird, dasselbe fleissig abschreiben,
Urtheil und Bescheide zu gewöhnlicher Gerichtsstund und mit denen
gerichtlichen Gerichts und Lehengerichts Acta, Verhandlungen und Ihre Kunden
und documenta in einer Verwahrung nehmen, dieselbe und dasjenige
gewissenhaft anfänglich fleissig registriren, auch Urtheil und Bescheide
richtig protocolliren, alles dasjenige so in Gerichts gehandelt
wird, sauber und leserlich schreiben, und damit solches und auch anderes
bey jeden gewöhnlichen Gerichtstage nicht versäumet, sondern
schleunig verrichtet, auch die Taxen dessen bey jedem Gerichtstag
genau halten, und in was für Sachen jeder Gerichtstag gehalten werden
soll, erkundigen, auch in Abwesenheit der Advocatorum mündliche Re-
plic und Duplic in offener Audienz und fleissig und eigentlich
abfassen, und da die Gerichtsbeysitzer jemanden gehört wollen
Protocoll führen, auch Abgenommene Urthel und Bescheide
denselben Audienzweise geben, und beschreiben, auch alles
das Protocoll richtig und ohne mangelhaftes verwahren
wenden, auch die abwesenden Gerichtsbeysitzer jeder seine Stund
zeitlich ansagen, ihme etwas Gerichtliches anzuordnen oder
das gemeine Gericht, solches wahrzunehmen, auch soll er
annehmen tag monath und jahr, wenn Sententien gefällt
gleichfalls in Verzeichnus bringen, auch alle
abschriften ertheilen, oder das Notariat und Kanzley

14

Wann der Fiscal wegen Anbäßlichkeit oder sonsten auß
andern scheinbaren Ursachen etwan die Land Gerichts nicht verwal-
ten, oder zu Zeiten Abwesens Rey, Und solche mit Vorbewust Und bewil-
ligung Unsers Land Richters bestellt, Dey soll der Statthalter sei-
nes Statt Und Gerichts, Vorsprechen, Und Anwalts Ray gewislich
Zurückgehen, sondern durchaus Statthalter nicht anderst
was der Actuarius selbst zu Statt erdenn, allen Vorzuschreiben.

Endlichen, weil Unsere Regierung obliegen Streitige Händel zu-
dass die peinliche Sachen zu Rechtens gewachsen, sonderlich Klagen
ob Todtschalben unter Handen Rey, Und andere Verbrechen
soll der Fiscal gehalten sein, alle Und jede vorfallende Anmahnung
Rey die Kayserl. Landtag zu Kommen, Und nachfolgig Unsers Fürsten
Landtags ordnung, dessen abwesenheit nachfolgenden Gnädigen Herrn
seine Stat peinlich liegen, darinnen Verschaffen, wie Recht peinliche
Sachen zu Recht Vorgangen, weg Und wie solche anzustellen, Und den,
wegen solche Sachen Brüche, damit Rey nöthig Und peinlich zu
Verhör schreiten zu die Beamten Und sonsten nachgelegenheit die
Land gebotten, Und selbigen Vorgeschrieben werden.

Und weil dennach vonnöthen, dass der Actuarius Rey Landen gewohnte
Recht Und Ordnungen wisse, damit Er sich selbig zu halten wisse,
wir Ihm verrichten nicht, dass alle seine nothwendige Anfall
gemeldet Und gebotten, Rey, Verhören Und vorgenommen haben.

Von des Advocati Fisci.

Der Herr Fiscal ist Böses zu verhüten. Dritten die Sünde Und
Laster billig abzustraffen, Und mag Unsers Erzürnten Gott zu sein
Gnädigen Willen, Und so jedes sich selbsten bessern wolle.
Dannenhero wir aber dasselbe Unserm willen, sehr mißfällig Ver-
nehmen, dass ja Laster Und Gottlosigkeit Uns straffen, dagegen die
Boßheit nicht gebändigt Und man jetzo in einem jahr mehr Criminal Sach
mehr als sonsten in Zehen oder mehren jahren Zuthun habe, Derowegen
dass Böse abzustraffen, Und Ehrbarkeit Herr Anwalt Fiscal sollen

Advocatum [illegible]

Vnd nicht zugeben, das der Fiscal mit seinen Recessen
sich in unnöthige Weitläuffigkeit und zuvorige gemachte
anlage, und sonsten Unförmlich und der sachen ungemässe Recess
falte, sondern das Er mera Rabi tractirt und die Recess
Meroseè gestalten solle, und alle die Processe sein ordent
lich nach ordnung und beschaffenheit der sachen
Advocato Fisci bey dem Proceß und allen actis Verfahren
Fisci wegen alle nöthige Fiscal Sorge tragen, sich und sein
Amt in diesem gebührend, dessen Ihme fürnemlich zugelassen
tragender und befohlen sorg, flissige achtung zu geben, und die
Inwohner aller der Dalla, so zu fulsande Titulo, oder mehr
der Fiscalis grundnahrung, genaue observiren und die alles
Klagens, sich nachgelebt werde.

Und da in einer oder mehr Puncten der Klage begangene
etwa nicht nicht mehr andere delicta offenbahr angetragen wür
de, soll unser Advocatus Fisci dieselbe mit allen ihren Um
ständen Informiren Rogiren, gerichtlich verfassen und zu gebührender
Belangung, damit wegen etwa solche delicta gantz klar und
offenbahr, die Delinquenten so bald sie gebührend
der Proceß ergangen, wieder da selbige noch klar, weiter darauf
inquirirt, und nach befindung, was sich zu, Rechtfertigung
des mehr
vorgebrachten und Vorgehen wird, das wahr oder falsch sey
dem andern Theil auf sein Recess Klagelauffen und began
gen werden, Jedennoch aber der Richter Vorgehen gerichtlich
für sich oder sonsten in solennem contradictorio Gerichtes
wunder weder ahnd da einer nach gelegenheit der sachen andern
Condition vmb gegen gewehr Edition wie Rechtmässig geschehen
ab incidentia mehr abzuhelfen ist, so soll der Richter Advo
catus seine petition alternativè setzen, da mit wenig ja
rundy ordinariè nicht statt finden, dann sonsten der Recess ex
traordinariè zu weitläuffig mit seiner gelegenheit nach der
gestalt sachen der begangenen thaten Vnd der delinquenten Ver
mögen nebens rechtlichen der Vnkosten Vorschuß und nicht

Do wenigste Ursprünglich Unkosten nach der sachen
gelegenheit werden mögen.

Und damit Unser Advocat Fisci sich Und Ihre Principalen
massen auf solche secundaria ordinarie gar müglich
etwas befugnüs etwas occasione der Feindlichen Ver-
gehen außwerffungen abzuwenden Kan, wol
Ihnen wird, So soll Unser Advocat Fisci darauf
ein fleissiges augenmerck haben, Und dasjenige,
daß auf solchen fall nutz Ihnen gereichen mag,

Articul. XX.

Von Ungelten an Fisci
Calen

Sobald der Feindl. Ingress geschicht, soll Unser
Fiscal, neben seinen Adjuncten auf Ihren Marck sonder
Advocato Fisci, Ihrer Ankunfft Ingress
warten, soll seine anklage gegen Ihn fürtragen, der
Advocato Fisci Antwort vernehmen, Ihm fürtrag
Zeugen und gelaubwürdige Urkunden vorstellig ma-
chen, und so dann die recessiren, Ihn nach allen
seinen außfl. Und Rechtlichen fleissigen, Und da Ad-
vocato Fisci etwas zu seiner gebrauch fürgeben oder wider
Ihn fürbringen, Ihnen solches zu recessiren, sondern lieber
alles an Ihro Hochfürstl. Durchl. Und dero Hochmögenden
Staats Rath A. S. verschicken, Und da Ihro Durchl.
Und Gnaden Ihnen Recess ertheilen wird, sich gänzlich
mit allen, die Ihme Inhalt seiner Ihro Durchl. mitt
Fiscals Rechts wortts Ihm machen, Ihro Durchl. ja die Sand ge-
stehen, Ihro soll, nicht entfallen, Dieweniger was die sein
Fiscal nutz gedenken auf dasselbe Ubervortheilige Ge-
sonnen anschlagen, Und zu Ihrer Durchl. Ungnade
Ihro Hochfürstl. Durchl. Regierung Und dero Ehrli-
chen Ruhm oder Feindl. Respect nutzlich gereichen fallen
Dieweniger, Und Ihro Durchl. Ihro trewlich sonderzu befehlen
seinen oder den andern etwas anzuzeigen, oder

Dürrsinnatz sich so lang biss der Gast seine Responsiones abgelegt, stillschweigt, und alsdann seine nothwendige und verübrige Replic fürbringt solle, ad protocollum inseriret lider anfüegig, und dass dann, dass Mendacia vorgewend, Lügen gestraft, zur Ungebühr nicht abgehalten, auch fürgehalten die Recessen renovirt und also zugestrewt, auffhalte der Process maturiret, und die Sach so viel immer möglich zum End befürdert werde.

Da Ihme aber je nach Gelegenheit der Sachen nicht so bald und behend gelegt das Advocatische mit Instruction künde an Hand gegangen werden, alsdann mag sie mit dem Advocato Fisci abreden, und sich mit ihr nothwendig bereden, und da sie sich alsdann genugsam informiret befindet, mögen sie ihre nothwendige Continenz mündlich und kürtzlich übergeben.

Das aber fernere Verdancken sey Ihnnöthen, und mit den vilen Recessen auch solches dasselbe lang werde solle: Soll Fiscalis seine andere und Kürtzere Vermeinte bitten, Vollaber nicht destoweniger so bald als möglich alles schrifftlich und Tabellarisch zugeschrieben lang, und weitläuffig, und nach Verlauf 8 oder 14 tagen die Handlung Replicirt werden, solle der Defensor schuldig sein, sein Responsum schrifftlich und ordenlich einzugeben, und verfassen lassen, mit gebührsamer Underthänigkeit gebeten, dass in Folgung ordenlichen Processus Fiscalis seine Commendirende Handlung judicialiter repetiren, und Defensor gegenwärtig rathsam mässig Verbescheidt möge, wie dessen wohl einerseits der andere Theil Verbündigung des Processus, so ihme ohne begehren einiges Nullitäten beschehe, zu vermitten, gleichs beschehe solle.

Inwerlichs auf Fürtrag, dass Ihnen Advocato Fisci etwas aufzuziehen Commissions abzuhelffen, oder die Freiheits Gerechtigkeiten abzuschaffen, oder die Freiheits Gerechtigkeiten abzuschaffen, oder die mit Leib

grundlichen vnterrichtung, sonder kündigen, vnd mit der
König. May. Ihrer vnderthenigen gebeurlichen wesen.

Dieweil auch bis daher grosse Irrungen dahin gestanden,
hat wegen der Procuratores vnd Defensores Ihrer
Fürstlichen Gnaden, gebeten, sie bey Ihrer Regierung
Cantzley aufzunehmen, nach Ihrer gelegenheit, vnd gemelt
abtrag zugelassen, als das man sich mit jedem theil des sal-
tzes der gemelten Ihrer Fürstlichen Gnaden behelffen
möge, ohne, das sie in Ihrer Fürstlichen Cantzley ordnung wie
vnd bey gemelt Cantzley, dasselbe Procuratores mit Ihrer
Fürstlichen Gnaden Cantzley aufwarten,
der selben, weil aber das Saltz Kein Vorrath bey
der, sondern die causa cognoscendi Vber alles dings bey
Fürstlichen Gnaden selbs. Dagegen auch bey der Cantzley
in eigentlichen Berichten sich nicht wohl zu thun lassen,
sondern die Cantzley alles Industria Ihres Fürstlichen
Gnaden vnd Ihrer informirten Procuratores viel gelegen ist.
Als wollen sie in diesen sachen Ihrer Cantzley ordnung ab-
zu modern nicht haben, ~~was sie nicht~~ sondern das die Procura-
tores erlaubt sein soll, was Ihrer Fürstlichen Gnaden
Rente? Gefelle zu Vorrichten, vnd alsdann Ihre Fürstliche Regie-
rung mit Ihren Fürstlichen Gnaden Cantzley, vnd deren
notturfft zu Verschaffen, das selbe Ihre Fürstliche Gnaden mit specificirung
desselben, darinnen am Thumb Gefelle die Gefelle sein
Ihrer Cantzley eigentlichen anzeigen, damit nicht Vberfellung
auff die gemeine werde.

Dergestalt sollen demnach die jenige Procuratores, welche hinfüro vnder
Ihrer Fürstlichen Gnaden Cantzley zu defendiren Vrsach haben, so offt dieselbe
Ihre gewalt gebrauchen werden, in allen gefellen Rechtens
so wohl als die andere sein thumb Gefelle Vberordnet sein
sollende sachen, wenn die Partey gehört worden, in gleicher
Form vnd Weise seine Fürstliche Gnaden Cantzley, dem Ambtschreiber
der Defensorey assignirt, Schrifften, Fürstlich Vrsachen, vnd
was die sachen mehr bedarf, Zeugen nennen
wird, alsdann Ihrer Fürstlichen Gnaden Cantzley

der Kosten sie offenbündiger setzen und verzeichnen, und demnach der
protestum eines wie des anderen weg entweder, weg[en] der seinen
widrigen andere gefangene Uebersetzen soll, und dannen[her] sowohl
seiner Freundschaft mit der Erlassung sich nicht wohl einstellen
so können die defensores die Fürstl. Regierung Ueberbringen
sollen, und und Oberkeitliche Handbietung ansuchen, die ihnen da
ihre einige Ursach dessen die Krankheit oder sonst zu geben
wendige Saumung Ihnen nicht zu wenden soll.

Tit. XI.

Von beyzeigung derer zu diesem gericht gehörenden Personen.

Nachdem ordnung der Carlen des V. Rud. des Heyl. Römischen Reichs peinlichen Halsgerichtsordnung cla
lich nach sich führen, welcher gestalt die personen
richter die Rüge, Rud Gerichtsschreiber zu den
personen sach zu beyzeigen sorgen, Rud dan solche ord
nung nicht allein der billigkeit sondern auch der
vorschrift eines jeweiligen Richters, gemäss Rud dann
heilsamlich Rud wohlhergebracht, das alle Richter mit
gerichts Costen sich belegen lassen, allerdings gemäss
Rud gebräuchig ist.

Welches derowegen wir hiemit jedermann wollen, das sich
Rechtstag einfinden der sorge auch gleich sey sich ihres
dienst vorgenommen oder nicht, sondern die zu diesem
// Gerichte gezogen Rud verordnet were, oder sonsten Emb
NB // halben accusando et defendendo daran zu handeln Rud fürha
// hat, so sey in ungehorsam solcher gemachter gesetzt, Rud sie
// einen jeden Embt Rud beruf gehörig Ihre sitzenden Ober
// mit vergaben singen Ihre sich abtragen Rud schreiben soll,
Rud weil der Eydschwür dem sündlichen Rud wenigen ein be
schwerlich were, sondern ein hohes Rud von Gott selbsten g
billigstes Mittel ist, nicht allein die warheit an tag zu geb Rud

Hürstahen, sonst auch die Monsphy gegenwirtig andere eräfftig
Zuhorbindt, darumb dan in Ihrer Furstl Canzley in Brl
allwegs gebreuchig, das derselbe mit sonderbarer reverentz
abgelegt, Und verrichtet würde, in dem alle die jenige so dabey
sogen Und den Eyd anhören, mit dem Rechten Zugleich aufstehen
mit bloßem haubt demuthig zuhorchen, Und der jhenige
(so der ein Mann) die 2 fordereste finger auß der Rechte
Hand aufrichtet, oder da es ein weib, alsdan die Rechte
auß die linke Brust zum theil zulegen, als wollen wir
hiermit eine gleichheit gehalten Und Ihnen Ihrer ordnung haben
das derjenige so Zuschweren angewiesen wird, dem Rechten
eine vorgehende declarung des Eydschwurs Und
fleissigen verwarnung vor dem Meineyd die formalia
des Eyds nachsagen Und den Eydschwur verrichten soll
wie folgt,

Des Richters Eyd das blut zurichten.

Ich N. Schwere, das ich soll Und will in peinlichen
rechten vergehen lassen, richten Und Rathgeben dem Armen als
den Reichen Und das nicht lassen, weder durch lieb oder
leid oder Miedgab, noch Keines anderen sachen wegen,
Und sonderlich will ich Ihrer Key. Mt. Carlen des V. Und des heil
Reichs, wie auch meiner gnedigen Fürsten Und Herren
peinl. Gerichtsordnung Und der Rechten getrewlich geloben
die nach meinem besten Vermögen halten Und handhaben,
alles getrewlich Und ongefehrlich Als helffe mihr Gott
durch Jesum Christum.

Schöffen Und Urtheilsprechers Eyd.

Ich N. Schwere, das ich soll Und will in peinlichen
rechtlichen Urtheil geben Und richten, den Armen als den Reichen
Und das nicht lassen, weder durch lieb, Miedgab noch
Keines anderen sachen wegen Und sonderlich will ich Ihrer Key. Mt.
Carlen des V Und des heyl Röm. Reichs, wie auch meiner gnedigen
Fürsten Und Herren &c. peinl. Gerichtsordnung getrewlich
geloben, Und sie nach meinem besten Vermögen halten,
Und handhaben. Alles getrewlich &c.

Des Actuarij oder Gerichtschreibers Eyd

Ich N. Schwere, das ich soll Und will in diesen sachen
das peinl. Gericht betreffend, fleissig aufmercken haben,
Clag Und antwort anzeigen, argwohn, Wie sachen oder beweisung
auch die Eyd der gefangenen Und was gehandelt wird

gestrewlich aufschreiben, verwahren, und solch nicht ihne
verlesen, noch ihr peinl. Gerichts Verwesen, von den Acten etwas
stracks communiciren, auch sonsten das jenige so ihnen [illegible]
und seinen H. peinl. Gerichts ordnung (vermög) mir zu thun
gebühret, treulich nachkommen, auch darinnen keinerley gefährde
suchen oder gebrauchen, sondern alle sache, darzu sie nond,
ombäglich fördern, und solches mich bereühret treulich halt.
Also helffe mir Gott durch Jesum Christum.

Der Advocati Fisci Eyd.

Ich N. gelobe und schwere, das ich in allen dene, peinl
sachen, so durch die peinl. Gerichtsordnung zu Gerichtlicher
außführung mir eingehändiget worden, die anclag und alle
andere zum Proceß gehörige handlungen, mit ganzer treue
und fleiß nach außweisung der beschriebenen Rechten, sonder
besonders Regierer carlen des V. und der Hohen Rom. Kön.
Mt. auch meines gnädigsten Herren H. peinl. Gerichts
ordnung. Meinem besten wissen nach und dem Fisco
zu gutem gebührlich vorstehen, kein corruption oder ge-
ning ihrigen keine geschenke nehmen, der Fisci heimligkeit
verschweigen, auch sonst dem Fiscali seines thuns und
NB lendige instruction geben, und darinnen eigentlich und
vorsetzlich keinerley falsch schwachheit, list, trug oder ge-
fährlichkeit gebrauchen, sondern alles bestermaßen be-
fördern, helffen soll und will. Also helffe mir Gott
durch Jesum Christum.

Der Fiscalis Eyd.

Ich N. schwere, das ich alle und jegliche sachen peinlich
so vom Advocato fisci mir eingehändiget und an peinlichen
Gerichten vorgetragen werden sollen, mit vorsichtigem
fleiß und ganzem treuen nach meinem besten wissen dem
Fisco zu gutem vorbringen und handlen, in demselben kein
erley falsch oder schwachheit eigentlich gebrauchen, auch keine
gefährliche list und trug zu verlangerung der sachen suchen, von
peinl. Recht oder den ihrigen keine geschenke nehmen, noch die
heimligkeit, so ich in solchen sachen erfahre, dem fisco zum
schaden niemand offenbahren, den Richter und beisitzer

27

" obgeen, Vor Gericht frebar seil gebrauchen, auch sonsten
" allem also mich bezeugen soll, und will, als mir Gott gnädig
helff und beweren p. peinliche Gerichtsordnung Vor mir
expordert, allen getrewlich und sonder gefahrde, Also
helffe mihr Gott durch Jesum Christum Amen p.

Der Defensorum Eyd.

Ich N. gelobe und schwere, dasjenn peinliche
halsgerichts, ich dem, einen Beklagten deren sachen ich alhie oder sonsten
willig Vber mich nehme, oder es officio mihr aufferlegen werd,
mit gantzem treuen fleiss und nach meinem besten Vermögen mich
ihres rechtens im Gerichts Verbringen, darin wissentlich
keine erlogene falsch, vnwarheit oder falsches gezeugnus
gebrauchen, oder gefährliche behelff zu Verlengerung der
sachen suchen, noch begehren, noch die einen Beklagten solliche
zu thun Vnterweisen, ihre heimligkeiten und behülff, soviel Von
ihnen erlangt, ihnen zum nachtheil niemand offenbaren, das er
nicht schon, und Vor dem selben der freiheit mich zu
gebrauchen, kosten, schmehen, und injurijren, beym eyd und der
Gerichtsordnung mich enthalten, dem Ehrnen und Gottes
willen, den jenigen aber, so ihr verfahren können, und billiges
belohnung, so dem nach gemass, bezeugen, sagen und nach allem
dem thun und lassen will, was meines gnädigen Herren
Gerichts Ordnung Von mir erfordert, und einem peinlichen und
getrewen Defensori gebührt und wolstehet.

Tit XII

Vom Beweis.

Ob dan der einen Theil ad articulos accusatorios respon-
dirt hat, und der beschuldigte Mißhandlung nicht geständig
ist, sondern erfolgt das Recht und Beweis, den fiscal
li sorgen Thumb zu verlegen wieder, soll er nach inhalt
der peinl halsgerichtsordnung art. 62 63. und sonsten gehalten und die commission auff allen fordersten als
möglichst
Ob aber nun die abhörung der zeugen anlangt, soll in
so wichtigen leib und lebens strafe bey peinlen sachen,
einiger zeug vom actuario allein nicht abgehöret, sondern
also immer möglich der eine Richter neben einem Gerichts
so die acten, und den process Verfasset, selbst dabey sein,
oder da sie der eine Richter wegen anderer Anhängiger
geschäfften dawan Verhindert were, soll sie der scabinus
primarius sich des selbigen noth einen seiner collegen zu sich
ziehen, das Ganze anhören, auch ihn genugsam informiren

50

damit die commission mit gutem gloiß vorrichtet werde,
Ihab aber die Zeug attestiren solchs alles soll der Cämi Richter
Und welchem das Examen zuuorrichten committiret bis zu vorkundung
publication in gehimhalten, keinem theil von den Attestatorib
etwas communiciren, sondern den rotulum mit ihren Rengen
phaften jedesmahl bald vorgliessen, Und nicht ehe offnen
Und publiciren lassen, es habe dan Fiscalis Und Defensor die
sigilla zuuor recognoscieret, Und in die publication auß freuntlichs
willigen, oder sonsten in ihr einen oder anderen theil ohngehorsamen
oder sonst die attestationes ex officio zuuorlas, etwan

Damit es auch in allem desto ansehnlicher dazue gehe, auch die
angegebene Zeug die warheit zusagen, so viel immer müglich
haben, als sollen die Zeugen ehe sonsten dan honoratæ personæ
Solchen fall dan es bey Ihnen gebreuchlich sind künfftig
nicht wie etwan bishero geschehen, in aedibus privatis
sondern am offnen Cämi Gericht, produciert Und daselbs in
beyseyn sämbtlicher gerichtspersonen Und des ganzen Umbstands
Rands mit gewöhnlichem Zeugeneyd beladen werden, Und wan
die beeydigung geschehen, so mög die deputirte Commissarij die
Zeugen, als dan auf dem Rathhauß in einem absonderlichen ge-
mach oder wo die selbe gut befinden examiniren, Zumahl
aber ihrer gelegenheiten Richter die Verdächtige ercrimen Und
Vor Klämpfer Und deß Straff die gloißig Vorwarnen, p.

Es soll auch sowohl Advocatus Fisci ehe Fiscalis als Defensor
dahin sehen, daß die das Gericht mit überflüßigen Und
unnöthigen Zeugen nicht beladen, Und dardurch Vergebliche
mühe Und Kosten causiren, sondern auß den eingelangten
Lembtl bewichten sich zuuorderst wohlinformiren Und mehr Zeug
nicht benahmen als die noth haben, oder ihnen Verträglich
sein mögen.

Tit. 27 XLII.

Von der Tortur Und peinlichen frag Und Aber
dahin sagen soll.

Obwohl bishero breuchlich gewesen, daß neben den
Cämi Richter Und Actuario noch Vier Rathspersonen als
die beede Bürgermeister Und beede Kämmerer der Tortur
hab beywohnen, müssen, dieweil aber solch solches Viel Vor-
gebliche Kosten Verursachet hat, als wollen Und Verordnen
Wir, daß ins künfftig der Cämi Richter nur 2 auß denen

Peinliche Acta, so dan den Actuarium zu sich ziehe
und der Tortur mit beywohnen lassen.

Wann man auch zu der Tortur schreitten, und die
selbe ist vornehmen will, soll die Urthel zuforderst zum
mahl abgelesen, die selbe von dem peinl Richter und anwesen
fleissig erwogen, und die gradus wohl in acht genommen werden
da dan der beschuldigten personen mehr dan eine wehre, so soll
an der geschehsamen und Thesuchigen anfang und bey denen ver
meintlich die wahrheit am ehisten zu erforschen seyn mag, anfa
fangen und jederzeit vernünftige bescheidenheit dabey ge
brauchet, die auch niemand als ihren selbs eigenen that
halber, deswegen die Inquisition gezogen und angeclagt worden
darauf sie auch die tortur erkandt worden, gefragt werden.

Und demnach bey der Tortur an einem nachrichtern viel gelegen,
in dem etliche derselbe einem aemen Menschen, dem die etwan
feind oder zu wieder seyn möchten, die qual an der Tortur
selbs Richters angemasset zu übergeschen, hingegen desjenige
der hart angezogen worden, soll, meisterlich zu verschonen
Ihro von Gott eine ihme hierinne ernstlich eingebunden, sage
die in dieser fall, nichts anders als der beschaid mit sich
bringet, und ihme vom Richter mündlich anbefohlen, ungar
lichen verfahren, niemand aus haß oder feindschaft
beschweren oder umb gewinn gab und geschenk willen verschonen,
sondern was ihr Gewissen erforderet, getreulich berichten
oder da einander zu klag kombt, leib und leben betreffe ge
buhrlich zeigen.

Titul XV.

Wie in peinen Sachen zu interlocut oder definitive gesprochen und wie darinnen sich Richter und Urthelfer zu verhalten

Wann in peinen sachen submittirt wird, und die audien
verordnet, soll unser Richter alsobald vom Gericht aus
gehen, die acta ihme und den Urthelfern durch den Actua
rium ablesen lassen, und einjeder vor sich selbst die vor
nembste puncta fleissig notiren, nachmahlesung der acten
aber soll der peinl Richter umbfrag thun, den anfang nicht
oben herab, sondern unten herauf nehmen, die vota ordent
lich und sorgfeltig, damit keiner den anderen darin vorgreife,

noch in Ungleichen affecten were, etwas die libere Suvotiren
bleiben mache, Vornehmen, solche durch den Actuarium proto-
collieren lassen, Und dan zuletzt sein votum mit einer kurtzen
capitulation vergangener votorum, auch wohin die mehrere aus-
gefallen Und worin die discrepanz sonderlich bestehe,
ihren sambt seiner meinung anzeigen,

Und wan gleich die Rähte, den votando einanimes Vortragen, soll
te doch Umb mehrer gewisheit willen noch einmahl Umbfragen
dan ob Könte leichtlich geschehen, das der letztvotirende etwas
bedächte, daran der erste nicht gedacht oder gehöret, welch
einandere meinung gebracht hette, Wan man dan in de-
ren Vötis einig, oder die Majora klare Auspräme anders
sollten prasponderiren, soll der Außschlag hernachen per ma-
jora Statt haben, darauf die Urthel zu papier gebracht,
Und von allen anwesenden Rähten Unterschrieben werden
Wie gesagt Wie sich aber der Urthel oder Urthel nicht Vergleichen
können, soll einer oder zweyen Unter den gelährten Räthen
die Acta mit sich nach Haus nehmen, dieselbe fleissig lesen, Und
zum längsten ahm nechstfolgenden Gerichts Umbfrag darauf
referiren, Und darauf, wie gemeldet, die Urthel Vergleichen
auch dieselbe cum vote et allegatione potiorum rationum decla
dendi abfassen.

Dieweil aber bisshahero brauchlich gewest, das nach be-
griffener Urthel die Acta durch zwey Räthe zu
Unserer fürst. Regierungs Canzley gelesen worden, damit
Unsere Regierungs Räthe solche eben mäßig Uberlesen, Und de-
selben mögen, Ob die abgefaste Urthel richtig Und denen
Rechten gemäß oder aber zuendern sey. Wie dan Unsere
Regierungs Räthe nachdem Sie ob beyden, die Urthel entweder
vor confirmiren oder reformiren Und darauf, Da publicanda
wie bevorab durch zum Gericht gesetzet haben, alsdann
Wie es bey solchem Herkommen nochmahls abgeredet, Wo
sollen die Acta inhalt Urthel nicht entweglassen, sondern
Zustehe mit der Gerichts siegel Verwahret, Und dan erst
zu Unserer Regierungs Canzley durch zwey Räthe
getragen Und entweder in die Registratur Stuby durch
eine dazu gepflogenen diener oder da es
sich zum audient gehalten würde, Unserem Canzley de-
cretario in sein Haus Verwahrlich gelegt Und vom
Actuario eigentlich aufgeschrieben werde, in welchem

tag solches geschehe. Worauff ermelter unser Secretarius daran sein soll, daß dieselbe unserem Regierungs Canzleyen alsobald zugeschickt werden, damit die unsere Verordnung sothaner sach alß förderlichst und wo müglich noch selbigen tag doch zum längsten den folgenden
NB tag geschehen, collegialiter erwogen, und darauff wan es
" endtlichen spruchreif und gebührlich zu fürderist referiret, und der Richter den außgefallenen sententz entweder confirmiret, oder da dieselbe seine Acta oder Rechten nicht gemäß befunden wirdt, reformiret und sobald dem einen Gerichts theil zum publication Unsers Canzley Secret überschickt wie der zugeschrieben worden.

Da dan der Actuarius abermahl den tag und stündlichen die zuruck kommen, sich zu zeichnen, dieselbe aber nit, ihnen nicht erkennen, sondern bis zum nechsten Gerichts Verwahrt behalten, oder da es ein Definitiva, und mit der Execution ein oder der ander am Statt zu verschaffen ihnen, dieselbe dem einen Richter selbst bringen, der sie dan erkennen und was zu ehrlicher execution nöthig in Zweifels und bis dahin Urtheil publiciret werden soll dan, alles willig befolgen soll.

Tit XV.

Von publicirung und Execution der endlichen Urtheil.

Wan nun alßo wie in Verhör gehandelt Titulen gemeldet, von beyden theilen zu endlichen geschlossen, die selbe auch von dem Richter begriffen, und von Unserer fürst. Regierungs Rathen recidiret ist, so soll Unsere Regierung dieselbe nochmahls handlen Acten und einer rechtlichen
NB " relation sambt ihrem rechtlichen gutachten zu erst überschicken
" schicken und Unsere gnädige erklärung darüber erwarten und was wir befehlen auch endlichen zu execuiren, da dan aber gleichwohl auch mit fleiß zu sehen, daß durch Unsere sonder bey an Verlust Leib und Leben gefahr Recht ja nicht überschritten, sondern die Execution wie sichs gebühret, verrichtet werde, es soll auch der einen Richter so solche sorgen, da einer zum theil von dannen wird in selbst eigener person mit hinaus auch die exhibita restituiren, der execution beywohnen, und mit fleiß daß draus durch diejenige, welche der Execution zu schaffen Keine Unordnung vorgehe, und der Nachrichter das sententiam ihres inhalts maßen solche öffentlich publiciret worden, an dem ausen sonder Verzug vollziehen kann.

Wie dan aber darumb der ein Richter vor allen dingen, Vnd ehe der Nachrichter zur Execution schreitet, mit schließung Thor vnd Threy Bot, förmblichen anhalt machen, auch den Thäter offentlich thorrunigen soll, da er den Thäter nicht bekommen künd, bey leib vnd leben Straffe an solchen sein hand legen, noch jemandt gewalt zuthun, sondern die bestraffung der Obrigkeit heimbgeben, Vnd sich damit alles am Thäter Richter zuuorgreiffens Thurn alsdan einer oder mehr solchem zuwiderhandlen, denn soll der ein Richter, sich bemächtigen, solche gefangklich annehmen schließen, vnd vnser fürst: Regierung oder da es die nothurfft erfordert, selbst darüber berichten, Vnd erwartung der Ordnung leben.

Es soll aber auch aber Nachrichter ermanet werden, mit dem armen sünder keinerley vnbarmhertzigkeit vmbzugehen, die nicht wie die Bestien Vnbarmhertzig zutractiren, sondern ihnen gütlich zusprechen, Vnd sie damit wie sichs gebühret zu bereithen, damit sie vorgemeldt dem armen sünder kein vberlast, oder gar zur desperation verursachet werden.

Wan er auch verzweifelte personen auß den Raben Stein zu decolliren oder Rath zuberathen hat, so soll er die erschrockene auß dem weg räumen, Vnd das Blut mit Sand bestreuen, Vnd also machen, das dem noch lebenden sich bald Verbundem armen sünder nichts grösser für Vnd ängst eingejagt, sondern solcher bestes gleichen Verrichtet werde, Wurde aber ein ein Thor mit oder ane Raub bestem relegirt Vnd sodan Verreisen, so soll der ein Richter solches sobaldan Ihr Ehr Baumb da nünter der relegirte häuslich gesessen gewesen, schrifftlich berichten, Vnd Ihro anzeigen, ob relegirte in ihme ihm anbe befohlenen Termin langer nicht zubleiben, sondern fortziehen, oder da er gutwillig zuverharren nicht gemeinet, denselbig bey dem Rechte fürnehmen, Vnd wie anzuhalten sey Mandatum tiefern.

Wan nun die Urtheil also executiret Vnd vollzogen, soll der Actuarius die Acta Ihr Ehren Cantzleyregistratori gegen Ihrer zu bewahrung Vollen, Vnd in ihrer Archiv angehörige Ort reponiren soll, damit man bey vorgehenden visitationen Vnd sonsten man dieselbe abfordern, Vnd deren jederzeit mächtig sein mögen.

Tit. XVI.

Von Gerichts Accidentien Vnd Costen.

Wan der Fiscal klagt Vnd ein Thor zubezahlen hat, so werden die Proceß jederzeit auß den Thorn Costen erkant Vnd müß gebon.

22 ½	alb.	Vor eine Citation zuschreiben Rad zusiegeln dallon die helfft dem Oberschultheiss, die andere helfft dem Gerichtschreiber zu Lombt.
22 ½	alb.	Von einer Commission oder Citation an die Zeugen auszufertigen, seind obermässig halb getheilet.
20	alb.	Von einem Zeugen abzuhoren, Welche der eine Rechtler oder adjungirte Scabinus und Gerichtschreiber unter sich theilen.
1	alb.	Schreibgebühr von einer gantzen Bogen
30	alb.	Von der Clag
30	alb.	Von der Defension
10	alb.	dem Procuratori termin Gelt.
20	alb.	dem Gerichtschreiber von einer Rhechtl zuschreiben
40	alb.	dem Oberschultheiss dieselbe zu unterschreiben und zusiglen
1	gold fl.	dem Oberschultheiss von einer absolution und
1	gold fl.	der Execution.
1	gold fl.	dem Oberschultheiss der Rechtl.
1	alb.	Wan einer um oder die Rechtl begehrt, Welche vom Oberschultheissen und Actuario gethailet werden.
15	alb.	dem Rathrichter wan er bey dem Gericht erscheinet

Titl XVII.

Von jährlicher Visitation des Gerichts

Weil viel daran gelegen, dass nicht nur gute Ordnung und gesetz einmahl auffgericht, sondern auch mit gebührenden Obrigkeitlichen fleiss und ernst gehandhabt werden, so wollen Ihre alle jahr bey der ein Gericht visitiren lassen, und wahrnehmen von seiten zu seiten zu Verbesserung, welches genau und treulich in obrigkeitlicher und Rathrichter Ambts zu thun Wohlvermög, seyn und bleiben.

Do bald eine Ihrer Commissarien dazu verordnet, sollen die alle zum ein Gericht gehörende personen auf einen gewissen tag und stunde vorbeschreiben, ihne die Ursachen, warumb die berufft worden, gutlich anzeigen, anfänglich aber Ihr Excellenz Procurator Fisci und nach ihne Ihrer Fiscalen absonderlich vorstellen und erinnern, dass die auf die Jahrmärckt, darüber die beschwerd worden, und dessen sie beschuldt haben, Vormittag vor geläuthen damit die Kirch zugehen, seyn, die warheit bekennen, und dessen einige Ausflucht nicht gebrauchen, sondern

sich Rielmehr Verschicken sollen, Ob die Kläger Sach offenbahren, Ob es in gehaimb gehalten werden Und den Ihrigen one nachtheil sagen solle, Und wan diese admonitio vorgangen, haben Ihre Fürst: Commissarij Von ihne zu vernehmen, Wie es am Peinl: Gericht daher gehe, Ob die etwas, so zu Verbeßerung der peinl: Halsgerichts Ordnung, Vorzubringen gelten, Was solicher sage, ob die etwas an dem peinl: Richter, dem peinl: Schreiber, an den Defensorn oder sonsten etwas zu desideriren Und wie die Mängel Sachen mit der Pein Remedirt werden.

Und sobald die Ihre Fürst: Commissarij mit dieser beyden personen fertig seind, sollen die die Advocaten Und Defensores Vor sich kommen lassen Und obermälig auf Jedes puncten Und ob Und was die auch an dem Advocato fisci Und Fiscali zu desideriren haben mögen, befragen, auch was so offt dieses alles der Advocatus fisci anzeigen, fleissig protocolliren. Fürdan sollen die visitationes an dem ort, an welchem das peinl: Gericht gehalten wird, sich begeben, Und in beysein des peinl: Richters, Schreibers Und Actuarij dieser gegenwärtige Ordnung durch den Actuarium deutlich Und Wort Täglich Verlesen Vom ersten anfang biß zum letzten buch Alles Verlesen lassen, darauf nachfragen thun, Ob für sachen im peinl: process Vorhanden, oder auch seith jüngst Vorgangener visitation Vnerörtert seyen, Wie lang eine jede sach gewehret? Was darin gehandelt Und geschrieben? Auch ob vorerwehnte die Vnerörterte sach oder Mängel Solicher allen, der Actuarius nicht allein mündlich berichten, sondern auch die visitatores Rangweis anlangen, in ein Verzeichnuß bringen Und denen visitatoribus Verlesen soll.

Fürners sollen die Fürst: Commissarij den peinl: Richter Und Schreiber Admonieren, da am peinl: Gericht einige mangel Und gebrechen sich erhielten, das sie solche libere Und ohnerschrocken an tag geben, auch wie solchen zu helffen, ihre rathsame gutbefinden eröffnen wollen, Welches dan auch die visitatores gnädig anhören Und vernehmen sollen, da nun der peinl: Richter Und Schreiber etwas erinnerens oder da sonsten Vom Advocato fisci, Fiscali oder defensoribus dergleichen Vorgebracht worden, so im Alleruntersten zu fleiß nötig wehre, so sollen Ihre Fürst: Commissarij mit denen Richtern, den Sachen nach, welche sind Und andere ererinnerungen Und sonderlich, da ausser commissionirer Und ein oder gewissen Tagleistung sich mit ihren Vorgleichen, oder gemachten Vergleich aber nicht zuvorkommen, sondern Und zuvor Unterthänig darüber berichten, Und sonsten vor gnädigen ratification Und außschlag erwarten.

Letztern sollen Ihre Fürst: Commissarij das Rathsbuch,

das Sessionsbuch vnd Diarium sich vorlegen lassen, dessen
all abschrifft nehmen, vnd sey ihre relation mit vberreichen

Sechstens sollen Ihr. Churf. commissarij Ihr. Churf. Gn. z
Cöln vnd Landgraffen vnd Landen das Archiv besichtigen, vnd von
selbigen sich berichten lassen, wie die gefangene gespeiset
vnd gehalten worden, ob sie jeder Zeit an speise vnd trincken
ihre nothürfft bekommen, vnd ob sie Christlich bezahlet worden,
vnd sie ferner gefangene gleichwohl mangel vnd hunger leiden
müssen, Item ob auch die gefangene jedesmahl zu rechter Zeitt
gesäubert vnd also gehalten worden, dass die ferner gefangene
nicht wie das tolle Ansinnen thun sich im schlam vnd Saal
zuliegen, vnd besonders winters Zeit durch Kalt vnd sonst
ihre Glieder vnd gesundheit zuverderben genöthiget werden,
vnd was nun sorge Vnd angezeigt vnd benommen wird, dem selbe
sollen Ihr. Churf. commissarij nach bestem Vermögen gleicher gestalt
remediren

Siebentens sollen Ihr. Churf. commissarij die die sind vnd andere
befinden in eine feine relation bringen, vnd vns dieselbe Vnter
ihrer subscription zuschicken, das nun wir darauf Gnädig vnd
nach an das Cam. Gericht gnädig rescribiren vnd verordnen
demselben sollen die Verordnete Richter vnd Beisitzer,
auch der Actuarius, vnd wan es betrifft, gehorsam sich nach
Kommen, auch alle ergangene befehl vnd befehl zu dieser
Ordnung legen vnd denen sich jederzeit gehalten.

Tit. Vltimus

2
Schluss vnd Reservation fürstlicher dieser Gerichts Ordnung

Vrkundt das in gegenwärtiger Ihr. Churf. Constitution be-
schlossen ist, wollen wir hiemit publiciret vnd denen
Ihr. Churf. Gn. denselben gesatzten ewigh Aufrechthaltung nachzu-
kommen, in gnaden ernstlich befohlen haben, Wir
reserviren vns Ihr. Churf. Gn. neben vnd nach Kommenden
Regierenden fürsten zu Pfaltz, dieselben gegenwärtigen
bergreif, vnd diese sambt vnd sonderliche verordnung
darunter einiges theils stellen zu ändern oder langer Zeit vor
stehe, oder auch sonsten vorgehenden nothürfft vnd beste
vor befindung nach zuerklären, zu bessern, zu mindern,
zu mehren, gar oder zum theil wiederumb abzuthun,

In Ihr. Churf. Gn. vnd dieser Ihr. Churf. selbst handigen subscripti
on vnd auf Ihr. Churf. sonder befehl ausgestellt im
fürstl. Residentz. Heidelberg Mannheim den 26 January
Ao. 1639

L S

Hans Hecht Pfalzgr.

36 Rescriptum Principis
Von Ehemännern Ehelich mit ledigen Weibspersonen zuthun haben.

Nun ist es nicht one Ursach zu beclagen, dass solch laster leyder gar zu gemein wird, dahero billich dan auch bewogen worden die Straffe zu scharffen, Und vermittelst offentlicher Proclama sub dato darumb Statt den 24 Octob. Anno 1622 zuthun ordnen.

Ob zwar ermandts laster als Ehebruch, Welchs ein Ehemann mit einer ledigen weibsperson begehet, in Bayern fürsten Thumb Und Landen bisshero nicht peinlich, sondern mit einer Viertheiljährigen gefängnuss Und nahmhafter gelt Straff bestrafft worden, dass solches ins künfftig dabey nicht Verbleiben, sondern auch der Ehman Und die ledige person am peinl Halsgericht angeclagt, fernere an Eranger gestellt Und durch den nachrichter des Landts auf 3 oder 4 Jahr lang Verwiesen werden sollen, Dornach einer Rubster Und Obrigkeiten in judicando bisshero sich zu richten, allerdings gehalten sein. Dan sich auch die Delinquenten darauf fromb Und wohl Verhalten, sie nicht Unterlassen bösmenden dings nach Rath zu erclären, Und die etwan gegen andere gelt Straff zu dem ihrigen einder Commun zu lassen. Datum ut in literis 18 Maji Anno 16

Georg Ludwig

An die Regierung zu Straubing


3.
55A

Extract auß der Churfürstl. Hessen Cassel. Accidental Ordnung.

§ 1. Von einer Churfürstl. Citation und Tag Zettul ohne Urtheil, ob viel oder wenig Personen darinnen Vorbeschieden worden. — — — drey Alb.

da aber die Sach von einer geringen Summ, und weniger als drey Gulden Werths — — Zwey Alb.

Falls aber ein Beamburgen, Zeugen Verhör oder Brief oder was sonsten an statt desselben, bey den Beamten oder Gerichten anzuwarten, und darumb Vorbeschieden ist, auch Bothen der Beamten oder Gerichts kommen müssen, oder auch der Partheyen freywillige Bestellen, die Churfürstl. Citation oder Tag Zettul, und deßwegen beschwerung willen, insinuirt, so soll demselben in loco Zehen Albus werden — — — — ein Gulden

§ 2. Wenn einem Debitori oder Schuldner in Vorigen Artickeln von Gerichts schrifftlich befohlen wird, in gewisser Zeit zu Zahlen. — — — fünff Alb.

§ 3. Da die Parthey Zeugnuß gehört, was Vorgeht, wie offt das einigen Termin fällt, protocolliret und endlich, wann die Sach ihren Umbständen nach der Billigkeit nach, auch etwan auf eines oder des andern Theils, selbst eigenen Verlangen, Abtritt,

extra judicialiter, oder ausserhalb eines Gerichtl. Pro-
cess, durch Ambts-Verschied die Partheyen Vor einander
Geschickt werden — — — Sechs Albg.
Alles aber die Summa under Zwey Gulden, alsdann die
4. Im fall die Handlung weitläuffig were, und mündt-
lichen Rechtens alß einen oder Zwey Termines erforderte, da
einer definitiva und End-Urthel sambt Copia
Protocolli, oder Verfaßten Abschieds — Fünff Gl. Alb.
5. Von Interlocutoriis, Urtheylen oder Bevelchen
aber, soll nichts sonderlichs abgefordert noch gegeben werden, ob
were dann Copia Begehrt Vor welche — Zwey Alb.
6. Wurden, in einer Vollmacht Sachen, die Partheyen in der
Güte entscheiden, und die Sache trätte über Zwantzig
Gulden, so soll den Abgeordneten Vor jeder Parthey
— — — — Zwölff Batzen Alb.
Oder wan es under 20. fl. were Sechs Alby Zu geben
hinzugen aber Von den Abgeordneten Copia Protocolli,
oder ein Verfaßter Recess über den Vergleich, den
Vergleichenen Partheyen jedesmahl mit zu theilen werden.
Wer ein End-Urthel in Gerichtl. Sachen, so die Abgeordneten
Selbsten, nach gepflogenen Process, und Verhörung der
Acten absprechen und publiciren, nach dem die Acta
Weitläuffig, sambt Copia, ein Bis Anderthalb Gulden.
Wenn aber die Acta Verschickt und ein End-Urthel
eingeholt werden,
pro Publicatione — — Zwölff Alb.

pro Copia — — — fünff ß Alby.

§ 8. Von einem Zeugen, welcher vermittels Gerichtlichen Zeugnüß vor Gericht Statt, oder mit Verreisen Unsers Regierung Gerichtlich abgehört wird — — fünff ß Alby.

Item aber die Articuli, Klag und Verfür, Gütlers und Interrogatoria oder Fragstück wird Gerichtsgebühr, Von beiden Zusammen, nach proportion der Weitläufftigkeit — Item, Zehen biß in zwölff ß Alby.

§ 9. Von einer Commission oder andrer solcher Executi on, im Schuld-Sachen, welche Vor Unsern Gerichts selbst, und nicht Von Unsers Fürstl. Regierung Grundlage erörtert werden, Von Gulden ein Alby. Forth weiter nicht als biß auf die Schuld Summ Von Zehen Gulden, wenn es aber über Zwanzig biß in fünffzig Gulden — — einen halben Gulden. Wenn es aber über fünffzig Gulden, als biß auf hundert und mehr beläuft ein Gulden. Wolte aber Von Uns oder Unsern nachgesetzten Fürstl. Regierungs, im einigen Fall Uns oder demselben abgetheilten Rähten, die Verfertigung der Executi on demandirt werden, alsdann solle Unsers Gerichts Lohn, nach obiger proportion die Helffte.

§ 10. Wenn Unsers Gerichts ordnung, das Sondersiechen Gutt executioniby, oder Vor feilen Gütern, oder gerichtlichen Subhastationes oder Außrufung beschicht — fünff Alby.

den Beschuldigten — — — Zehen Albus.

§ 11 Wer die Frucht anschreibet und Zuhören im Bürgerlichen, auch Vorgehen eines Privati oder Beamten Zehn Albus den Schaden ins Gemein ersetzen muß, andertheil Gulden.

§ 12 Wenn eines Vorsatzes Beschuldigen Dreyschlafs und andere Gebührende Leiden, welche Civiliter und nicht Criminaliter am Leib gestraft werden, Zu Hechtingischen Hassen gezogen wird, Behuf Geld den Beamten Zehen Albus den Büttel — — — Fünf Albus.

§ 13. Im Fall Fällen und Geben Exceßen, welche Criminaliter gestraft werden können, den Fürstlichen Beamten, für den Delinquenten, durch Würth Angewiesen Hessen Einzug — — — ein Gulden, Fünf Zehen Albus den Büttel — — — Zehen Albus.

§ 14. Falsch Zeugen wegen Vorgenommen, oder und einiges Fürsten Gebot willen, mit Arrest wird, denen Beamten — — — Fünf Albus den Büttel — — — anderthalb Albus.

§ 15 Abpfändungs Geld, Von einem Beschuldigen, wenn die Pfänder einen Gulden werthe, oder darüber Pfand, oder Pfänder gewesen, als doch einen weth, Zehen Albus. Und nicht mehr, wenn die unter einen Gulden Pfand — — — Drit Halben Albus.

Von denen aber, so unmündig oder Jung genug sind, Beschuldigung Halben Zu Einen Gulden Strafe erkannt

werden, sollen Unsere Aembter ihr Gaidingsgeld
selbst erheben, denen dasselbe zustehet mit Un-
terschied, daß ohne Pfändsgeld, Strafen, oder Zu
bringung Unser Arbeit ausrichten. Gaidingsgeld
soll
Sollen auch solche Acker, welche auch im Sommer
oder Herbst Gemüdt Unserer Verstorbenen Unterthanen
Leute, gehalten werden.

Und weil Uns Mißfällig Vernommen, daß Etliche Un-
serer Aembter, entweder die Verbrecher und Straf-
fälligen, außer des Gemeldt Aembtes Amtsbezirk
Aembter oder Gerichtszwang, oder ins Gefängnüß im
Beisein fürsetzen Civil Gerichten, Ihnen Unzimblichen
Vortheil Zuschaffen, sich anmaßen, solche aber Unsere
und Unserer Herrn Vorfahren Gnaden zu Hofe in
Civil Sachen Aembtsbrief, dahero Publicirten Gnädi-
gen Ordnungen und Rescripten zu wider laufft; als
sollen Unsere Aembter hinführo die Verbrecher und
Straffälligen, ins Gefängnüß, an dieses Gericht Aembts
und Gerichts orten, mit Zuziehung der Gemeinen
so Ihr altes darzu Gehören, anstellen, die Straffe
erkennen, und wo ahn erkandt, Gestrafft und ange-
Pfändet sein, ohne einige fernere Gaidings Gemeldt
oder Nachfragung, in die Aembts Protocolla, oder
Straff Register oder Bücher, welche abhandlich
gehalten werden sollen, so bald Verzeichnen, deßelbe
Endes schreibe, und Vermittelst solcher Verzeichnung,

Von Verrechnen, auch sich niemahls zu hoch lassen, als einigen festen und sicheren Posten oder Forderungen, nichts aufnehmen.

Falsch Geld ausgeben oder fremdes Geld schilling etwas, und Verspielen arbeiten die Fremdes, Fremdes nicht statt Seines Gut, soll auch ein Jeder sich Fremdes Geldes die Hand Vor sich thaidigen zu lassen, und Fremdes, nicht Sein machen.

17. Von Obligationen, Schuld Verschreibungen, Handt, Briefen, Vollmachten, und aller Seiner Richtig Gut zu siegeln, Pund, Loth, Quint, Neun Pfund Zehen Pfg.
Zu schreiben aber, drey, Vier, fünf oder Sechs Pfg auch darob auf Pergament zu schreiben wäre, etwas dasselbe abzuändern zu siegeln.

18. Von Hülf- und Bittschreiben, Memorialien, Rechnungen und Register, nachdem die Buch wichtig und weitläuffig, zu siegeln, Pfund, zwölf bis fünf Zehen Pfg. Zu schreiben aber Sechs bis Zehen Pfg.

19 Von einem Gebrief Brief zu siegeln anderthalb Pfund zu schreiben — — ein Batzen.

20. Von einem Bürgen sein, welcher Von einer oder andern Herrschaft Gericht wird, zu setzen und die Zeugen, so nun eine Haar Hunder Klagpunkt werden Pfund, einen Dreyerlei. — — Zehen Pfg.

Wenn aber der Arth nicht wehren, und ein Jahr lang oder etwas weiter Zeit erfordert werden, sind sie bis in — — — Zwanzig Alby.

Denen Gerichts Obrigkeiten, und andern, so nothwendig vonnöthen erfordert werden müssen, einem Boten, wann in einem Tage Stunden zurückkommen — Vier Alby.

Wenn ein Jahr lang, oder etwas weiter erfordert werden will, — — — Sechs Alby.

Und gelten alle andere Posten einfach hin.

21. Von einer Intercession Schrifft, oder sonsten Brief zu schreiben und zu siegeln — Zehen Alby.

22. Von Entschlagung eines Kindes, wann einer wirklich Geschwängert ist, nach Gelegenheit des Kindes und der Personen, Standes Gelder, Zwey, bis in sieben Alby.

23. Von einer Vormund Uebernehmung — Zehen Alby.

Wenn der Pfändt arm ist, ex officio, und Umbsonst.

24. Von einem Arrest, welcher entweder die Fürsichtige Pfändung erkennt, und den Executoren zu exequiren anbefohlen, oder auch die Person, nach Anleitung der Gemeinen Beschreibung Gelten, oder Land Ordnungen, und die Güter oder Verschreibungen, anbefohlen Verzeichnet. Criminal und andere Gerichtsbefehlen selben erkennt und angelegt wird Fünf Alby

Von Abnehmung dieser Partheyen — Zwey Alby.

25. Von Bestellung eines Anwalts — Fünf Alby.

26. Von einem, so in einer Statt, Ambt oder Gericht sich niderthut — — — Zehen Albus.

27. Von einschreibung in die Leibgedingsbuch sindt Albus. Von dis Orts Brief ist, Nichts.

28. Von ab- und zuschreibung eines Hauß zinßbahren Stuck, Von jeden — — — Zwölff Albus.

Wann mehr Zwölff oder drey Stuck sindt, darff abermahl verehrt, soll doch nicht gegeben werden über — — — Zehen Albus.

29. Von einem Hof oder Gutt, so von Churfürstlicher Gnaden Lehen, Brieflichen Brandts, und einer Churfürstl. Kammer localion weiß, Verliehen wird, sambt Von Empfahung Brieffs, wann es Leibig ist, Fünffzehen Albus. Wann es widerkäuffig und Erbs — — — Gülden.

30. Von einem Morgen oder Scheidstein setzen Zuschauen, Brandts, wann sie darzu erfordert werden, Zwölff Albus.

31 Von Land Maßen und Steinsetzen, Von einem blossen Abmessung, ob sie auch schon einen Brandt mit solchen Steinsetzen oder Landmessen Zu bringen, sie halb Viertel Mein, oder 2. alb darzu Mehr als ein Mann Zehen, Zwölff oder Vier Mann weniger welche sie in einem Tag machen, sollen doch dieselbe ins Gesambt, wann ihrer Vier sindt, nicht mehr — Viertel Mein, welches in acht Tagen Brandts abgetheilt gegeben wird, Zwölff Albus. Von mehr Leuten.

Korns aber mehr dann ein Metzen, so sollen
solche zwölff Albg. Von jedem Metzen, welcher weiter
gemessen wird, nach jetzen Albg gegeben werden, Von
jedem Stein im feld stehen, es seyen Wein oder
Korn Stein drey Albg. Und soll hinfüro Von mehr
dergleichen weiter wenden an Stein nach Feld
gegeben werden.

Dass selben die Landmesser und Steinsetzer schuldig
sein, jedes mahls, wan sie gemessen und an seinen
gehörigen, sichtbahren Unterscheidungen, und under ihren
Underschriften den Interessenten, Von dem
Ausgehenden, Rechnung zu ertheilen.

Sollten anders Unterthanen Underständen darüber
Klag, welche den Landmessern oder Landsässen Fürsetz
Mühe, als gebührlich, Vorenthalten, so soll ihnen
jedesmahls Ihre gebühr, Summarischer angemeldet,
und gerichtliche Verordnung darüber ertheilet
werden, wie sich dann auch ohne das obige ordnung
dahin Verstehet, wan die Messer oder Steinsetzen
in loco Forderen, und nicht über Feldzeugen
genöthiget ist.

32. Von Feld Rechten Zuberechtigten Zehen Albg.

33. einen Neuen Underscheid, Verstehet der Gemein
Feld Rechten, Landsässen, Landmessern und denen
Steinsetzen in Streitigen Irrungen Vorbehalten.

Zehnt Albg.

— — —

§ 34. Wegen eines Testaments, Codicils oder donation, wan
ein Verstorbter Brij derselben Errichtung, ad acta oder
respe ins inducen, und Einlieferung, fri Kombt Un-
richtl — — — Jenigs Alby.

§ 35 Einen Bericht selbst in derglichen stillen und Jenigstatt
Aber aber das Bericht derselbe Zusammen Zeichnet wird,
Bleibt es Brij der Jemines Verordnung.
Den Schreiber nach Erfindung Jenigst: Kosst, oder abzufas-
sen in Jehes Alby.

§ 36. Wegen des abzugs eines, welcher Vom Landsfürsten einen
Abzugs Brief erlangt, und in einander Land Zieht.
— — — Zu anderig Alby.
Den Schreiber aber — — Kosst Alby.

§ 37. Acta zu introduciren, und Vor das Schreiben Brij der
transmission und Zeichnung — Jehen Alby.

§ 38. Von einen Bericht, den Copia Protocolli Begehrt wird
wird, Kosst, Bis Zucht, Augenscheinl, wan der Bericht
Groß ist, — — Jehen Alby.
Da aber das Protocoll weitläuftig, den Schreiber
pro Copia Von iedes Blat derselbige, wie auch der
Actorum — — anderselbes Alby.

§ 39. Bericht in den Underthanen Privat-Sachen, und
denen Geistlichen Jenigst oder Kosst Alby.
Wenn aber der Bericht weitläuftig, und über einen
Bogen ist, alsdan nicht anug wegl Jehes Alby.

Wann auf Befehl oder ex officio, nicht ad instantiam Partis Jemand, Nichts.

40. Wer Unsere Beamten, auf Unsere oder Unserer Ob-
rigkeit Befehl, oder die sich ex officio inquisitionis
anstellen, oder Zeugen pro informatione ad nullius
Partis instantiam abhören, sollen die darüber
nichts nehmen, da sie aber darüber einige Belohnung
haben müssen, sollen sie solche jedesmals Unserer
oder da der Inquisitus strafmäßig befunden würde,
die Uebertretung Peinlichen examinirt, damit die
Strafe, wegen derselben, auch die
Restitution verhänget werden möge.

41. Wann ein Beamter auf Begehren in Verlassung, oder
andern documenten anführet, und eines Extract
des ganzen Protocolli, darüber communicirt, derselbe
soll dem die Leben — — — Fünf Albus.
Wann aber der Extract Vier Blätter
so soll für jeden Bogen, obgesetzter massen, weiters
Zahlung beschehen.

42. Wann ein Gericht beisammen, und auf Begehren
das Gerichtsbuch aufgeschlagen, und ein Zeugen
Extract darüber communicirt wird, so soll
dem Gericht oder so viel, und oder auf die Person
wie obgesetzt, Zahlung beschehen.

Müste aber das Verbrechen dergestalt auf Leibes Strafe
nen Erkennet werden, so würde solches absonderlich Taxi
wie droben Verordnet.

Wünde Zur Abhauung eines oder Zweyer Finger, pro
dieselbe auch Leibes Strafe Alby.

43. Gemeine Statt oder dorff Gebäuung ab Zuhören, nachdem
dieselbe erheblichkeit — — Fünff Thl. in Zehen Alby.

44. Verwandte Gebäuung ab Zuhören und Zu Visitiren,
Nachdem selbige Zeuge oder erheblichkeit Fünff Thl. in Zehen Alby.
E Absehen in Summa bey Zusammenbringt würde Zwantzig Alby.

45. Eines förster Abtheilung von einem Walde, oder Forst
Forst — — — Zwantzig Stamm.

46 Abtheilung von einem Hund, so todig in Wald
Laufft, der förster Fünff Alby.

47. E Hüter, als Hirten Knechte, Acker oder Wein Garten, und
dergleichen Knechten, denen Ackerimanoribus und Häuser
Leuten — — — Zehen Alby.

48. Von Entscheidung in Zehenten Wälder, auch Fünff Stämme
den Bestellten förster ein Stamm, die Vier selben Auf
Verordnet werden.

49. Von Pferd und Ochsen in den Wälder Abtheilung
Fünff Albus.

50. Von Abtheilung in Zehenten Fisch Wassern Fünff Albus.

51 Wenn aber aufgeschrieben Geld, Von einem Fuhrlohn
in die Kammer — — Vier Pfenning.
In die Kuchmast — — Zehen Pfenning.

52. Wenn ein Gemeinde aufgesetzt Feldgericht, Von vielen
Hülden — — Ein Alby.
Bis auf Zehen die Hülden, wann sie aber mehr, denn
soll auch das Aufsetzung Geld Vermehrt werden.

53. Wenn Geld Von einem vollen Wenn — Fünff Alby.
Wenn es aber ein geringer Wenn, als Zu Ochsen und
Abspringen — Drit halben Alby.
Wurden aber Zehen oder mehr Wenn angewiesen, Von
jedem Anweisung, wenn sie in einen Alby Zu stehen
— — — Zehen Alby.
so ein jeder Wenn Vierthalbes Lot.

54. Von einer, Zum Pfarr und den Zehen Gemachter Caster
Geld, oder Hundert Gemarkt, an statt Wenn
Geldes — — — Vier Pfenning.

55 Wenn auch ein Irrung Mißbrauch in dem Urgicht, das
die Landts Verstehen, Vier Männer, und Landtsher
oder wie die sein Genannt werden, Von die in Gemeldt,
oder einer oder andern Gemeinde Rechts Verwandt sind
nicht bleiben, und Zeugen in über Maaß, Kosten,
Zehrung und Versammung erstattung nehmen,
darinnen auch einige Verdacht, Heimb Und Feindt Halben,
connivirens möchten, so soll dieses abgestellt, denen

Landtsknecht, wann sie keine ordentliche Besoldung hat, in seiner Kundt nichts nicht, als wann sie einen Sonder tag
Zubringt, drey Albey.
Einen Sonder tag aber, wie offt Meil sonst Albey
durch seinen eigenen Kosten Zugeben werden, welche Knecht
und Landtsknecht aber keine ordentliche Besoldung haben
denselben soll die Unsere Regierung Handlige, nach
Anleitung dieser Unserer Verordnung eine Zeitlang Zeit,
lichkeit Bestimbt, und angesetzt werden.
Im übrigen werden Unsere Verordnete Hiermit ernstlich
ermahnt, dass sie denen bereits Vorangezogenen
Verordnungen nach, alle und jede Tag ausstheilungen,
ohne dieselbe aufzuschreiben wissen, zu Unserer sonst
Kundt Cammer einsenden, und daselbst Justificiren
lassen, auch alle und jede Zeiger die Tag, Rechnungen,
in Beyseyn der darzu Verordneten, welche Zeigen abhören
und bis abhörung ihrer Ambts, Rechnungen in Unserer
fürstl. Kundt Cammer verzeigen, und welcher Verordneter
solche Tag Rechnung nicht mit bringt, soll bis abhörung
seiner Rechnung mit Zehen Gulden Pönfällig Gestraft
werden.
Mit Vorgehenden Meldungen sollen Unsere Verordnete, sowie
und seine Bediente, wie auch Gerichte und andere im
dieser ordnung Benente Personen, sich allerdings Enthalten,
und demnach mit Gebietung Lasten, weder fremde noch einheimische
mit Gewaltthätiger Abnahme, oder Unterschlembter Abbestellung
seiner Klagen, Pfandt, Güter, Zehenden, und andere Victu-
alien, Klauen, Viehfüttern, Bittschaften, Fürdienste, über
mässige Zehrung Bezahlen Tags Zeichen, auffhörung Ihres Amts
und Gebrauchs, oder andern Ungebührlichen Verhalten Enthalten,
und Gleichem Klagbarem, wie die Nach Mes Lebens mögen, als wollen

die vielfaltig ergangene Edicta, Rescripta vnd Decreta Straff-
straffbarlichen sonsten eludirt werden, zu Abstellung dessen
selben sich Unsere Obrist, Brembte vnd Zeugmeister auch Unsere
Underthanen Closter, Verweisung vor den Wälds, vnd andere
Zeugdter, vnd Forsten eigenen Jäger Knechten vnd Schützen
vnd dergleichen Verthail Hafftigen Gebrauchung Unsere Jeni-
gen Underthanen zu ihren diensten, anstatt vnd respec-
tive Verweisung deren auf ihren Jeni- vnd Castbaren Gütern Hoffen
da Sie gesessen, sich allerdings enthalten, Gestalt dann Unsere
Brembten, Obrist- vnd andere Bedienten, mit Verschickung ihrer
Ihnen Bestallungs Briefe, nach der Gelegenheit, sich dieselbe
in Künftigen zu begehen haben sollen, dass falls einer oder ander
auch seinen habenden Bestallungs Brief, oder verhoffte Gnad
Jahr vnd Vogtey, etwas vorgebliches dieselbe zu Zeugen
Commis, soll er bey Verlust der daher vermeinten Forder-
lichkeit, nichts allein innerhalb Vier Wochen, nach empfang
dieser ordnung, Brieff vnd Specification einschicken,
stunden auch darauf Unsere Bestätigung vnd respective
Confirmation einholen

Was Unsere Zollfreyheiten betrifft, wollen Wir zu Unsere Brembten Zoll
Officiern, Zöllnern vnd Underthanen, andere einiges Weegelt, sie sich
einen oder andern Zoll Verhalben eintringen, einen Viertheil nehmen,
bis Sie Unsere andeutung Verordnung, sich damit haben wissen, im übrigen aber
alles vnd jedes was Sie sonsten Zehenden oder in Unsere Fürstenthumb vnd
Lande, Fürsten Victualien, Salz, Brom vnd andere Waaren, auf Ihre
Ihres, zu Ihres altes Herr Brauch, abzuführen aber daran Hinderung Ver-
ordnet werden sollen, Verwarnet, vnd dergleichen vermeinte Gerechtsame
Accidentien sich mit Ihnen Verbotten haben.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermanns desto besserer Nach-
richtung, auch sich niemand allerdings mit fug darüber zu beklagen
haben möge; So wollen Unsere Brembten die ohnfehlbare Verfügung
thun, dass dieselbe bey allen Vorfallenden Fällen stets offentlich ab-
lesen, auch hinlängliche Exemplaria zu den bey den Fürstl. Aemb-

aufgehoben werden solle, damit der einem oder andern sich darin ersehen, auch da ein Exemplar kassirt oder Abkommen gelte, solches mit einem Riß aufgehoben werden möge.

Wir sind unserm lieben Will, Meinung und Befehl, daß sie diese und jede Artikel halten sollen, bey ungnädiger Strafe, Verantwortung in jeder Zuwiderhandlung, und der Ordnung gemäß gehorsam zu leisten.

Dessen zu Urkund haben Wir diese mit eigner Hand unterschrieben, und unser Fürstl. Secret Insiegel wissentlich lassen.

So geschehen zu Wernstatt am 14. Aprils im Jahr Christi 1662.

Fürstl. Hessen Darmstadt
Jearnbsen Accidental Ordnung.
De Anno 1662.

Verbesserter Erb Vertrag.

de ao 1586:

Im Nammen des Heyligen Dreyfaltigkeit des einigen ewigen Gottes, des Vatters, des Sohns, und des Heyligen Geistes, Amen.

Kundt und zu Wissen sey Männiglich, Nachdem der Ehrenveste und Conrad Hohenbergs, so dann die Jochumin und Volprecht Imhofs, alle Burgkhel zu Hohenburg, Ehrnvesten allen zu Hessen, Verwandt und zu Fünfftes Jochumen, Volcken Hansen Imhofs Wittib, und Kinder, und Blut Verwandte einigkeit Gott und aller Welt Gefellig, und nutze zu Fünfftes sey, das nichts Familiae concordia crescunt, discordia dilabuntur. höhe Allerhöchsten Ehren durch einigkeit nicht erhalten und Fortgesetzt, aber hingegen und alles und in gegen Zwietracht die Adeliche Geschlechter durch Uneinigkeit ins Verderben Gesetzt werden, welche die Adeliche Geschlechter und Stämm Uneinigkeit aber, wie die täglich Exempel in Discordia familiae illustrissimae probissimum quemque ultimum perdit. Odium fratrum cum filiis suis Ehrenen bringt, offt und Vielmahls Verursacht, das die Kinder, so den Vatter Ehrenen haben, in ihre Adeliche Geschlechter Eigenen Ehr- cessionem bonorum tam Auitorum quam allodiorum praetendunt.

1.

2.

vnd Stumbe" Töchtern, einer Succession vnd Erbschafft sich anmassen, dardurch die Geschlechter in Hass, Neid, Zanck vnd Feindschafft einander erwachsen, vnd wann die Töchter von jhrem Stamb in ein ander Geschlecht zum theil gebracht, die Geschlechter vnd Stämb also" offt vermischt, vnd mit einander verwirret, vnd inn immerwährende schwehre Krieg einander gesetzet, also, dass offt" zu Zerrüttung der gantzen Töchter in Stambe" vnd Geschlechter, Vnd endlich Geschlecht, Stamb vnd Geschlechter Vntergang verursachet worden. Ob nun wohl in

3.

In Familia Ridesseliana feminæ astrictæ viris agnatis masculinis de successione bonorum tam feudalium quam allodialium per veterem consuetudinem excludentur, et loco illorum ipsis certa dos constituitur.

Vnsern des Rudolphi zu Eschenbach Stamb vnd Geschlecht, also viel sonsten immer vnd jederzeit zu halten vnd dabey Vnsern allein die Söhne, so Wir von Vnserer Geliebten Ehe Gemahlin, Gesten vnd Frawen Liebe vnd Treue, jemahlen vnß Vnser Eheliche vnd Leibliche Söhne, bey den Stamm sammbt Vorbleiben, vnd den Töchtern von Vnsern Stamm Geborne, vnd derselben Kindern, in seinen Vnsern Rudolphischen Lehen" vnd Erb Gütern, wie Sein Geburtsrecht oder Succession Erfordert, sondern die die Töchter vnd derselben Kinder, vnd Erbnehmen, deren jederzeit durch den Mann" Stamb ausgeschlossen, vnd mit Geld an statt Ihres Herrührenden Erbtheils, auch Eigenthumb, Aeckern vnd Rheinden Vnsers Hauses vnd allerdings abgefertiget werden,

5.

4. Hacc confue tudo perspacium egressum con firmata fuit.

Vorgelten auch unsers lieb Herrn gnedigen Herkommens, liebden und freuntl. Vetter, Schwager und Oheimen, und einander wie sich ehrs, und unsers Lands, Leuthen und Unterthanen verhalten, und zugesagt haben, solches unsers Thuns Nachkommen, steiff, fest und unverbrüchlich zu halten, welches dann etwas weitläuffig zu thun Nothdürfftig Ermessen, auch uns zu unsers Lands, Leuthen und Unterthanen Nutz und Bestem gereichen, als wollen solches den Hochgedachten Unsern Herrn, welcher im Himmel unsterblichen Leben, einen jeden Thumb und Geschäfft seines Lichts zu regieren, und dasselbe durch Hochmuth, oder sonst in fremde Geschlechter oder Thumb zu bringen Verbotten, auch dessen Zeugnüs der Warheit Gemüth, Nachkommen und zu Erhaltung unsers Thumbsambt Herzugebrachte Vergleichung ohn Krümbt und steiff halten, und derselben ausdrücklich nachkommen;

5. Gleichergestalt aber und damit die Unsern, Nachkommen und Unterthanen, derselben unsern ernsten willen und Meinung umb so viel mehr wissen, und sich derselben in angezogenen unsers Thumbs Nachkommen und Vergleichung im einigen Punct, als sie dieselbe immer straffbar werden können, abhalten lassen; Wo haben wir solches unsers klaren Vergleichung Inhalt versichert, und dass

Renovatio Lugdacti.

nachmahls Vereinigen wollen, derowegen Wir uns mit Zuthun
Vorgehabten Rahts, und wohlbedächtlicher Macht Hertzog Friß
willig mit Ihrer Liebden, nach Zeitung Ihrer Hertzog
Johann und Hertzog Casimirs und Ihrer nechsten nechsten
Brüderlichen und Vetterlichen Einigkeit, Lieb und Treue,
dermit Wir einander sind und allerley Freundschaft
Leben, und noch mehr nachfolgender Erbeinigung, Statuts
und Ordnung der Lehn und alt Hussen Leben, Freyheiten,
und Herkommen, mit einander Vergleichen, und Ihr
derselbe Hermit in der alten beständigsten Form, Recht
und Gerechtigkeit wegen immer bey seinen Stamm,
Fall oder Weg, Vorgehalt und acht, dass Wir Unsere
Leben, Erbnehmen und Unsre Herren, einander auch Gnädige
mit rechten wahren Brüderlichen und Vetterlichen Lieb
und Treue meinen, und in einer der andern Lieb,
und Pflicht demselben zum besten ohne den Seinen
Ihre angelegen und befohlen sein lassen, auch einander
im allen Vorfallenden Dingen, Anliegen und Nöthen nach
Unsern besten Verstand und Vermögen, mit Fleiß Rahts
und Thats erscheinen, und insonderheit dahin sehen, und
alles anwenden sollen und wollen, dermit Insonderheit
Ihrer Liebden und Unsern Land Stamm, die Fürstenthum
und Fürstenthum der Heiligen und Einigen Gottes
der Vorfahren, Lehn und Fürstlichen Ehren, und

6.
Admonitio ad mutuam amicitiam, consilium auxilium, profectus confessionem veræ religionis et conservationem legis vitalis.

derselben allerdings ihre Gerechtigkeiten, Nutzbarkeiten und Zugehörden, und derowegen Unsere Ehrsame Mannschaft erhalten und handhaben helfen wollen, auch die Richter bey demselben Mannschaft allerdings in Recht bleiben mögen.

7. Denominantur bona Ridegeliana tam feudalia quam allodialia

Item Ob auch denn Unsere Vor Eltern und Ihre nachgesetzte Beamte und Richter, so theils Ihre Underthanen Ihre Gerichten, Strafen und Herrn Gebrauch, theils aber Erbungen gethan, Ihnen im Gebrauch Leben und noch, als Zugehörungen des Schloß Ridegg, damit gehören Leuthen, Gütern, Rechten, Gerechtigkeiten, Gefällen, auch allen andern eins und zugehörungen, die Rechtig und Lent Leutterbuch mit seinen darinn Gesetzen und darzu gehörigen Gütern, als Ihro Gnaden zu Landenberg, und nachgesetzte durch Marx, Langen, Berg, Wallmers, Leutter, Zobel, Zimbel, Bruder und Rudolph Leib, die Mühlen zum Stein und Hollzmos, auch Aberingos, und Ihre Ihro derselben Ihre Mühlinger und Sighofen an Ihro Gnaden Leben, Item das Gericht Engelswod und Hollmansfeld mit denen darinnen gehörigen Gütern, Engelswod, Hollmansfeld, Bürgenau, Hofstetten, Landshain, Engelshain, Eich

wird, Kirchhammer, Hellmonsödt, Feichtberg, Pfarrkirchen
und Vichtenstein, Item die Herrschaft Berg zu Pürnstein,
mit ihren Veldern, Aeckern, Wiesen und allen Zugehörungen
auch das Gericht Pürnstein, mit denen darin gehörigen
und darzu gehörigen Dörfern, Pürnstein, Niederwald, Hofs,
ed und Undreits Feld, Item das Herrschaft und Gericht
Lembach Schloss, Item das Gericht Aistersheim mit seinen
Zugehörungen und darinn gehörigen Dörfern Aistersheim,
Hohenstainberg, Mitterberg, Niederberg, Mitterwasch, Stein-
wend, Hainbach, Hemmen, Reinpoint, Wimberg, Mayer
und Unter Anthail und Gerechtigkeit an dem Heimzoll
auch dem Hof zum Aistersheim. Item die Herrschaft
und Gericht Mühl und darin gehörigen auch darzu gehörigen
Dörfern, Obern und Undern Mühl, Hintergnad, Mühl
und Mühlhaus. Item das Gericht Hartkirchen
mit denen darin gehörigen und darzu gehörigen Dörfern
Hartkirchen, Grünbuchet, Voltze, Hochreith, Klaft,
Mühlen, Vollmanhof und Kastner. Item die Herr-
schaft und Gericht Vollmannschlag zu Unter Anthail und
Gerechtigkeit. Item das Gericht Ober Haus und da-
rin gehörig und darzu gehörige Dörfer, Obernhaus,

Hungerswerd, Bronsen und Obrigkeiten, Zeilberg und Teilberswerd, zu Unsern Aemtern und Herrlichkeiten. Item die Lehenschaften mit ihren Leuten, Gütern, Pleissen und allen Zugehörungen, und die Unsere Steingenossen, Ober- und Nieder Thalgenossen, Berswerd und Crumbberg, Corberd und Hanswerd, auch Minderen Hansen und Hausgenossen. Item alle Herrschaften Unsere Lands Gerichte und Höfe zugehörig, wie auch alle andere Unsere gemeinliche Nützungen, wo die Gelegen, auch alle und ieder zu Unserem Schlosse Hansen, Hausen, Landen, Gerichten und Höfen, Gehörige Hoch- und Obrigkeit, Gerechtigkeit, Recht, Gewohnheit, Herkommen, Gerichts Bann, Acker, Felder, Früchte, Wildbahn, Fischerey, Weyde, Weydgehöld, Holtz, Gehölz, Landes Zinse, Renten- und Schuldbriefe, Leihe, Mühlen, Mühlstätte, und alle andere Herrliche Nützungen und Gerechtigkeit, wie die erfunden, erdacht, oder Jemand erdenken mögen, Inmassen nichts davon oder nach ausgeschieden. Item Unsere Herrschaft zu Lehenberg, mit seinen Gerichtsbarkeit, Zugehörungen Leuten, Pleissen, Thalgenossen, und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten, allen Zinsen, Renten und Gefällen

verpflicht, auch unsern Hofen und Ehehalten zu Os-
sum, Lüdersdorf, Strickhausen, Conradt, und
Schubach, wie denn auch der Hof verpflicht zu Ha-
burg, welchen die Burgmänner Herren, von Ebergötz
von Hirschhausen, am Nest Bruch. Item
unsers Gerichts Zwingfreie zu Molsungen mit ihren
Zwingsleuten, Zugehörungen Leuten, Rechten, Gefällen
Obrigkeiten, auch allen andern Zugehörungen, Ge-
ten und Gerechtigkeiten, auch das Recht Wehren
Fischerei mit seiner Zugehörung, und unsern Theil
an der Fulda, auch alle unsere Höfe, Zehenden und
Gefälle zu Ermschwang, Nieder Mellrich, Mecken,
Molsungshausen, Merchfeld, Forsten, Dinsforst,
Ehrsungen, Görla, Berbelshausen, Obernkell
Niedernkell, Ostheim, Hilgershausen und
Lohne, sambt allen andern, was unsers Gerichts
zu Molsungen von unsertwegen Obrigkeit anhaben,
auch was sonsten darzu gehören mag. 5 Item
unsers Zwingfelds, Hofs und Gerichts zu Lendorf,
auch Item unsers Hofs, Gerichts, Mühlen, Zins,
und Gefälle zu Nüss, Jesberg, Treysa, Schwarzenber-
ge, Heimrod, und zu Sondheim, Vendsmod, Grim-

5 Item unsers Gerichts Hofes, Gerichts und Zwingfreie zu Felsberg, und Zugehörung sind zu Felsberg über acht Hof, auch unsers Herrn Zoll zu Hessen Brücken und Pforten.

Feld, Felbschützen, Ehrenhain; Item die Höfe und Güter und Gefälle, welche unsere Vorfahren, die Grafen von Rotenhan und Ebenheim denen Hochstiftern Bürgern zu Würzburg pfandlich verschrieben.

Item alle Häuser und Behausungen, so wir unserem Stift zu Lehen rühren, und anderen Lehenleuten stehen. Über welches alles unsere vorgenannten Vettern zu Ehrenberg und wir insonderheit unsere Herrschaft an Landsberg, über alle Menschen Gewalt Jurisdiction Lehen und mehr.

8. Desgleichen ordnen und wollen wir, daß alle, und jede nachgezogene unsere Erbgüter, Häuser, Hofen, Höfe, Höfe, Vorwerken, Häuser, Mühlen, Schäfereien, Fischereien, Zehenden, Gülten, Renten, Gefällen, Zinsen, Renten, und anderen Güter und Gefälle, und alles, so wir im Bezirk unserer Erbgüter, Stadt, Land, Gerichten, Dörfern, und derselben Feld Markt jetziger Zeit haben, oder wir oder unsere Erben, oder Erbnehmen Inhaltlich Lehen nennen mögen, es seyen durch was Namen die Titul haben wollen, samt allen und jeden denen zu gehörigen Lehen, Mittel- und Niederen Fischen und Gerechtigkeiten

Haec bona recensita tam praelata, quam quae adhuc intra descriptos fines acquirenda, consecrantur Sacrae Maiestati Eius.

Obrigkeiten, Gebotten, Verbotten, Gerichts, Herkh, Dörf-
fern, Wildbahnen, Fryheiten, Gerechtigkeiten, Diensten, Zinß
gelds, Korns, Habern und Hennenstifften, Mühlen und
Mühlstätten, und andern Herkh: Herrlich, Obrigkeiten und
Gerechtigkeiten, die dieselbe immer erfinden oder
haben mögen, nichts Vorbehalten noch Ausgenommen, die auch
die von Uns und Unsern Stamb herrühren, und
andern Anerstorbenen Lehen, und Unsers on Leib-
lehens Lehens Herrn Gerechtigkeit, sambt denen
über gehabt oder herkommen Gerichten Obrigkeiten
Bis Unsern Mannß Stamb der Liebste zu Hirtenberg,
so lang derselb im Leben sein wird, Ehelichen
leiben, und sonsten Unsern Mannß Stamb conservirt
und Herbracht sein, auch nichts darvon an Sein
Liebe bilch, noch sonderbar Verpflicht, durch Ver-
schaffe, Letzte Willen, Vertrag, Contract oder an-
ders weg, die Manches Sein dieselbe ordnen
möcht, ausserhalb seinen ehelichen Mannß Stamb
Mannes, noch gebracht werden solle.

In his bonis Sexui virili consecratis agnatis sunt foeminae tantum successivè sc: quandiu sunt masculi.

Alienationis bonorum hac clausula sibi ipsis prohibitis. Haec prohibitis alienandi intra patis modificationem.

Quomodo masculi ex uxore legitimo nati sibi invicem in his bonis succedant

Wenden Unsern Unsere Eheleiblichen Sohn, oder die alsdann
über Uns oder Sein Liebe Vorhanden, und Ehe-
lichen Leibs Erben hinderlassen würde, So sollen
diesen Sohn die von seinem Leib gebornen Mannß Erben

Modus succedendi in linea descendente.

vnd fürders derselben Ihre ehelige Mannß Leibs
Erben in absteigender Linien, so lang dieselbe wäh-
ren, in denselben Ihren eigenten Gütern, succedirn,
vnd alls vnd jede obberührte Ihrer Töchter vnd
Enchter, sambt denen darüber stehenden drey-
Personen, auch alle Jene, was Adels, oder Ihrer
Mannß Erben sindtmessig, in obberürten Erb-
Lehen, Fürst, Lehnten, Gerichten, Wälden vnd Forsten
alles Ihres, vnd Mitverwandten, Erben vnd nech-
sten Gerichten, Erben, Forsten, vnd durch Contract,
Erbschafft, oder sonst den sambten darzu Gelangen mögen,
nichts ausgenommen noch Erben, vnd
Erbs-Erben, vnd in stell Ihrer, oder Ihrer
Mannß Erben, einer oder mehr Ihrer ehelige Mannß
Leibs Erben Hinderlassen, oder die Hinderlassene
jemden Mannß Leibs Erben fürters über Mensch oder
Lang Verstorben werden, alsdann nicht alle sie oder
stell Erben, vnd Zu thun; so stell in das mehr Ihrer
vnd in die Jenelten Ihrer Mannß Leibs Erben An-
theil an Gütern Ihrer vnd Ihrer Mannß Erben
Forsten vnd Gerichten sambt darüber stehenden
Gerichten Personen, als denen von ehelige

Descendentes sexus virilis succedunt tam in quæsitis quam quæ adhuc acquirentur et supponitur erunt jurisdictioni fideicommissariæ, absque ulla exceptione et limitatione quo modo sint facta fideicommissi meliorationes. 10.

Von collateralibus masculis in linea descendenti succedit proximus agnatus in collaterali, usque dum desinat sexus masculinus in alterutra linea stirpis illustris familiæ, et deficiente una ex his duabus lineis, succedunt masculi in altera linea, et quidem gradu proximo, ubi de ulteriori inferius explicabitur.

Mannß Leibs erben verstorbenen Bruders, oder nechsten Agnaten, oder Schwestermans, so deren Vrsprung zu Eyßenburg, und derselben ehelige Mannß Leibs Erben in absteigender Linien, so lang dieselbe Linie währet, und da dieselbe Linien gentz außgestorben, alsdann auch die andere Linien stammen und fallen;

Agnati gradu proximior excludit remotiorem in omnibus successionis casibus, nec aequipara, primus filiabus et earum heredibus succedit, hic sint loco filii nec sine vitio debet praeiudicari ab antecessione possessionis honoris successitoris. 12.

Vnd im alten solchen stillen, soll das verstorbenen nechsten ehelichen Mannß Leibs Erben Vrsprung zu Eyßenburg, das verstorbenen theil an nechst angezogenen Herren, und Freyherrn die grafen oder Herrn;

die Herrn Obrigkeit an Lembach, selbst einnehmen, nutzen, nießen, zu gebrauchen, und deren durch Niemand, Inhabende oder die nächsten und andere Mannß Leben, und der nächsten Erben, Mannlichen und Weiblichen Geschlechts; mit welchen es ihnen auch stehen, absterbung und Succession selben, als sonnechst andern, gebührlichen mehl zustehet wird, zu halten wissen soll;

Doch hiebey das verstorbenen Testamentes, Erben, in Ihren nutz zu hindern, sondern zu stehen,

welche dürfften, vnd derselben Erben, wie denn auch
Tam filia quam
Iuredes testamentarii
ex edicto ad hæc
ex persona testatoris
testione bonorum
immobilium hic
præsentium fiue
futurorum in circulo
Riedeselianæ situatorum
die Erben, so von den Verstorbenen in seinem Testa-
ments oder letzten Willen, dessen exmittirt sein möchten,
nicht allein von angehörigen eigenen Gütern, son-
dern auch derselben Possession sonnst ausge-
schlossen, excludirt, vnd derselben allerdings ver-
lustig sein, vnd solch possession der obbesagten Kinder
vnd anderen Erben, sondern stracks eingeben vnd
13
per hoc pactum
legatissimum trans
ferunt ipso jure
possessionem qua
negs filiales
negs heredis
testamentarius
impediri debet
in proximum
agnatum.
einraumen, Vns auf Vnsers Herrn Liebden Erben
gehörige Güter zu Eppenbach, alsbaldt ipso Jure,
sonder alle Verzug vnd Weitleuffige apprehension, con-
tinuirt, auch im fall die Erben, vnd derselben oder
14.
Testaments-Erben sonsten, von angezogenen Gütern,
Si foemina vel
heredes testamen
tarii acquisierint
possessionem bonorum
Victoris illam
absq; illa contract
dictione debent
restituere proximo
agnato
oder Erben etwas an sich bringen, oder einbehalten
wollten, nicht allein oder eigenes Gewalt, sondern auch
Verhelff die possession oder Erbes, sondern alles
eines der Verstorbenen nechsten Vnd Vnsers vnd
Vnsers Herrn Gebrüder Herrn Liebden,

wie Verstehet, restituiret, und den Mann, Theil
in solche possession die Ihm einander, und den
interagnatos mutua data frau Mann Leibs Lehen, in obberührten Unsers
possessionis bonos und ihnen den Lehen Zugehörungen und Pünkten.
praedium et fructuros.

15. Die obbeschriebenen Personen, und Töchtern ihre
ab dem, und dem abstirbt, geben, und in einen
den andern, und beschehen Lehen im seinen, und
seines Mann Leibs Lehen, Töchtern zum possessen
constituiret, den allen andern dingen redintegri-
ret, oder eingesetzt, und immittiret werden, und

16. wenn schon hierüber Von den Töchtern, oder andern
seinen Lands Lehen, oder auch Testaments Lehen,
das Ding, das an, oder im Bezirk Unsers Lehen
erzogen Schlösser, Städten, Flecken, Dörfern,
und den Mühlen gelegen, oder sonsten Hier-
mit begriffen, das es in die Lehenschaft, oder
diese Lehenirung gehörig, und den Mann Stamm
allein zustendig sey, vermeint, und dahero, oder
auch den wegen des Lehens, oder andre die pos-
on, denen in denen Lehenbriefen, auch obberührten

Erbsingen Herren, Rätten, Erben, Erzeugten, Verwandten, und der Mannschaft Erbsingen Lehnen, Gerichten, Gerechtigkeiten, Zehenden, Zinsen, Gülten, Renten, Nutzungen, Lehen, Erbsingen, Leibgedingen, Heimsteuern, Widerlegungen, Morgengaben, Ansprachen, Forderungen, Schulden, Bürgschaften, Gewehren, Gewahrsamen, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Gnaden, Begnadungen, Handfesten, Briefen, Siegeln, Urkunden, Gemächten, Gewohnheiten, Gebräuchen, Herkommen, Rechten, Gerechtigkeiten, Zugehörungen, Zubehörungen, Nutzungen, Gefällen, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gemeinschaften, Gemeinden, Gemeinden, Gemeinden

17. Wie die Eheleüth, und Ihren alle Vielgte zu
Eystenburg obgenennt sollen auch in Crafft dieses Ih-
ren Ehe Stiftung, und Statuts mit allen in
einer dem andern Ihr gantz und gar ihres Leben, Ehe
ruhm und Unglimmen sein Antheil an obbenen-
den Ihren Gütern und Rechten, gemelt denen
jetzgemelten Christlichen Ordnungen nützig sein, damit,
und Ehesmelt. Und dann das selb sein
mit in der besten Form als sein mag wünschen
lich Abgestorb, und reciproca donatio, zwischen
den Eheleüthen, Wann, soll, oder mag von Rechts oder
Gewonheit wegen, beschehen, Abgeschrieben und als,
das sie einer des andern Theil, wann sich obbe-
rührte fälle zutragen werden, wie Vorsteht,
als sein gantz eigen Ehesmelt sich selbs Leben, und
damit thun und lassen soll. Ferners ob

Reciproca donatio
inter dictos
Conjuges.

18. soll und mag sich nun fürbas Ihres Leben
oder Ehen Leben hinfüro zu keinen Zeiten nicht
von obbenen den Ihrigen, weiters oder anders

Quod non valeat alienatio, quae in articulis nuptialibus [illegible]

denn im ehelichen sonder beyhein stellen sonderlich so
stehet wird, beyschetzen, hingeben, verkaufen, ver-
pfanden, nachsetzen durch einigen Contract, Testa-
ment, oder anderen letzten Willen, nachgehends einig
andere Weise, wie dieselben immer von
Rechts oder Gewohnheit wegen nachgelassen werden mögen,
verordnen;

Limitatio prohibitionis alienandi. 19.

Welchen denn Unser oder Unserer Nachkommen Leibs
Erben einer oder mehr Theils bewilligen würden
und desselben ohne Verschreibung obberührter Güter
nicht veräußern möchten, der, oder die sonige, so
wenn sie den vierten Theil an solchen Gütern
so mögen sie dennoch in allem zehen Tonnen Goldes
sonnenscheinter Währung auch mehr oder weniger
pro rata, so wenn sie mehr oder weniger an den
Gütern hätten, besitzen, und die Güter verkaufen ver-
schreiben, darüber auch Einen ihrer Theil Güter
Leben beschweren, oder verschreiben soll, gleichwohl

In casu necessitatis pro rata bonorum ea licet lege hic casu supponendi? nempe qui quartam earum partem possidet in multum non potest accipere decem millia florenorum qui dimidiam 5000 fl. ab consensu agnatorum.

oder vnd von einer oder beeden Theil Bürgern
vber vnsere gemelte Summ Vorgeschrieben, wirdet Geldt
benöthigt werden, vnd die andern die Bürgen
von der Zahlung schreiben, nit willigen wollten,
Demnach sollen beede Theil sich durch die Herrn,
[redacted] nach Anhörung Jrer
beeden Vorbringen Anstrags ohne alle Weitt
läuffigkeit entscheiden lassen, Ob vnd wie hoch
Jedweder einer oder der andern in Zuetragenden Auf
Rhündtlichen vnd redlichen Vrsachen entstehenden,
vnd hoch ohn Vermögenden Vngelegenheiten, nach Jeder
ley Dingen etwas von den Bürgen vber Vnd
beinebens einen oder Zugelassenen Summ Vorgeschrieben,
oder Vorgeschrieben möge, vnd dasselbe wieder abge
legt werden solle, doch daß nichts von den Bürgen
Fremdts oder Jhrer Freundts gäbe, Vorgeschrieben
noch Vorgestrendt werde;

ex, urgentissima causa, et cum consensu agnatorum vel tot deficientes ex decisione arbitri licitum est pro minori summa cassignori, opus nere, cum hac conditione ex presso reservatione ne in superiorem conferant.

Item contra Wie aber anderst, oder über das wie Gemelt, Vor
fahren, vnd auf die Bürgen Erfordert, oder
Jhre Erben, Vnd Erbs Erben, Vorgeschrieben
nicht Vorgestrendt werden;

Item contra hanc legem opponantur, vel aliquam ex statutis vel alia fula annullatoria, apposita vitia sunt.

verschrieben, oder die Jenigen Pfändter verkauft
würde, das soll an sich selbst ipso Jure nichtig,
Craftlos, und Verbindig, auch den andern an
verschriebenen Ihren Rechten ohn nachtheilig und
ohne sündliche Ihre und bleiben, sondern denen
rechten mit den Pfändtern, als wie und nach
geschrieben stehet, allenthalben gehalten werden.

Wer selben auch auf den fall da Ehr, oder Mutter
Ehrlichs Mann Leibs Erben, einer oder mehr
ohne Hinderlassung ehrlichen Mann Leibs Erben
verstorben, und schulden verlassen würde. Die
sollen die Agnaten und Stammfolger mit be-
zahlung solcher Schulden keiner oder weiter Ihrer
auf zu nehmen, Als obberührte Summ der Erben
Vorstand Pfenning, auf den vierten theil, auf mehr
oder weniger pro rata, welches einen an den Pfändtern
Leibs, zuwachsen, und weh demnächst auf die Agna-
ten, oder Stammb. Folgen die sich selbst, oder auch der

Si plura contra hereditarium debita ab agnatis ultra summam pretii nam et praesentiam non retinebunt, sed à coeteris heredibus allodialibus vel testamentariis praestari debent.

21.

Debita, quæ non excedunt summam constitutam, exsolvunt ab agnatis.

Freunde gebrauchen vorsichtiglich ihres Lebens,
zu gehaften Leben, auch wenn den ihnen ihnen auf
die von den verstorbenen Gesellen Bürgers, von
Niemands in Pfandweis nicht beschwert, sondern
ob solchen diesselben Schulden durch das Verscheiden
von Land- oder Testaments- Leben abgestattet
werden; Doch wollen Wir Unß Fürmit auß-
und zu Leben Gesellen Leben, Hab Unsers Vn Vir
Erben, und Vetern, Betern, Unmündig Vatter
und Mutter Vorlige, denn auch Unsern Vetern
Adelich Formen Vorliges, und die selbsten nun
abgangen von Gesind Unsern den Nam Formb
zugeeignen Bürgern, an gemelten baaren Gelten, als
Silber, Kleinen, Ehrn von, Mühlen und dergleichen,
so nicht den Ehrig Recht anhangende Stück sind,
sieben an Unß zu bringt Leben, Hab Vir, und
Unsers Namb Erben mit denselben Gelts Unsers
Gesellen zu gehalten, und zu walten Leben wollen
Vorgesalt und also, daß Wir Vir nicht allein

22. Ulterior limitatio prohibitionis alienandi in bonis intra fines Ridasel: dictis noviter a parentibus Inn. Consilii Statutum ab ipsis ad pacificentibus quibus datis Adelmann, Müller, Müller nicht desselbig Recht anhangende Gelts Gut quos alienatio certo modo permittit.

~~As hac contributio intelligenda sunt de bonis redeg defectis de dos mulieris alienanti.~~

ad Bobgestehist, Verschreiben und Vergleichen, Ehe-
leuten auch desselben so wohl, als was sein, oder Unseres
Mannes Erben [illegible] Hin-
dämpfig zu stehen, den Mannes Stamb zugehörigen
Gütern beringen werden, nach Unsers, und Unseres
Mannes Erben Gefallen, Verkaufen, Verbauschen, Ver-
pfänden, auch derselben gleichs Dämpfige Güetern
ohnverpflicht den andern, Verschreiben und Vergleichen
mögen, doch das Erwelte Güetter an niemanden sonst
nicht Ehegnädigen Gfallen, ohne der andern Unseres
Mannes Leibs Erben, auch Gfallige Bewilligung Ver-
wendet, nach desselben Mannes Erben zu Gefallen,
oder nachtheil einig Verschreibung Vergleichung nicht werde,

Caveatur
si ne [illegible] dos
acquisitorgali-
natio [illegible]
in potentiorem
absq; consensu
heredum legis
Masculinæ sit
vel in fraudem
illorum [illegible]
præsumatur.

23. Das auch Ihnen wie sich an Ihres selbst Verfahl,
in acquisitis, wegen Todfahl, der Nächsten Dämpfigkeit, und etwas
quoq; hisce adhuc acquirendis
alienatis, competit, also den angezogten Unseren, und Unseres Mannes Erben
heredibus [illegible]
eius retradet, Ehefrauen auch zu Dämpfigen gemeldten Gütern und
Güetern ein freies Verstand, jedoch das Ihnen Ehefrauen
verkaufte oder verpfändte Unseres Mannes Erben

24.
quæ res cum ejus
modi acquisitis
commutantur
in locum eorum
cedunt legis
vitili.

verbliben, vnd damit im allen gleichfalls vor,
vnd nach, den andern Vettern Mann Stambs (straffe
dieser Vettern Ordnung) vnd Statuts Herzogen
den absterben, vnd andern Erbfolgern gehörig, auch
gehalten werden, Alles aber vor dem so Klein vnd
25. Si bona, quae fuere à constituentibus Nostris patribus, auch Vetter Adolphs Frawen
et eorum parentibus atque progenitoribus ordnung wie hernach gehört, allerseits zu den Erbfolgern
acquisita, item sint alienata vel vendita, eorum pretium, non extantibus manifestis, quod deficiat, sibi ab in summa ipsis constituta per proximiorem succedentem agnatum. gebrechlich Leben, wiederumb Verkaufft, oder Verschafft
Wurde, vberlebenden Theils, soll den Erbfolgern, oder
andern Landt Leben Ist den fall Eines Mannes,
Leben Verstanden, den den Succedirenden Mannes
Leben an den Erbfall, vorbehalt den Erbfolgern, oder
andern Landt Leben Ist gehalt Falls Fürsten zu
ordnen, durch die Mannes Leben abgetragen werden.

Vnd Nachdem Wir Ist die durch obberührte Vetter
26. Denominantur ego Feudes Dnni. Feudes., et prohibet earum multiplicatio, ob incommoda inde venientia. Erbordnung, Endlich Sie vnd Herrmans Erben,
Vnd zu Sonderbaren Herren Ansatz, gemacht den
Stamb zu Landsberg Leben, Vnd aber die Ver-
sehung in diesem, vnd andern Landen zum

Zu Commun Jahren, Weib machen die Weib Obrigkeiten
da die alte mit vielen unterschiedlichen andern Pitzen
Ihres Ehegatten überhaben, Verdrüßlich im Haushalt
und andern Verrichtungen gerichten, Derohalben aber
wann einer den andern Freundlich, und im andern
Sonderlich Ergeben, Gütig, Sanft und Schmeichlich
sich darbey wohl Verhalten;

Da Leben Wir Euch ferner mit einander Verglichen, daß
Keiner Theil Euch, oder Unsern Namen Haben in obge-
melten Unsern Gerichten, Obrigkeiten, Aemptern, Ding Hö-
fen, und Gebiet, Kein Pfarren, oder Neue Anstöß, ohne
der andern fürnehmliche Bewilligung anrichten solle,
Im Fall aber etwann Unsern Namen Haben einer, oder
mehr seiner Wohnung anzurichten, Ihne Weib Sache
zuerkennen würden, soll dasselb, der andern Theil
nicht, ohne Vorwissen und der Freunde Rath,
annehmen werden, sondern alle aber seine Freunde Euch, und
Unsern Namen Haben Unterthänig gehorsamb, Weib
Ihr,

Nisi multiplicent cum consensum interessentium, et quidem cum cognitione animarum.

27. Licitum, tamen, vicinis cum consensu agnatorum habitationes necessarias jure dotalitij assignare.

im Unsser Obrigkeit mit der andern Lagk vnd Theilung vnderworffen.

28. Wir wollen auch das Unsser Söhn vnd Mannß Lehen einen allgemeinen Brieff Rechten Lehen, vnd im Fürsten Verwechslung Lehen, auch darinn alle vnder obbeschriebne Unsser Mannß Stammb zugehörige Töchter vnd Töchter gesetzte Brieff lige Verstehen, reservirn, vorsehen vnd theil einen Eigenschafft Lehen soll, aber Unsser vnd Unsserer Mannß Lehen Töchter, vnd andere Lands Vnd Testaments Lehen, sollen den Gelts Rechten, vnd Briefen, auch derselbigen Besitzung oder vnd Verschreibung ausserhalb den Fürsten, welche nähre die Töchter stehen, so von Unsserer Unsserer Mannß Lehen zu nutz vnd gegeben Eigenschafft, Rechten, Leuthen, Gerichte, Herrlichkeit, oder in dero Verwaltung vnd Zugehörung nach Datto dieser Unsser Verordnung vnd Statuts Verbracht werden mögen, mit welche

Commune responsorium literarum constitutionis, quod quilibet inter extraneum et filios vitalis clausam habeat.

29. quod in Lehen Lehen foeminea vel testamentaria, exceptis Lehen de bonis post hoc statutum acquisitis, de regula.

Christen ob wie sonsten insonderheit Ihr Ehe Ehrd,
Kinder erben soll, gleich wie von den Töchtern
gesagt, ausgeschlossen sein.

30. In favorem legis virilis exclusis liberis et introducta

Wenn auch die Töchter allein zu Erbschaftung des
Mannstammes verwandten von Mannlichen Geschlechte
im Fall dieser Einigung, wie auch sonst von
alters Herkommens dieser Lande, und insonderheit
Unsers Stambs alten Herkommen wegen ausge-
schlossen sind; So sollen hinwiederumb
Vicissim præ ciputium est filiæ à lecti sterno Masculis dignæ de ponden. et ipsis, dos convenions secundum conjecturam dignitatis familiæ competunt.

Unsers Mannes Leben weder mit Fleischlichen, und
Unzuchten, damit die Töchter von uns, oder unsers
Mannes Leben Ehebrecherischer Verschuldung, und
von solcher arth, als die unsern Stamm und Man-
nesgemäß, also wenn sie im Ihren Ehestand Tüchtig
bleiben wegen, oder sonst ihren Herkommen, und
Gebühren Unterhalt Leben, Erbracht werden, und
wo sonsten ihren Töchtern Ihr Ausstewer von ihren
Eltern nicht Erfolgen, oder Verwandelt werden, So soll
Ihnen dieselbe von ihren Brüdern nachzimblich

dingen, an Gewehr, Cleidern, Cleinaten,
und jrem wie dasselb im unsern Stumb sey,
Nemmen, und Gebrauchlich ist entsetzet und ver-
fügt, und wann die Richter Einen Erben setten,
Als denn soll es mit ihrer Abtheilung der
massen also Unterschiedlich Fürnehmen stehet, Zihel,
ten werden, der Zu solchen Fürnehmen unsers Stumb
Eben den Richtern Zu Abtheilung ihrer Erb-
und ihnen, die werden Verordnet oder mit
im ihren allzeit Zuständig sein, ihnen auch
als Freunden und Nachbarlichs Liebs, Ehr und
Leids Berichten, und in ihren Anliegen und
Nöthen sie nit verlassen, sondern ihnen mit
Rath und That nach möglichkeit Behülflich
sein.

Si filia non habeant fratres, quomodo excludant abs. reditate paterna inferiori dicit.

advertantur agnati, nisi præsentem foemineum aigrilium et consilium.

Vß 31. Da Vil aber anders unsers, und unsern Erben
gehörig und Pünctlig Erblich und
Nachbarliche Güter, ob sy ihrig stand, Erb,
Lehen oder Erbs anlangt, welche under
den Einigen, so Innerhalb unsern Stumb

Bona acquisita extra finem descriptos finis sunt mobilia non consecrata legi virili sive sunt mobilia sive immobilia sunt et remanent in libertina disposition alienandi et de iis testari possunt.

Herzogen, und consecrirt stund, mit begrieffen,
damit wollen Wir uns, und unsern Mannß Lehen
wie Recht und Gewonheit ist, zu gehalten und zu
wahren, umb ein Testament oder letzten willen,
so von Rechten oder Gewonheit Landts, darüber
aufzurichten, zu der Gehalten Lehen, und wenn
Ein Pact, Testament, oder letzte willen, über
solches Erichten aufgerichtet, und die oder unsere
Mannß Lehen todts verfahren würden, alsdann
soll es mit der Succession und gesten in der
Lehen Erichtes, wie Recht und Gewonheit ist,
gehalten werden, Inn der denn unsere Mann,
Mannß Lehen, als die obangezogene unsere
Mannß Erichten allod Mannß Erichten zu der aufziehen, und nehmen,
nichts hindern, sondern die nichts destoweniger
mit den Vöglten und Landt Lehen, als die im
gleichen Grad, und Rechten mit angelegen stehe,
auch zugleich Succedirn und Lehen sollen.

32. Item wenn aber Ehe Vorhaben, in welchen der

Nichtsdestoweniger Ihrem, und ihres Hauß
nigliche Güter andern auch Vorgehabten, in die
sen Landen Herkömmliche Gewohnheit, und auch, daß
die Geschwistern bleiben ihren Brüdern nicht allein
im Leben, Stamm und Erbingen, sondern
auch im Heurathgutt, Leibgedingen und an
dern dergleichen Gütern ihren Herrn nicht
allein Lehen, sondern auch Eigen, durch
ihrer Brüder ausgeschlossen, und mit ihren
Herrlichkeit, Recht, Pflichten und Vorstimm
oder wie sonsten sie vor ihr Vermögliche
Recht, oder Pflichtheil, und zu ihrem auch
Unterhalt, von den Herrn, oder Brüdern,
nach Gelegenheit Zugeordnet werden, sich begnü
gen lassen, und von solchem, und dabeneben
den Brüdern und Ihrem Stamm zu suchen kei
nicht zu thun Fug,

Sie wollen dir von gedachtem Brunch, und auch
Freyen von Hermit den nicht Verdrüssen, nach dem

Consuetudo qua solemnia Nobiles plerunq; per dotem in allodialibq à fratribq ab hereditate paterna ejectis dum, et tãc acceptã renuntiare debent hoc statuto confirmat

selben præjudicirt, sondern vielmehr denen den
Unsern Ihren Leibs Erben" dergleichen, als die
sich demselben nachmahls sonsten erzeigen, be-
stehen und verbleibt Leben.

33. Und da sich der fall nach des allmächtigen
Willen also zutrüge, das under Unsern ob,
jedrichten Brüdern und deßen einer ohne
Si quis decedat sine heredibg a corpore suo nati, ab intestato, sive mobilibg quam immobilibg con secratis vel non consecratis bonis præsing agnatis
Leibs Erben mit todt abgehen würde; So
soll nit allein desselben Antheil, an oder"
den Unsern Ihren Stamb zugehörige Leehen
und Eigenthum, auch Landsherrliche Lehens"
gerechtigkeit, im Casu dieser Erbeinigung und
Statuts, sondern auch sein Ihr Testament
nach seinem letzten Willen hinderlassen, auch
alle übrige seine Fahrende" und Liegende haaben,
und andere unbewegliche Güther, Recht und Ge-
rechtigkeiten, so sein und Ihrem Stamm,
als Erben, Namen und selben.

Wirdt aber einer under Ihnen mit todt
abgehen, und keine Söhne, sondern allein
Töchter nach sich verlassen; So soll das Ihr
ererbtes Gutt, oder Erworbene Mittel Lieb
Leb, so die Töchter von obberührten Leyen
von Ehrsamen aus Ihrer, und Ihrer
Töchters Leben Comptend Gülden Frau
das Gold, und das Ihrige nach Ihrer
Töchter Verheyrathung an den Ehemann, so
das Ihrige Vermög seiner Einigung be-
rührt, von neuen erbauet, oder an Ihr
Verwendet. Darbey hingegen den Herrn
Ihnen, was sie durch Erbschafft, oder sonst
an sich von fremden denen Ihrigen Todes Le-
gungen Ihnen wiederumb zustehen, und
wenn Ihrer von Ihnen Ehe Verlag mundt
verwalten, oder Söhnen und Ihrigen, wie

13

si sequutus fuerit modo filias et nullos masculos filios reliquat agnatis proximioribus sic pro bonis conquestis immobilibus exolvat 1. summam pro rata bonorum contra stitutam. 2. mutuas pactiones stabilitas [illegible] vel quibuscunque extructa collatas et summam meliorationibus titulo [illegible]

si alterutra ex duabus lineis fuerit extincta, hereditas allodialibus revocetur cum refusione omnium meliorationum exsolvendi in nova aedificia vel bona collatarum

35. Linie, [illegible] Leibs Erben abgestorben, und
obberzehlte Töchter und Tochter ab die übrigbleiben-
de Linien, wie Recht, Billigkeit, und selbe
würden, absteigen soll dieselbe Linie der
abgestorbenen Linien nachgelassenen Gü-
ter, oder andern Land, Leben, Zehenden
Lehnbaren Pfründen Lehnschaften Rechtung,
stimbt den Erbfall, wie nach Inhalt dieses
Briefs durch die Verstorbene Linien, an
neue Lehen, oder erledigung neuer Lehn-
schaft, abgehen oder Recht dieses
so durch Todfall, oder sonst, an die abge-
storbene Linien von Stambten Stammen erfolgt,
wiederumb erstattet werden.

36. Nachdem auch Unser Vetter Adolph Hermann
Filius Adolphi Riedesel Freiherr, den dritten Theil an obberzehl-
Hermanni
vi contractu
pro 3tia parte
Aequivalenti
bonorum conferen-
torq; et [illegible]
religuis competentibq
prædictis
3 soror
ten Riedesel Gütern und Pfründen ererbet, und
die Herrschaft Burg zu Wolfhagen von unsern erbten

auch Bäuche durch schnitt, darüber dann
im Stall stehen, mit seinem Edelhof Hannen
zu Merzburg im Jahr ein Tausend Fünf
Hundert Siebenzig und drey Jahren
Vertrags, seiner Obrigkeit Pfund Heller
Tausend Pfennig Hellen Hochgemeldter Obrigkeit
theils Zinns geben, auch zum Theil nach
Anschreibung der Jahrschaar Verbindung
Jährlichs auszugeben Pflicht, damit sie
von dem Edelhof Hannen Antheil, und
Recht von neuen erbauten Häusern und
Pfarrhöfen Bäuchen, abgetheilt werden.

37. Wo sich denn Vorgedachter Fälle einer zutra-
gen, daß unter Uns denen vier Gebrüdern
einer, oder mehr der Seiden obgemeldten
Stamm und Linien eins, ausstürben
würde; Da sollen dieselben ausge-
storbenen Linien nachgelassene Töchtern,
oder andern Landt- Erben von Uns und

Unsern Ehrnvesten Lieben Erben, so die Töchter
oder Landt Erben von den Vettern oder Selben

si summa filia et Hermanni con stituta fuerit soluta, et possit ring pacisentium sine filiis sexedig de cassekirt, ejus filiabg vel sexedig allodialibg restitutio sub exsoluta summa pro rata, cum portione ipsis in hunc casu assignata, fieri debet.

theil, anspraglichen, Erben den Frawen,
Alß Ihren den Töchtern oder andern Landt,
Erben Vettern nechsten stillen, Inhaltt,
des Vertrags oder Selbs theil, den angezogen
Fünff und dreyßig Rheinisch Gulden, so der
Verstorben, oder deßen Linie Unsers Vetters
Ludwig Hermans der Töchter, oder deren Erben
Zu zeigen Leben, zu trinken und Verzehren

38 werden. Alß aber deßen nechstes Erb-

fi vero summa pro rata filiæ ff. in totum eo casu nondum soluta fuerit soluta, vel pro ea bona vadiæ sint oppignorata, tum hæc non ea sexedeballodialibg vel filiabg nulla restitutio, neq; tacita debita, quæ succedens agnatus exsolvere præstare tenetur.

ist, oder wenn es Erbgefallen nach die Töchter
Erben, oder andere Landt Erben,
nicht zu fordern, noch Jhre Erben, sondern
Ihrer Erben Nechsten soll von der Succession
Linien Erben.

39. Vnd nachdem dann die Eheleuth, und Kinder Niessbrauch zu Eigenthum ordnet, ein Jeder den vierten theil, als3 Jemanden zu gehört, und also in Jedem Erbfall die Eltern an Kindern, Kinder Kindskinder und Enkeln ist im Leben, da sich denn der fall mit Vnter Kind, oder des andern Theils Kinder einen oder mehr, es wenigen oder mehr, als3 den Selben oder vierten theil an beweglichen Gütern, Fahrnussen oder Eigenthum im Leben, zu tragen, das den oder deselben Eltern Mannes Leibs Erben, ferners Rechten, oder andern Landsleuthen einanderlassen werden, so soll dasjenige den Rechten, oder andern Landsleuthen, so viel als3 ihnen proportion nach zu zeigt, nach den vierten und Selben theil des Kindlichen Eigenthum zu tragen, und also in demselben fällen den Rechtens oder Landsleuthen den wegen Unsers Lieben Gnädigen Herrn

Non extantibus filijs, defuncti hereditas allodialis solvitur 1. summa pro rata bonorum stipendio constituta. 2. impensæ in nova bona vel ædificia collatæ. 3. restitutis, quæ filius adoptivus est, secundum proportionem facultatis solutionis à defuncto. 4. pretium eorum bonorum, quæ filius hereditatis vel quocunq; alio modo acquisita.

Vierdtels Vechter abforderung vnder gehörden
zugeordnet ist, zu hören mag, Vmb den vrsatzung
des Newen Baws vnd Pawß zu Lehe; Vnd
gleichen vmb Vechte der Töchter, welche in
andere wege Vermehlet an Vnsere Stimm
Vor gerichten gebracht werden, zu tuchten
werden. Vnd so viel des Pawß vnd
Baw Holtz, so von Newen nach dieser
Ordnung an die Töchter gelangt, vnd
gleichen von Vechte der nöhtigen Töchter
so durch Verheyrathe, oder sonst an Viel ander,
Herren Hoffen, vnd Töchter gebracht werden
mögen, anhengig gnb;

Vnd sol
den vorlöhnen vnd so den Vier Hermit, vnd
wollen, das Vns gelegen Holtz vnd Vechte
so lang einigen Mannes Leibs Erb in abstei-
gender Linien, Von dem Jenigen, so die Newe
Gebew zu thun, oder die Töchter durch Erb

Si sepimenta filij
superaedificij fossae
pro aedificijs nostris
extruendis et alijs
meliorationibus
nihil expolient.

pflichtig Rauch, oder jährlich Zinsung schuldig sein, Sonder Herren wären, den Gerichten oder andern Landherren nichts zu reichen, sondern derselbe den Mannschaft Lehen gelassen, und allerdings erstlich, wann ein Mannes-Lehen, Herr, der so viel Landes, die Nutz Güter besitzen, oder neue Gerichten hinzu gebracht, im Lehen wäre, den Gerichten Sein desselben Herrschaft, oder andern Landherren jährlich Rauch- und Zins-Recht, auch nöthigen ordentlichen Gerichten wohl, erstattet werden soll.

40. Also soll hinwieder in diesem und andern vorgesetzten fällen denen Gerichten und Landherren an dem Recht, wohl gegen im Mangel der Mannschaft Lehen Andern pflichtig, als Vorgesetzt, zugewendet ist, solchemnach das Lehen durch die Mannes-Lehen abgetragen werden, und Herr Leiter

proquibus bona conferata
Debitar in eden
quo heredes allodi
ales vel filiae suc
cedunt, pflichtig in
pitulis debeant?

Und derselben Linie, ob die Töchter, dann die die Töchter durch den Mannstammen ausgeschlossen werden, zuvor vorgehen, und nicht abgehen

41. sollen. Da sich aber unsere Vermuthung begeben, daß Jemand abscheiden, als verstorben würde, daß unsere Mannserben einander, und ihren Mannserben zu gute, durch unsere Verlassenschaft, und Mannstamm zu gute kommen, durch die Töchter, und andere, so den Töchtern, oder andere zustehen, als vorsteht, vorgehet werden soll, werden, und die Töchter gleichergestalt der Erbschaft und nach Inhalt dieses aufgerichteten abgehen werden möchten, die sollen derselbig gegen unseren Mannserben sammt freig gestellet, und sich derselben mit einander weiter zuvor einigen unternommen, sondern in alle wege zugelassen sein. Dergegen sich die Töchter nicht setzen, noch mit dieser unser Ordnung

Ova hactenus in favorem feminarum vel heredum allodialium non extantibus filiis constituta sunt, ita tamen quo nihilominus poterunt honeste datari, cum consensu unius agnatorum immittari possunt absque ulla filiorum contradictione.

jung e. tods verwidrte Lebzeiten Leben sollen.

Hierwidrumb da sich unsers Mannes Eltern alte mehren, und unter ihnselbes einer oder mehr ohne mündtwillige Verwahrlosung in solche Verschuldung und Schulden Laufften, dass dieselben dichter, nach Absterben ihrer Schulden mit den Seinigen, und ihnen nach gelegenheit dessels im Leben dieser Ehe, jung zu bezahlen, mit zu Ehren aufgestanden, nach ihren Vermögen unsers Mannes Leben mögten; so sollen Unsers Mannes Leben Vor sich selbst in den Stunde einer Vor welche beide theils, und Seinten Tode aufstunde, derselben Mannes solle, den selben dichters einen solchen Unterhalt thun, damit sie zu Ehren aufgestanden, oder sonst der Schuld Unterhalten werde, und aufs Mannes mögen.

43 Ingleichen soll es auch mit den Kleidern zu

42. Vicissim in casum, quo res et facultates defuncti nimis sint gravatae et in tanto modo diminutae, ut ejus relicta filia vel heredes alio dicto, exsolutis suis debitis, commode ex eo, quod ipsis ex hoc tabulo et assignatum vivere non possit ipsis aliunde à succedente agnoto subveniendum est.

44.

Selten wordt, de eine d Unsers Mannschaften nach
Gelegenheit Mittel d Von d selben erbigenen
Gütern, oder abgemelten, auf denen der Mannschaft
stamb d Zugehörigen Von Gütern, auf Gelegenheit
Von d Lehn, der Lehns nicht Manschaften wordn
könte, d d alsdann die Succedirende Agnaten
Von sich selbst, oder nächsten der Freund,
dieselben nach Gelegenheit mit Rechtmäß und
Vermögens d Vorstehers.

13 de hoc reservato videat Hippius marginale quod incipit: Ulterius Expectatio prohibit. Prospicitur sic quoq3 Vidius in casum, si de jurecti facultates non sufficiant ad earg Sustentationem Sō netam.

44. Vermöge unser der Rechten und Landt Lehen
d d von Lehen und Manns Lehn, so nach
Lehn d d Briefs angewendt, d d gehören
Von Recht d d Güter, welche jemand an Unsern
Stamb Von frembden gebracht, sonderlich, und
eigentlig d d gelt, und d d selbes als wird,
Unterschied Zwischen Ihnen und Unsers Manns
Lehen Vorgehet d d möge;

Si Lenedibg allodialibg non praestet à successore in bonis, quae Hippius in corpore Statutorum hinc introducta, quomodo procedant contra illum.

Du stehen / ordnen und wollen Ihre, der
Unsere Armen Leibs Erben, durch welche
die Richter, oder andere Land- und Gü-
ter-Bücher, oder Gerichts-Bücher, alß obsteht in den
Underschiedlichen Fällen, auffgeschrieben und
den, denselben Richtern, oder andern Er-
ben, alle und jede, durch den Verstorbenen
und dessen Erben nach Todt dieses ver-
langte Brief, und Gerichts Bü-
cher, auch andere über die den Ver-
storbenen, gehörige verzeichte, oder verordnete
Richter gehende briefliche Urkunden, zu die
Armen Erben, auch der Verstorbenen Nach-
lassen, oder sonst, da sie wo da welche
zu Ihren Gebrauch, Nutz oder Nothdurfft,
welche die den Richtern, oder andern Erb-
en denselben begehren, damit sie dieselben
holen, in originali Urkunden, auch denen

+5.
1. Successor bonorum obligatus est heredibus allodialibus à se exolvi debita, et
2. via documenta originalia rationes et quaecunq alia instrumenta in originali ut inde notitiam sibi necessariam sumere possint de factis à praedecessore et ejus antecessoribus meliorationibus.

2. Secundum contenta et tenores illarum edi-
tarum rationum
heredibus allodi
alibus suis mancipiis ligvidabilem
debetur exsolvere

abschrifft machen lassen, und die nach Innhaltung
gehörn Brief und Register, auch andern Briefliche
Rechnungen Inhalt des Kaufs und Brief Gelts, oder Rests
dero jenes zu erlegen, oder verwandten Erbnehmern
gnugsam gelten zu machen, das die Brief,
und Register, oder andere Urkunden verdächtig wären.

Hoc tn. limitat si ejus modi instrumenta vel documenta sint suspecta quo casu amicabilis compositio inter illos locum habet et hac deficiente res a judice ordinatione est decidenda

Wo aber die Mannschaften Ihr Gerechtsame
selber gehen, und Recht suchen wollen, oder
da sich des Rests nit zu erlegen oder gnugs
verwandten Erbnehmern nicht Recht geben, und
mag gelangten Kauf Brief nit abschreiben lassen wollen, oder

76. aber da die Erben unmündig, oder also beschaffen
wären, das sie die Mannschaften selber nit suchen

vel ipsis nova aedificia inhibitum dant, quo casu
non permittendum
alteri alterum judicem
cum alterius judicis
ordine seu Rivedes.
competente
citet
reo
Lecant, vetent
reperiendum vel
aequalem promittere
rant.

oder andern Erben gelegen lassen, also das
dero Erbe oder die verstorbene wollen, das Ihnen
darin stehen soll, und mögen die Brüder und Sonder
Erben, solchen die Erbe, das stunden alle Obrig-
keit und Gerichtshalb zu der Verstorbne, also ein

Verbrechen zu Leibesstrafe, Verlust
Glieds andern Leuten, und dergleichen so wehr
Leuten oder Leben in Verbrechlicher Obrigkeit
Leben, solche Verbrechen und Verwirkung, oder
andern, die das Leben nit Leben, noch
gleichen Strafe mit Recht strafen, verbieten.

in casu malae nationis quo ædo haec ædificia certa conditione ipsis permittit ædificia haec vendere

47. Wir und unsere Mannschaften sollen und
wollen uns in allen und jeden Verbrechen
nen fällen, da wir oder unsere Mannschaften
Leben die Verbrecher, oder andere nächste Blut-
freunden, den obberegten Verbrechlichen Personen
und Übeltaten, anhängig, und solche Perso-
nen und Übeltaten Recht, oder unsere Mannschaf-
ten, als Verbrecher, Personen und fallen
werden, als bald und nächstinnerhalb
eines Jahres, den die Verbrechen tod an-
kommen, den anhängig denen Verbrechern, oder
andern nächsten den unsern Stamm Leibes

Schuldt geben obberschriebens nächsten fall Zahlen
3. intra ann. Summen Schuldt ohne alle schmerd und Anst
spacium dicta solutis pro plenge, als die Ihrigen geben, oder andrigt wer
lenti pecunia den mögen, Jerlich überliefern und Zu bezahlen, oder
fieri debet, vel in casum die seinen im andere Wege Versichern, darüber
non solutionis herediq allodialiby in bonis congruis expressa hypotheca hoc statuto constituit quam pro libitu ejus facto apprehendere possint. Ihm das Verschreiben Kindes Lasters, und
Ihm, oder Ihres Mannes Leben angehörigen
Nächsten, als sein nächstes und ehrliches Underpfand
Ihr zur Zahlung stehen, dass die
nächsten und andere Verschreibens geben Macht
haben sollen, Im fall die nicht, als Recht Jemandt,
innerhalb Jahres Frist, oder der Zeit
Versichert worden, solliche Ihren Anforderst, und
die gebührliche Zinsen, gleichfalls einigen Gerichten
Zu suchen, und so lang Zu weisen, und Zu
Erkennen, bis Sie der Schuldt Summen und derer
Zinsen Interesse in Gerichtlicher Zu-
sprechen, Pfandt Verschreibens Recht und

Herren auß Teutscher Nation die höchste Gewalt,
oder der Auß, oder Unsern Namen höher oder
dienstlicher geschrieben werden.

48. Und dieweil obgezelte Unsere Richter, und Für- 49.
sten, theils ohne Mittel under der Römischen
Majestät Unsern allergnädigsten Herrn, und
den Heiligen Reich, theils aber under Reichs Stän-
den zu lehen; So wollen Wir Ihre Römische
Majestät, auch dieselben Stände Fürmund an, alles
Underthänigst und Underthänig, Ihr ernstlich
flehentlich bittende, Unsere Richter, oder andere
Verordnete Herren, da die Teutsche Nation
Churfürsten und höchstgelerte Richter und
Richter, wie vorsteht, im fall der nit Zeug-
ung einnehmen würden, darbey nicht allein
allergnädigst, und gnädiglich zu gedenken,
Insehung und Hand zu haben, sondern
auch da die Richter, oder andere der Teutsch
Herren, solch ihr Underzeugnuß nit gelten einem

imperatur imperator et statim imperij sub gravi jurisdict. ejusmodi bona sita sunt, per manutentia[m] non solvente.

nen Könten, oder wolten, die alsdann denn ohne
allen Verzug denen Clägern Proceß und Ex-
Pendtnüß in Crafft dieser Erklärung und
Bewilligung, denen Sie von Uns Unsers Erben,
Erbnehmen und Vergönnern, die Krafft und
Macht eines in Recht ausgesprochenen Urtheils
zu Exequiren immittiren, auch dieselben ihnen auf
Ihr Ansuchen mandata de exequendo sine
clausula zu ertheilen, und ihnen dardurch
zu frembdlicher schleuniger Vollziehung sim-
pliciter et de plano sine strepitu et figura
Judicij zu verhelffen;

Contra non obl
ventem decer
nant Nnota
executoriales
S. Clausula.

Inmassen auch die Gemeine Rechte verordnen,
welchen zufolge, und auch Unsers Orts die
Sinder, da die ob Verschulden dero eigenen Eltern
der dieselben sich Rechtens genutzt und Ihre Pflich-
ten, und entsetzt werden möchte; Ver-
mög und damit dieses Unsers Erbeinigung

statut und verordnung mit der zeit nit et-
wan misshraucht, noch dahin gedeutet werd,
das Eltern, und Eltern Stamm Eltern Eltern
und Kinder, oder in dem Mangel anderer
von Ihnen geboren seyen, denen weil einer
jeden ihr gemelte Kinder gefelle, zuge-
eignet, und verordnet ist, die Eltern sich
gleich wie sie wollen, gegen ihre Eltern, oder
andere, von welchen ihnen Kind Kinder zu-
gestellung und verordnung einer
abgewanderung ist, oder hinfüro zu-
kommen möchte, nichts thun sollen, und mögen.

50. Der hoc statuto fit commune de exheredatione filiorum et filiarum in casum ingratitudinis p. non tollit.

Sie sollen, und mögen die hiermit, das
die angezogene gemeine Recht von entsetzung
und exheredation, wegen dieses Statu-
tes und verordnung in andern
oder Gerichtsl zu schwachen, nicht aufs
gehoben, sondern vielmehr Ihnen, und Ihren

Mannß stehen, nit allein zeigt die Kinder Töchter
und Töchter, sondern auch die Vier, oder Fünfer
Mannß stehen einer oder mehr Vier Kinder
Töchter, oder Töchter Kinder, zeigen alle die
Jenige Mannlichs, und Weiblichs Geschlechts,
welches und Fünfers Mannß stehen in den
Nächstlichen Töchter, jenes als Vorstehet,
Succedirn, oder da sie excludirt, einig
abstattigung an Gold Zugewartes stehen,
würden, freij stehen, und je weyl die in
den Zweig, als abstigenden Linien, je eines
ob einer, oder aber mehr, auch deren in Jenen
von Rechten Ehe- der exheredation zeigten
Ursachen, herrührte würde, Zuentstehen, zu
exheredirn und des gehörer Succession
oder abstattigung, gantz oder zum theil auch
zugelassen, zu excludirn, und abzustehen zu
beraubet, und zu privirn schuldt, und zu

exheredatis tam in descendenti quam collaterali linea ex causa sine permissa est e.c.ita.

51.

Gebiet hin soll. Doch soll das Lehn wie ab-
gehandelt oder zum Theil einen oder den andern
durch solche exheredatation an den Rechten
oder rechtmäßigen Künftigen Successionem, der
abgewartet wird, an seinen andern
Agnaten oder Vettern zu gesambter Mann Hand
gewandt, sondern das Lehn alsdann die Mannes
Leben privirt, und entwehrt werden, soll
auf die Nächste von Ihro gebornen Mannes Per-
son, welche die Succession nach den Exhe-
redirten, in den Rechten gebührt wird,
fallen und kommen, Und wenn die nächste
entfehlt, oder privirt, das mehr als Viel
die anwartung und Künftiger Successionem
in den Rechten, auf den fall Ihro jetzigen
Mann Hand angehoben wird, Verstanden nit
allein den nächsten, sondern auch andern von Ihro
gebornen Manns Bilder, und derselben Leben-

Ex benedati portio accrescit Vicinis gradu proximo

52.

52.

C. de quibus rebus testari possit qui negs filios negs alios reliquit.

im absteigenden Linien Kommen vnd zugeordnet worden, vnd wehren einer oder mehr Kinder vnd Kindes Kinder Mannes Leibs Erben, Eine Töchter oder Töchter abgestorben oder sonsten wären, so soll dem jr Erben zustehen, nit allein das Gericht, vnd Ehr vnd ihrer Kinder Erben vnd Nachkommen an die Töchter mit Landes oder Königs Gerechtigkeit.

Rub. de impensis ad res in bona fide emptione siue adificando factis.

2. de pretio rei, quae alienande acquisita est siue titulo hereditatis alienae siue quocunque alio.

3. de summa pro rata bonorum filiabus non exhibitis, quae filiis constituta. a quatenus, si debita fuerit adhuc, deducatur.

Nb

facultas testandi vti exercendi et consequendi colligitur, in concedit filiis tot plane nullos habuerit heredes allodiales.

Vnd gleichen den Mann oder Weib so sie gestorben vnd zu Ehren kommen, andern Kinder geben, oder Kinder Kinder, jedoch auch mit seinem Leib zu Ehelichen stehen, Eben Landes Gerechtigkeit obgemelten Abgangs, so seyen Ehr den Viertentheil an den Liegenden Gütern vnd Gerichten Lehn, oder ein Kleiner oder Geringer Summ Gelds, so seyen ihm mehr, oder weniger, als der Viertheil an Erbrechten Gütern vnd Gerichten Zustehe, vnd den ihm oder seinen Eltern verwendt Kinder nicht Verschrieben worden in seinen letzten Willen nächsten Antheil Gerichts Kinder mehr, vnd wann Er will Kinder oder

53 Et quod tali modo et aliis relictis proximiores agnatum, nisi de directo ære alieno obligat.

Welcher auch derselben nechsten Stamb verlast, und Niemands hab Vnd Jehrung, derhalben mehr dann Vnd Jehrungen, oder weiter, als nach abzug der Schuld, was Vnd von Verstorbenen, oder derer Elteren Vnd derselben Antheil Jüngster, Vnverheurather weiber, Zuerstehts und abzustatten, schuldig sein wolle.

54. Wo aber Vnder den Kindern zu Zeiten keine mehr Stamb ist, da sein Vetter den all, nechsten Stamb ist, da sein Vetter den all, nechsten Stamb ist, da sein Vetter den all, nechsten

Erbschuldner und Statuts Gerichts schuldig,
und den Gläubigern, oder deren Lands Herrn
und so fern sie dessen durch ein Urtheil eines
Gerichts, und rechtlich erkannt, andern und gehörigen
Orten Willens und sind stehen, werden in die Gläubiger
einsetzen, und conferiren müssen, zu den Gläubigern
und Gläubigern, den welchen die Erb-Rechts auszustossen
Gerichten, wieder einen gerings Zutritt haben, und in
den Rechten, als wenn die nicht mehr ausgestossen
Gerichten stehen.

Wenn auch die nahe ausgestorbene Lini Schulden
auf die Gläubiger Vorschuss haben, so derselben

Quo modo collatio
perceptore et Creditoru an obbrunn der ihrer ablösung abge-
restitutio debitor
solutorg, antegor
ad mittand Herdes
einen allodiales
linea ptig extincta
ad successionem
eine bonorum
cum Heredibus
allodialibg eth
und Linea, fieri
debeat.

gangen, und alle den Gläubigern, die Zurechnung
tragende Gründen, welche einer toden Linien
Gläubigern nicht folgen soll, als absterbt, Gerichts,
Gläubigern, gantz oder zum Theil nicht entrichtet,
oder auch wenn die Gläubiger solchen Summen

gentz, oder zum theil durch Entscheidung, wie dem
gemelt, privirt, dieselb andern als den das
Ihrigen Leben, vermeint verliehen werden; als
denn selben nichts destoweniger die Töchter, und
Land Leben, uf den fall keine Töchter Manns
stamb ausgestorben wärde, zu ihren Linien an
theil an obbeschriebnen Niedersteyr, Hertzen und Für
stenthumb eher nit zugelassen werden, bis Leben denn
des stamb so der letst lebenden Linien Mannsge
ben von wegen der ersten abgestorbnen Linien Ehe
Töchter Verschriebnen pfenders, oder andern, und
sonsten bestehenden Vermächtnus bezahlt und
ausbracht sein, dergleichen Leiber wieder erstatt,
und Verschafft, und was ihr von den Schulden
geschetzt ist, das soll nit allein in der Herrschaft
sondern Schulden, sondern auch Lehnschaft statt haben,
Wann sy annemben der Enemet, die ausgestorbne
Linien, darüber sy die Töchter gebracht, und

dieselb Vorgeschrieben, oder auch derselbigen Linien
rechten, Zum Underhalt ein Underhaltung alss Vorgesetzt,
Ehrlichen Leben, welches alles in diesen fall wieder
erstattet und in die Rechten eingebracht werden soll.

56. in casu sessionis Mascalinae filiae Adolph. Herm. si competit, quod si exigere contractus Marquis promissum &c.

Und wo, es den fall unser Gnädiger Herr Herm Adolph nit
mehr sein würd, wesswegen unser Vetter Herr Adolph
Herman dieselb ferner rechten, oder deren stehen
Von wegen sein Adolph Herman ferner an den Nächsten
Freunden und Rechten, Zehenden Antheil, Und alles
würde in diese Hinterlassen Summa Siebentzig und
drey Tausend Marxen reichsthaler Vertrags, gebracht würde,
derhalben sollen unser den obgenanten Nächsten stehen,
alsdann sich Ehrlich Vertrags zu halten, da demselben
Von sein unsers Vetters Herr Adolph Herman rechten, oder
deren stehen, etwas Rechtens begegnen würde.

56. Thun erklären, setzen und ordnen auch Kraft dess
alles das Jenige was Vorsteht es die erzehlt Under-
gehendes fahl den Rechten, und nechsten Blutts-

oder Landts Herren Zugewendet ist, welches ermelten
Vätteren, oder Herren an Ehrbt entgehet, und
etwa hic constituta sunt in favorem heredum allodialium intelligenda sunt de personis ex familia Riedesheliana natis, et quidem gradu proximiori
durch dieses Herren Unsers Gnädigsten Herrn Todes
an Ehrben Zugefallen worden seyn, das selbige
allein in denen Ehe Unsern beiden Linien Herr,
oder nechsten Blüts Herren statt Herren, und es
anders Ihro Hoch nit Ihr Herr mögte, oder Herren
Blüts Herren, Es gehören gleich Unsern Blüts Herren, Mütterns, Vätterliche, oder Mütterl Anherren,
oder Mütterlich Anherren, oder anders Von denselben
Herr ihnen Unsern Blüts Herren, im Absteigender
oder Zugleich Linien angehörende Blüts Freunde
(: so nicht Ihro Hoch und Unsern Herrn oder
Nächsten zu Höchstdero Herr Herren gehören sind :) Herr
nicht Verstanden, noch dahin Indäutet oder extendirt
sind werden solle.

57. In fall aber Unsers beide Linien sambt und Herr
oder ohne Hinderlassung Herren, in absteigender

Linien gäntzlich ausgestorben wäre; als dann soll
Deficientibus heredibus allodialibus in linea descendente succedunt collaterales. nempe fratres et eorum liberi.
der Fürst, was der ausgestorbenen Linien Güetern
im Land dieser Erbeinigung zugehörend, und zuletzt
behalten ist, an Unsere, und der ausgestorbenen Linien
Eigenschaften, und derselben Lieb Erben Kinnen und
58. Fallen, und dieselbe Unsere, und Unserer Mannß-
Erben rechtens mit obgesetzten ihnen underschiedlich
zugewendeten Herrschafft Recht, und absterbung, auch
Filiæ et heredes ab intestato succedunt fratribus.
Lehenschafft an Erb und Eigen fall, und Kinds-
Feltens Succession im gäntzlichen Mangel Unsers
Stammens Ehrwürdigkeit, und Ritterlicher Tugenden Fürsatz
Vorsteht, also dass die fürstl. Tochter mit
Kinnen Unsern Lehen.

Wo wollen Wir ihnen Unsere, und Unserer Mannß-
Erben rechtens Brüder. Ehe Geschwüsterd, oder die Unß
Ehrmüdige Ehrliche, Ehrentugentliche und Adelliche
Rechten, zu Rechter gebührlicher Nothdurfft und Beschehen
Lehen, sich mit gebührender Verwandtnüß Ehrungen zu
lassen, und derselben nichts Vorzuenthalten, noch

zu suchen, werden sie nach ausserhalb Landts in Dienstes weise, den wo jemandt über Zulassung begehren solte.

59. Sie setzen und verordnen Dass hiermit in den beständigsten form, alss es des Rechts, oder Landts Sitt weise immer, Recht, soll, oder mag, gehalten, und von Landts wegen gehandhabt werden, alss die Richter, und deren Beisitzer sich damit, wan sie dieser unser Ordnung, und Verordnung zu wider erkennt, alss Verstoht, wissentlich suchen, oder finden werden, allen denjenigen, welche die ausgelassene unser Ordnung und Verordnung weiter Zugesetzten, sich nit über 1/50 Kure ex facto jedes Verbrechens gemehrt sollen, und diese unsere Ordnung, Erklärung und Verbesserung in allen und jeden Puncten nichts destoweniger Kräfftig und bündig sein, und bleiben soll.

Sicilia aliquid contra hoc pactum moliretur, ipso jure eadem sua pretensione cadat.

Und damit viel genante Richter nit allein sich unseren Ihren Eyd ordentlich entledigen,

§ 59.

§. 6. Wie Sinne dar-
andern sich aufz-
nehmen

§. 32. Wen d Seelen
Zieht, wann
Abkommt

§. 46

gender Unsers Lieben Allmechtigen, und Barmhertzigen Gottes
ordnung, die die aller beste und einem Jeden Menschen
E. sine causa et culpa eorum
partionis diversis tasi
bg ipsis con
stitutis, pro
vari et
competentibg
privari non
possunt
nutzlich ist, so wolle Er ihne sein Liebes Leben,
als sich selbst Billig sein wollen, dessen noch Unsers
Leben mögen, sich eines Ehrlichen Lebens und
allen andlichen Ehr und Tugend befleissigen.

60. Es setzen und ordnen Wir Fürmit, das allen und
omnia inter
se legitime matri
monio nati
sint et
sint foemine
sui masculi.
jeden Unsern Mannlichen, und Weiblichen Abkommens
Leben, einen Leben zu führen, als die Underschiedene stell
in dieser Einigung allenthalben besetzt und verordnet ist,
allein von den Jenigen so nach Vorgehender Ehe gelöb
nüss, und vorgehen Beicht und Heimliche Volen,
Ziehung in rechten ordenen Ehebett gebohren, und den
nicht von denen, so durch nachfolgende Ehe, oder sonsten
legitimirt gemacht, Verstanden werden, und stets Leben,
Repetitio nodg
Accedendi.
und so lang einig Mannes Leb auf rechten Ehebett, wie
61. recht besetzt, gebohren, Verstanden, alldenn Ein jeder

oder andere Blutts, oder Testamentes halben zu
obberührten Rechten Zugelassen werden, Ob
aber ein solcher Mannes Lehn Verschaffen, Ob den
die Lenige Vogtey, oder Landts Herr alein, welche
sonnst ihren Alters, wie recht Vernünfft, in weiter
sorg Vorth Zubringen stünde, das Lenige Recht sein
solten, oder den Rechten in Mangel des Mannes Lehn
Vnd dieser Vnseren Erklärung Vnd Verordnung
Zubringen. Im fall auch Vorgemelter Vnser Lehen einer
oder mehr über Vnser Erklärung Vnd Verordnung mit einer
Rechtmessigen Heyrath sich wissentlich Verehlichte, Vnd
mit derselben in Vnzimlicher Leben, Vnd Sie darüber zu
Lehen nehmen, Vnd mit ihr Kinder erzeugen
würde, so sollen mit allen dieselbige Kinder, sonder
auch die Weiber Lehen von Vnseren Mann Stamm zu
Lehen, allein ein solch Rechtmessig Beid, wie Vorstehet,
Lehen, wan die ersten seine Kinder Todten werden alle,
Vnd ihren Nechstgebohrnen Vnseren Rechten, Vnd ihre

62.

liberi eorum
[illegible]
vel[illegible] et si
[illegible] mene
trice [illegible]nati
vel femine
qua scortando pri
vant [illegible] Rechtig
benefitijs, et
successionibus in
eos favorem introducti.

Praestatio alimentorum ipsis referitur.

63.

Matrimonia cum consensu Parentum signa contra Lutt.

damit vns also wol vnd ehrlich Fürher Ihr gebühr, dasjenige vnd Recht zu halten, vnd vns dagegen Nichts annehmen, sondern als Billichkeit absteht, vnd zu richtig Recht gebracht werden möge.

Sie haben Ihre vns Ihnen vorgleichen, vnd Vereinigt, vnd thun gelobt damit in Crafft dieses Briefs, Vor vns, Vnsere Erben, Erben vnd Nachkommen, die gedachten vns, oder Vnsere Erben, Nehmen, Nachkommen, oder andere obgemelten Nachkommen, Von wegen obgedachten Fleckens, oder vns andern Ihren Erben, vnd vns dieselbe wegen, einige Mehr Ansprüche zu bringen vermeinen, das alsdann einer den andern gütlichen mündlich oder in Schrifften mit Bescheidenheit Handlungen geben, vnd wann sie zu keinem Recht damit nicht volkommen Könte, dasselbe Vor die Herren zu Zürich oder wechtlichen Austrag erkennen soll in Zeit Jahrs Monaten, mit den andern Verhandlungen,

64.
in oberg differentz zu tentanda amicabilis compositio, sai non attenta, per austregas sint decidenda.

...den auch von andern Leuten als Anspänstigen gelegt thun,
und soll ein jeder theil ein, seinen oder mehr Beysitzer
seines in gehörter anzahl als Clägers Beamten wird,
welche Benennung der anzahl in der ersten drey
Modus ges gehören soll, nicht gehen, von welchen die ihre Er-
cedendi coram judice ordinario. klärung, Eingab und Forderungen Mündlich vor-
bringen, und sollen die Beamte, die mit ihren Acten
und Briefen vorbereitet zu Gericht gehen, und wenn
65. derselbe von ihnen also mit Recht gebotten, die Sach
in einen gelehrnen Rechtstag zu setzen, Vorsatz,
als dann die streitigen Theil Abgetretten mit Clägers
Beamten, Beklagtischen Beysitzern, ein Urtl und
Endliche Sprüch in Recht und Rechtes determinen,
und setzen nach den Beamten Clägers Vorbringen
Antwort die Beamte als dann ein jeder Theil
Abzutreten, und wenn die derselbige, mit einig
streitig Punkten, mit Urtl einer Commun, welches
Theils von den streitigen Punkten, oder die ein jeder

Herrschaften derwegen nicht Vorgeschriebne Richter,
durch die die Sachen gehandelt werden möchten,
in den Sachen sprechen, oder die Acten auf
ein Vngarischs Universität, darumb was
Recht Zuerkennen Vorgeschrieben, verlegen oder
endlich bleiben, und Sich Herrschaften sich
derselben in Schrifftlicher Verzichtung alles
Appellation, Reduction, Supplication
restitution, und Vorgeschriebner gnaden ei-
nes Jeden des andern Vorzeigen, desselben
auch zu thun zulässig sein sollen, Und wessen
einer oder der under theil der Sachen, also
also Verschaft, niderschlagen werden, auch Recht
Gehorsam zu Schreiben Vorgeben wurde, alsdann
soll und mag ieder theil Vrsach einen andern
Zuruck Stunden ein Rechtgehorsam niderschlagen.

66.
renunciandum
prig appellation
et alijs beneficijs
subsequi viz

Ob dann wohl die Sachen angeregt, und da die Recht-
lich anhängig Vorgeben worden gelten, Jr oder einer mehr

67.

termin, als dann den andern termino peremptorio
67. stünd, durch dermaß beyden theilen nach dem ersten
ein termino ad litem contestandam, das ist zu
sprechen in verfallentes theils dermaß nichts mehrs, da
gelten in ersten termin der streitigen sachen, und
dieser alles vorgehen, in andern
termin gelten die von und nach beschehener ihres
litis contestation, hierüber und andern sich
litis contestatio est clara et distincta responsiones defensionales et peremptoriales articulis vero recessibq. dupeis conformes.
ergebenden streitigen fragen, dann peremptorischen termins,
sowohl nach ordnung gemeiner rechten responsiones, und
defensionales oder peremptoriales theils,
alles, ob sie dann gelten einzugeben, im
dritten termin gelten alsdann nit eingegebene defen-
sionales und dergleichen, wie obgemelt responsiones
einbringen, und dann zeugen, da sie dann gegen gelten
nominiren, und ihre beweisliche urkunden, und
jura probatoria produciren. Als dann
auch im vierten termin beschieht die beweisung und

verification ihres Personal Articul
Zeugen nachmahls mundo, und ihres Principals
Vollmacht einbringen sollen, so wird theil so
Zeugen angiebt, mag Zeugnis die designation
der Articul worauf die Zeugen abgehoren,
Abzuhohlen, und die gehörige Vorbitt, soll der
Herrschaften in termino, wan die Zeugen Vorg,
stellet werden, gehalt designation, oder Dire,
ctoria, wie oben und Interrogatoria oder
Commissario oder Examinatori einzugeben,
Vorgehen.

Und sollen die Zeugen vor dem deputirte Com,
missario innerhalb dreyen oder zum längsten
vier Monaten Anfang, und ihre Attestationes
den Herrschaften einsicht Beyfügen, gleich Publi,
ciret, und ehe Zeit etwas [illegible] werden,
Ihrem theil die probation, Salvation,
und Exception, bestens im fünften termin

Vrgichtl wie jhrsten abzuthelben einzubringen soll.

Im Rechtes termin soll ieder theil sein conclusion schrifft, iedoch ohne einfügung neuer mey, einreichen, und damit zum endlichen Urtheil beschleiget.

Es sein gerichts acta vollzogen, heben alle gerichts Acta, Citus, Gerichts Citus, Defensionales, Responsiones, attestationes, sowa probatoria, und alles was jhnen gehörig, und einbracht ist

quando in causa coepta sum, tum vel a judice ordinat: vel acta transmittunt ad collegium judiciarium vel facultatem juris.

nach der protocoll ordentlichen zeugnus durch, und die Nichtzugelassene sollen sein sollen durchstrichen, darnach wie vorstehet, zusammen gelegt, und eines Rechtes gerichte Universität oder fürsten Rechtes gerichte, darin die sach anhengig, oder mit zu thun, die nichtzugelassene Acta zugeschickt werden, Urtheil in der Rechtes sachen gefellet werden, und wird also von der Schöppen oder der Universität ein Rand, sein theil und ausgesprochen wird, bei geben soll ohne einige Appellation

68.

Reduction, revision oder Supplication, wo
sich die Parthey, wann solche Vertrag Zeit
gebe pflichtig, verbiete, und was sich die
69. Parthey sich der Appellation, reduction
revision oder Supplication nit gebe, vor
den, und darumb Verzicht leiste, solle sie
lata sententia, sive appellatione renunciatum fuerit à partibus vel non, præsumitur esse audiendum
ihrer gegebne Urtheil geben. Und solle abgemelte
termin und Frist der Parthey Anwalt
Zeit der übergebnen und eingewendten Ex-
ceptionen und abgeschriften allen Zeugen Zeit
Zeiten, welche tempus continuum sein,
darein auch die einfallende Feyertage nit ge-
rechnet und nicht ausgeschlossen werden
sollen. Im fall auch der Parthey ein
solche der Sachen an ihrem Recht Verlaug
durch ihre Advocaten, oder sonst ausge-
schlossen begehre, die sie in obbestimbter
Zeit seines Rechtens nit einbringen möchte,

Verhindert würde, soll alsdann demselbigen eine
prorogation Eines Rechts Tags in dem
selben termin zugelassen werden; Und wann
in währendem Proceß eine exception, oder
eines andern Puncten wegen Beweis fürfallen
würde, soll solcher Beweis oder Punct, da er
den Hauptsachen nicht präjudicial, durch die
Commissarien, so soll aber der Punct Urtheil ist
einer Universität Facultät gestellt, und der
einhellen Punct der Urtheil Erkandt,
oder ist sich vergleichen, und der Haubt Rechts prä-
judicial sein würde, durch Beyseits und der
Beyständ der Universität entschieden werden,
Doch soll durch diese Verordnung der Austrägen
den Commissarien, und Niedergerichten des ordentlichen
gehenden Zuhörs Verhaltes sein, das sie in
Zuständigen Fällen, wie die termin und Fristen
Ihnen in dem Ausschreiben benennt, Zugelassen haben

Si à parte fuit cumbente paritio non præstata, in camera impetrabit executorialia mandata.

Executorialia mandata sine clausula decernuntur.

Al~~qui~~s huic ordinationi ~~[illegible]~~ de ~~[illegible]~~ regel paritionem parentes sibi invicem præstare, hoc statutum in ejus clausulis habeat vim executivam, et mandata pœnalia executorialia impetrentur.

vnd vffzuhalten vnderstehen, sonder dergleichen all
Verstehen hinweg genommen werden möchten.

71. Derhalben Wir vnsern vnsern Lieben, Getrewen
vnd Vnderthanen setzen, ordnen, gebieten vnd
Ernstlich Befehlen, das jhr Euch in allen vnd
jeden Puncten vnd Artickeln, wie die vorgemelt
sein, gegen vnsern Lieben, Getrewen vnd Vnderthanen
vnd jedermenniglichen, Euch vnd Ewern Amptleuten
vnd Dienern, wie sich gebürt vnd Recht ist,
vnd vnsere Lieben, Getrewen, Vnderthanen, vnd
den jenigen, welche die Pfründen werden nach vnserer
Ordnung innehaben, mit Vrtheil vnd Recht durch
Vnsern, vnsern Lieben, Getrewen vnd Vnderthanen,
oder den Pfründen Vorsteher vnd Diener,
vnd anzusprechen wehre, vnd vns darüber
wehre, das dieser Brieff stracks Inhalts ist, Vnserm

nommen werde, so offt dasselbe begehrt, wie doch nicht sein soll, so gelten Wir und unsere Erben
ohnumgehl in gehaim Rath dieses Erbeinigung
Alterung und richtigen stillen, gegen die Schützer
und Schirmbere oder Vogtherr, am Reich oder
oder Königl Cammer" oder Hofgerichts Execu"
toriales poenalia mandata sine just"
ficatoria clausula, mit Verleyhung dieses
Briefs, oder desselbigen glaubwürdigen abschrifft
in allermassen, als wann dasselbe in alle sei"
ner clausula hier Articul zu setzen, alda mit
Vrtheil und Recht zu thun anzustrengen
und erkandt wurde, zu bitten, und auf"
zubringen, mündl Leben und Verwandt sonder
wie sich in angestrengten Vrtheil Execu"
tion gebührt, in gleicher Form und proceduer
lich als ob alles wörtlich hier gesetzt wäre, und
vorgenommen, würden obige Artickl, und dasselbe

Jrrthumbs oder Vnkosten nach, durchaus Volle
ziehet vnd executirt wird, vmb welche execution
impeloratur executiui a Cæsare. 72. Jhr Jeiten Jhrer Vnsers Lieben vnd Getreuen
Churfürsten Fürsten: vnd Ständt Gesandten:
vnd Botschaffter Commun, vnd Gesandten ihres
Churfürstlichen Ambts Halben allen Vnderthänigen
Vnderthänig vnd dienstlich nachsuchen vnd
Bitten thun, vnd soll Jhnen solches alles vnd jedes
Vnsers Lieben Churfürsten, Fürsten vnd Standts
Botschaffter Jhr prescription, Exception,
73. renunciatur à placitantibus omnibus beneficijs tam quam adhuc excogitatis contrà hoc Statutum excogitandis. Restitution, Indult, Rescripta, oder andere
Beneficien, so Jhr Churfürstliche, Fürstliche
vnd Ehrsten durch Vnsers Reichs Churfürsten, Fürsten
oder Stände Jhnen ertheilt, oder Jhr Churfürstliche
oder Fürstliche Gnaden oder Gesandten Botschaffter
Jhnen, oder Jhren Churfürstlichen Gnaden Jhrer
oder Jhrer Churfürstlichen Gnaden Botschaffter
oder Gesandten, oder sonsten jemandts erwerben möchte, Jmmaßen
nichts ausgenommen, nichts schädliches, sondern
nutzbarliches sind oder mögen begriffen, oder
Jhnen Vnsers Churfürstlichen Collegij vnd insonderheit

der Kinder, welche in solchen fällen ein genug
sehr reuerentiam stehen, und sich vor den
Ihrigen Vorsitz nit zu schämen, mit Vorbehaltung
Ihrer gnädigsten ermessung wissentlich sich hoch
und Vorsichtig sehen. Thun auch dessen
Fürmit und in crafft dieses Brieffs und wollen,
daß diese unsere Ordnung nit allein
im obgesetzten gehalten auch sich in den besten
und beständigsten auch Fürsichtigung unsers
Aufsehens und Nutz Ihrer allerdienlichsten
form, als der Kinder oder Freundschaft wegen
immer erfunden oder vorfallen werden kann, pro
ordine mag stets sehen, und die auch unsern
Erben und Nachkommen, Festiglich aber
den Kindern und deren Erben, welche solche
Ordnung nicht auch Misbrauch, sondern
zu erhaltung des Ihrem Stand, den welchen
die Kinder sich nicht der Gebühr abgesetzigt
werden möchten, Erinnern mit den Vorbehalt

§. Vicissim. Nec hic competente fori privilegio.

Stund, auch ins Verderben gestossen werden, offenbar ist, in allen Puncten und Articuln auch Land-Recht Brieff der Orten zu Recht gesetzt, Recht, Vnderweisung, und Beschreibung Statuta, auch zu ewigen Zeiten nichts denselben Verordnung, noch andern zu thun Fürsatz Macht soll, in Meinung, als ob die den gehabt einander mit Hand und Mund an Eydts Statt in Recht den Menschen Gebot, und bey ihren Ehren, Treuen und Glauben einander zugesagt, und versprochen, Und Ihnen Armen und Leben bey den Heiligen den die Vermög Göttl. und Natürlichen, und Rechtlicher Ordnung auch zu leisten schuldig sind. Zu Vollziehung dessen allen Verbänden, auch damit denselben umb so viel mehr Gehorsam Folg Beschehen möge, die derselben Beschirmer, Lieber Getreuen Herrn Vogt Lehen, das ein Lehen, Ihnen Armen Leben, welchen Rechtlichen

74.

75

Si Masculus ex Familia, 18. vivat annum consecutum, gaudet praedictis juramentis confirmatorium hujus Statuti, ~~et~~ quo ~~non facta~~ cedente ~~in~~ ~~sua~~ portione hereditaria ~~de cujus~~ non admittitur, donec praestiterit ~~illis~~ ~~praestanda~~ juramenta.

Jorge alt wird, vf vorgehendes ein andres, wann ihm dieses Vorbehalts beygelegt, vnd Er dessen versichert wird, vorgehenden Verbleibt, als dann Er, wie vorsteht, ihro dessen gebrauch thun, vnd derhalben seine Brüder Brief den andern Erben, auch Leute vnd Güter vnd ~~[illegible]~~ dann gehörig vorgeben, zu seinen Theil gelangen, vnd Er sein Theil in den Gütern vnd Erbgütern vnd Fahrnüssen, vnd obgleich gehorsam Verbleibt, vnd Brüder seiniges Vorsatzes willig, vnd bleiben aber auch gehorsam wird, so dieses Brief Si contravenial in aliquo hujus pacto, nihilominus remanet in suo vigore quoad cetera sua clausula, et praescriptis contra id non habet locum.

Er wieder, oder Ungehorsam seine, vorgenommen oder rechtmäßig wird. Soll dieses Brief nicht gültig sein, auch derhalben, vnd seine Brüder Erben, nach Vorsatzung der Jorge auf Jorge, sondern dieses Brief nichts destoweniger in allen Punkten vnd Clausuln vnd Artickeln, den Anfang

76.

Kinder und Erben, als denn die nechsten
den neuen alsdann gleich Fürsten, Erblich,
Ewiglich, und unwiderruflich zu halten weren
sollen.

Alles getreulich und ohne Gefehrde.

76. Subscriptio et Confirmatio Legis Statuti.

Wissen im Namen Gottes Wir diese Ehrist
liche Ordnung, deren Wir eines in Unsern
Fürstenthumben Landen Leben und Wir Herzog und
Conrad der andere, und Herzog und Pfalzgrave
der dritten zu Nachkommen, Churfürsten, die,
selbigen mit eigen Händen unterschrieben, und
Unsern angebornen Fürstlichen Insiegeln,
und Siegeln die Edle und Ehrenveste Unsere
Freundliche liebe Getreue, Rheingrave und Ge,
orgen, Herrmann von Sonnenberg den ältern
Churfürstl. Mainzischen Hofmeister, selbsten

Geben zu Augspurg im Jahr nach Christi Jesu unsers einigen lieben Erlösers und Seligmachers Geburt [illegible]
Tausend, Fünfhundert, Achtzig und Drey.

L. S. Johann Ludwig zu Fürstenberg
Landgraf zu Stühlingen

L. S. Friedrich Ludwig zu
Fürstenberg

L. S. Wolfgang Ludwig zu
Fürstenberg

L. S. Carl Ludwig zu
Fürstenberg

L. S. Johann Ludwig des [illegible]
Herr zu Hilten, Meyenfels
Hochmeister

L. S. Wolfgang des [illegible]
Marggraf zu Burgau

L. S. Friedrich des [illegible]
Herr zu Hilten zu Mergentheim

L. S. Hans des Teutschen
Ordens zu Lendingen.

L. S. Christoph des Heyligen
Römischen Reichs Erbmarschalch

L. S. Johann Georg des [illegible]
Burggraf zu Friedberg

L. S. Johann Heinrich des Heyligen
Römischen Reichs Marschalch

L. S. [illegible]

L. S. Ludwig Philipp
Pfaltzgraf bey Rhein


105A

Gemeine Bescheide.

Welche

Bey dem Hochlöbl. Kaiserlichen Cammergericht / von desselben Anfang biß auff den Monath Octobris Anno 1670. einschließlich / so wohl inner: als ausserhalb Gerichts eröffnet /

Sambt

Einigen SCtis & Resolutionibus, und verschiedenen dem Pfenningmeister und Cammerpoten ertheilten: auch der Cameral Vormundschafften / und der ahn dictirter Straffen halber ergangenen Decreten; und wegen deß Tax Chur Manitzische Verordnung.

Allen deß Cammer-Rechts beflissenen zum Besten in Truck verfertiget:

Mit

Deß Hochpreißlichen Cammergerichts erneuerter Gnädigster Bewilligung.

Editio Tertia & Correctior.



Speyer /

Bey Jacob Sivertz. Anno M DC LXXI.

Supplementum und Continuatio

Der Gemeinen Bescheide/

welche bey dem Hochlöblichen Kaiserlichen Cammergericht zu Speyer publicirt, biß ad Annum 1671. sambt den Namen der jetzigen Herren Cameralen.

SCtum.

Anno 1613. 26. Febr.

DAß von Gerichtlichen oder ausserhalb Gerichts erkanten und exequirten Processen, sie seyen S. C. Appellationis oder Mandat. revisiones gesucht / solle derselben ungehindert / in solchen Sachen/ wie recht/ procedirt, und verfahren werden.

10. und 11. Martij.

IMgleichem da vermög Kais. Rechten/von Bescheid und Beyurtheilen zu appelliren verbotten/oder auch die Appellationes allein quoad effectum devolutivum zugelassen / sollen die eingewendte revisiones den gerichtlichen Proceß nicht aufhalten noch remoriren, wann aber von außgesprochenen urtheilen zugleich quoad effectum suspensivum zu appelliren verstattet / und also da in Mandatsachen vorgewendter Einred unverhindert paritio aufgelegt/den Partheyen durch Abschneidung solcher Einred/ ein unwiederbringlich Præjudicium zugefügt würde / solle den interponirten Revisionen Krafft und Wircklichkeit (jedoch parti victrici Jnhalt Deputation Abschieds deß 1600. Jahrs in Puncto Liquidationis zu verfahren unbenommen) quoad utrumque effectum zugelassen werden.

Anno 1618. Decembr.

OB wohl in Sachen darin an diesem Kaiserl. Cammergericht End- und Beyurtheil/ deren Beschwerung nachmahls in der Endurtheil und Hauptsach nicht erstattet und herwieder gebracht werden möchten / und also Krafft einer Endurtheil hätten / gefällt und außgesprochen werden / die revisio und Besichtigung der Acten und Urtheilen/ an statt der Appellation den Partheyen/ welche vermeinen/ daß sie beschwert/ und unrechtmässig oder nichtig Urtheil wieder sie eröffnet seye / vermög der Ordnung und R. A. erlaubt und zugelassen. So haben doch die Röm. Kais. Majest. auch Chur-Fürsten und Stände deß Heil. Reichs allbereit vor vielen Jahren mehrmahlen hochempfindlich zu Gemüth geführet/ in wie viel Weg das revisionis Beneficium zu sonderm Nachtheil und Verhinderung der Justitien , auch deroselben execution (die billich bey einem jeden in hohem Wehrt und Ansehen seyn solle) bey diesem Kais. Höchsten Gericht/ von etlichen mehr zu Betrübung und molestirung desselben / und zu continuirung ihres in Handen habenden Vortheils / dann sich einiger Beschwerden zu entheben/ vorsetzlich mißbrauchten/ dessen auch noch kein Ziel oder Maas seyn wil/dann es die tägliche Erfahrung mit sich bringt/ wie indifferent fast von jeden Bescheiden / als da etwan special Handlung aufferlegt/ oder ein in kurtze Zeit pro termino angesetzt/auch von schlechtẽ paritori-Urtheilen/in Pfandungs/Ar-

rest/ richtig- und gestandener Schuld; wie auch manifesti spolij, momentaneæ Possessionis, notoriæ Desertionis, non Devolutionis, rejectionis fori declinatoriæ, & recusationis totius Cameralis Judicij, administratæ Tutelæ, & reddendarum rationum, solutionis & restitutionis Dotis, contributionis, fiscalium, pensitationum, impositionis mulctæ, und andern mehr privilegirten Sachen/ da nemblich vermög der Rechten à præcepto ohne vorgehende Erkantnus angefangen werden mag/ und in denen keine appellatio, sondern vielmehr parata executio zugelassen und anbefohlen. Ja auch so gar à decretis, Citationibus, mandatis aliisque Processibus Judic. vel Extrajudicialibus, imò à jussis & præceptis pro vi & authoritate Magistratus wieder die Cameral-Personen ertheilet worden/ die revisiones nicht allein offt auß muthwilligem unzeitigen Eyfer gesucht und fürgeschützet/ sondern auch dergestalt die Sachen gantz und gar in Stillstand gebracht/ und noch darüber solche außflüchtige Vornehmen mit gesuchtem Schein Rechtens behaubt werden wollen/ dardurch wo nicht gäntzliche Zerstörung aller heylsamen Ordnungen/ jedoch/ zu beschwerlicher Verlängerung der Sachen/ alles ungeraumbts erfolgen/ ja der Ordnung fürnembster Haubt-articul, darauff das gantze Gericht fundirt, und begründet/ in Unrichtigkeit gebracht: auch allerdings vernichtet werden müste/ welches so wohl Allerhöchstgedachter Kais. Majest. ꝛc. Chur-Fürsten und Ständen deß Heil. Reichs unerträglich/ als auch Cammer-Richter und Beysitzern beschwer: und der Justitien verhinderlich ist.

Damit dann den Rechthängigen Sachen desto mehr mit gebührlicher Erörterung abgeholffen/ und ein jeder bey dem/ was jhme von Rechtswegen gebührt/ gehandhabet/ auch hinfüro solcher zerstörlichen Unordnung und Verhinderung deß Justici-wesens Rath geschaffet werde. Als seynd die in Reichs und Deputation, sonderlich aber im Jahr 1557. publicirten Abschieden vorgeschriebene Mittel an die Hand genommen/ und demnach auff vorgehende reiffe Berathschlagung und wohlbedachte Bewegnus pleni Senatus auß den gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen declarirt, erklärt und ermessen worden/ daß dem Kais. Cammergericht sein freyer/ stracker/ unverhinderter Lauff und Gerichtsübung durch anbrachte und fürgewendte revision nicht also bald ohne Unterschied verhindert/ sistirt, und eingestellt/ sondern demselben nicht weniger als andern Unterrichtern/ von deren Urtheilen supplicirt, oder appellirt würd/ verstattet und zugelassen/ nicht allein Formatibus revisionum, sondern auch circa materialia zuerkennen/ ob denselben in Krafft obberührter Rechten zu deferiren, oder aber wo nicht gäntzlich zuverwerffen/ jedoch im Process ferner zu verfahren so lang und viel/ biß das Richterlich Ambt zumahl expirirt und sonsten die Appellation jhren effectum suspensivum erreicht und erlangt/ also daß nicht allein da von gerichtlichen oder ausserhalb Gerichts erkännten und exequirten Processen, sie seyen S. C. Appellationis oder Mandat: revision gesucht/ sondern so wohl in obbesagten als auch allen und jeden andern Fällen/ da vermög Kais. und deß Heil. Reichs Rechten/ von Bey- und End-Urtheilen zu appelliren verbotten/ oder auch die Appellation, allein quoad effectum Devolutivum zugelassen/ deren unangesehen/ wie recht/ zuverfahren/ biß die Revision von folgenden Urtheilen/ utrumque effectum Devolutivum & suspensivum wircken und erlangen möge.

Anno 1658. 26. Martij.

ES sollen alle und jede Vormundere jhrer tragenden Vormundschafften gebührende Inventaria und Rechnungen in Zeit zweyer Monat zu deß Kais. Cammergerichts Cantzley übergeben/ deßgleichen die Pedellen förderlichst erkundigen/ welche von den Cammeralischen minderjährigen Kindern mit bestättigten Vormündern nicht versehen/ und dieselbe verzeichnet einbringen/ darauff zu geschehen was recht ist.

Anno 1659. 22. Febr.

ES sollen alle und jede Vormundere dem am 26. Martij jüngst ergangenem Decreto zu folge/ jhrer tragenden Vormundschafften gebührende Inventaria und Rechnungen in Zeit 6. Wochen zu deß Kais. Cammergerichts Cantzley bey Straff nach Ermessigung übergeben. Deßgleichen die Pedellen &c. ut in priori.

Anno 1659. 7. Novembr.

ES sollen alle und jede Vormündere denen am 26. Martij, anno 1658. und 22. Febr. jüngsthin ergangenen Decretis zu folg/ jhrer tragenden Vormundschafften gebührende Inventaria und Rechnungen in

gen in Zeit 6. Wochen/ zu deß Kais. Cammergerichts Cantzley/ bey Straff 2. Marck Silbers/ übergeben/ deßgleichen die ältere und nechste Freund der Cameralischen unbevormundeten minderjährigen Kindern jhnen innerhalb 14. Tagen einige zu Vormunderen zu verordnen benambsen.

Anno 1664. 22. Jan.

ES sollen alle und jede Vormundere denen am 26. Martij anno 1658. wie auch den 22. Febr. und 7. Novembr. 1659. ertheilten Decretis zu folg jhrer tragenden Vormundschafften gebührende Inventaria und Rechnungen / innerhalb 6. Wochen zu deß Kais. Cammergerichts Cantzley / bey Straff 3. Marck Silber / übergeben / dabeneben die Ursachen/warumb sie solches bißhero unterlassen/anzeigen. So dann sollen die Eltern und nechste Anverwandte der Cameralischen: annoch unbevormundeten minderjährigen Kindern / jhnen innerhalb 14. Tagen / einige zu Vormundern benambsen und vorschlagen.

Anno 1666. den 18. Maij.

DEmnach man vernimbt / daß / dieweiln zu Cölln und in verschiedenen umbligenden Orthen / die Contagion mehrmals abnehmen thue/ etliche Personen von dannen allhero nacher Speyer sich zubegeben willens seyn/ auch allbereit einige sich herein: oder in die nechst angelegene Dorffschafften einzuschleichen/ unterstanden haben; Woraus dann leichtlich dergleichen Unheil allhier entstehen könte; Als wird denen sambtlichen dieses Kais. Cammergerichts Anverwandten bey scharpffem Einsehen und ohnaußbleibender hoher Straff hiemit ernstlichen gebotten/ jhren der Orthen habenden Partheyen oder Befreundten/ darzu keine Anlas zugeben/ auch denen/ so daher kommen möchten/ keinen Unterschleiff zuverschaffen/ vielweniger die Gegenwärtige ohne sonderbahre eines Hochlöbl. Collegij erhaltene Bewilligung in ihre Behausung auff und anzunehmen / sondern sich dessen gäntzlich zuenthalten. Decretum in Consilio Pleno. 18. Maij. 1666.

Franciscus Hieronymus Merdloch / Jud. Cam. Imper. Protonotarius.

Memoriale.

Für deß Hochlöbl. Kaiserl. Cammergerichts Pedellen.

3. Augusti. 1666.

1. Denen sambtlichen Herren Procuratoren, auß Befelch eines Hochlöbl. Collegii, mündlich anzudeuten/wann fürterhin ein Feyertag auff einen Gerichtstag einfället/daß alsdann die Audienz biß auff weitere Verordnung / nicht anticipirt, noch auch folgenden Tags deßwegen gehalten werden solle.

2. It. Daß ermeldte Hn. Hn. Procuratores die jenige Recess und Handlungen / welche bißhero/ coràm Domino Deputato, vorgetragen worden/ in die andere Ordnung/ wohin sie sich am besten fügen werden / hinfüro einbringen sollen; Dafern aber einen oder anderen solche Ordnung nicht erreichen möchten / und dannoch ob moræ periculum coram Dn. Deputato zu recessiren nöthig wäre / so solle solches finitâ audientiâ nicht mehr an dem Tisch/ sondern in der gewöhnlichen Stell/ wie andere Sachen/ gleichwohl vorgebracht werden.

3. Ferner: Wo einige der Hn. Hn. Procuratoren, mit Krancken oder Abgestorbenen von GOtt dem Allmächtigen in jhren Behausungen an Gesind oder andern zugehörigen Personen heimbgesucht wären/ sollen dieselbe so wohl/ als jhre Protocolliſten auff vorhergehende Entschuldigung sich der Audienz ein Zeitlang enthalten/ und unterdessen jhr Ambt durch andere Procuratoren, wie sonsten vielfaltig beschicht/ verrichten lassen.

4. Wie dann die Pedellen nicht weniger fleissige Achtung geben sollen / daß keine Partheyen/ Sollicitanten, Potten und dergleichen in die audienz Stuben eingelassen werden / und sollen auch dieselbe in dem Rathhoff/ vor der Rathstuben/ Cantzley und Leserey sich nicht einfinden lassen / weniger jhre Processs-Sachen bey Jhrer Fürstl. Durchl. Herren Cammer-Richtern/ oder denen Hn. Hn. Præsidenten, und Assessoren in den Wohnhäusern oder auff der Gassen sollicitiren, sondern dieses alles jhren Procuratoren mit Bescheidenheit zu verrichten überlassen / gestalten ermelte Hn. Hn. Procuratores jhre allhier anwesende Partheyen oder deren Sollicitanten hiervon ernstlich abmahnen sollen.

Decretum.

DEmnach wegen deren eine Zeithero hin und wider grassirender Seuchen/zwischen einem Hochlöbl. Collegio Camerali und E. E. Rath hiesiger Statt Speyer / verschiedene Conferentien und Schickungen gepflogen worden/ und darbey allerhand diensame Vorschläg geschehen/ vermittelst deren man dis Orths von denen einreissenden beschwerlichen Kranckheiten / nechst Göttlicher Gnad befreyet bleiben möchte/ E. E. Rath auch dem gemeinen Wesen zum Besten hierzu alle gute Anstalt zumachen/ und zwar unter andern die Verordnung zuthun sich gutwillig erbotten/ daß nemblich keine von einigen der grassirenden Seuchen verdächtigen Orthen ankommende Personen / noch auch dergleichen Waaren in dieser Statt eingelassen/ hiesigen Burgern die Märckt und Messen solcher Orthen zu besuchen ernstlich verbotten/ die Schwein s. v. förderlich auß der Statt geschafft / kein Urin auff offene Gassen geschüttet/ auch sonsten alle Unsauberkeit/ von dannen hinweg geraumet/ sonsten aber gewisse und gnugsame Leuth zu Abwartung der Krancken angeordnet/ auch / wo solche anzutreffen / und waß jhnen für Lohn zugeben kund gemacht werden solle.

Sonderlich aber/ daß die jenige Personen/ welche in denen Häusern / worinnen eines oder mehr an solchen gefährlichen Seuchen gestorben oder bekantlich kranck ligen/ wohnhafft sind/ sich wie bißhero im wiedrigen verspühret worden/ so viel müglich/ anderer Leuth entäusern; Hingegen denenselben/ damit sie keinen Mangel erleyden / durch gewisse hierzu verordnete Personen nach Nothurfft an Hand gegangen/ die außgestorbene Häuser aber gäntzlich verschlossen / so dann über eines jeden verstorbenen gehabten Zustand eigentliche Nachricht eingezogen / und mit denen jenigen / welche jeweiln sehr geschwindt auß dieser Weldt verscheiden/ der öffentlichen Leichtbegräbnus halben/ ein Unterschied gehalten werden soll.

Als wird allen vermeldten Kais. Cammergerichts anverwandten Personen hiemit ernstlich anbefohlen/ daß sie oberwehnter allerseits Beliebten / sie selbsten Mitconcernirenden Verordnung sich jhres Theils auch aller Müglichkeit nach gleicher Gestalt gemäß verhalten/ und widerigen Falls ohnfehlbar gewärtig seyn sollen/ daß gegen sie mit ohnaußbleiblichem scharpffen Einsehen/ verfahren werde. Decretum in Consilio pleno. den 7. Sept. 1666.

Johannes Nicolaus Becht, Lic. Judicij Cameræ Imperialis Protonotarius.

Decretum Camerale.

DEmnach an diesem Kaiserlichen Cammergericht so wohl Extrajudicialiter, als auch in denen Gerichtlichen Audientien die zu denen Processen gehörige Documenta und andere Beylagen / sonderlich aber die Instrumenta Appellationis von denen Procuratorn, bißhero vielfältig in forma patenti exhibirt und einbracht worden / selbige aber in solcher form in Senatibus zu durchlesen / bevorab sie öffters in frembden und im Reich nicht üblichen Buchstaben bestehen / sehr unbequem und beschwerlich fället; Als wird denen samptlichen ermeldtes Kais. Cammergerichts Advocaten und Procuratoren hiemit alles ernstes anbefohlen / denen jenigen / mit welchen sie jhrer Bedienten Processen halber correspondiren / wie auch anderer Orthen / wo sie es diensam zu seyn ermessen werden / neben beyschliessung einer Abschrifft dieses gemeinen Decreti, mit nechster Post anzufügen / daß hinfüro alle dergleichen Instrumenta und Schrifften nicht mehr in solchen Format, sondern an dessen statt jedesmahl Libellsweiß/ und wie sonsten bräuchlich in Pergamen übergeben / wie nicht weniger in allen und jeden Productis ein besserer Character, als offtmahls zugeschehen pflegt / gebraucht werden / und die Verordnung am 1. Januarij deß nechstkünfftigen Jahrs mit ohnfehlbarer Verwerffung deren / so alsdann in forma patenti von einem oder andern etwan noch vorgebracht werden wolten / jhren Anfang nehmen: unterdessen aber und biß auff jetzt bestimpte Zeit gedachte Procuratores, wann jhnen dergleichen zu exhibiren vorkäme / denenselben eine in forma Libelli auff Papier gefertigte Copiam bey straff nach Ermässigung/ hierzu legen sollen; Decretum in Consilio Pleno 29. Jul, anno 1667.

Joh. Nicolaus Becht, Lt. Judicij Cameræ Imper. Protonotarius, Mpra.

Endlich

ENdlich ist der gemeine Bescheid / daß in Fällen da per statutum oder privilegium nicht allein das Juramentum appellationis, sondern auch Cautio coram Judice a quo zu præstiren erfordert wird / und von demselben der Appellant darzu nicht gelassen werden wöllen / alsdann solchem Statuto oder Privilegio allhie ein Genügen zuthun in primo Termino, so wol die Caution, als das Juramentum, sub præjudicio desertionis zugleich geleistet / und abgeleget werden solle.

Dann weilen vormahls ergangenen gemeinen Bescheiden / mit allzu lang haltenden gerichtlichen Recessen, auch Einmischung meritorum causæ, und verbottenen Gegen-recessiren, in viele Wege zuwider gehandlet / und die Zahl der Ordnung in Ubergebung der Schrifft- und Handlungen unter ohngewohnlichen Rubricen fast ohne Schew übergangen wird; Ingleichen die Termini præfixi und legales ausser acht gelassen / und offter gar frivole und ohne Bescheinung zu recht erheblicher Ursacheu nicht nur prorogationes prorogationum: sondern auch novi Termini gesucht.

Als werden samptliche deß Kaiserl. Cammergerichts Advocaten und Procuratores hiermit ernstlich erinnert / solche eingeschlichene Mißbräuch ins künfftig alles Fleisses zu verhüten / und bey unaußbleiblichen scharpffen Einsehen / auch nach befindender Ubertrettung Suspendir- und Entsetzung ihres Diensts / und respectivè sub solito præjudicio, in diesen / und allen übrigen / die vorhin gemachte Verordnung zu beobachten. Signatum Veneris 8. 18. Maii, 1668.

Decretum.

DEmnach bereits in denen Jahren 1658. am 26. Martii, 1659. am 22. Febr. und 27. Nov. 1664. den 22. Jan. allen der Cammeralischen Kinder bestettigten Vormundern / durch ergangene Decreta bey Straff 3. Marck Silber / anbefohlen worden / ihrer tragenden Vormundschafften gebührende Inventaria und Rechnungen zu dieses Kais. Cammergerichts Cantzley zu übergeben / und dann seithero verschiedene Vormundschafften angeordnet worden; Als werden alle und jede Vormunder ihrer geleisten schweren Pflichten dißfalls ernstlich erinnert und ihnen nochmahln aufferlegt / bey vermeydung ebenmessiger Straff / innerhalb 4. Wochen / entweder ihre Inventaria und Rechnungen / obangedeutermassen wircklich einzubringen: oder warumb selbiges in bestimbter Zeit nicht geschehen können / schrifftlich anzuzeigen / auch hernacher von Jahren zu Jahren / darmit zu continuiren. In Cons. den 1. Nov. anno 1668.

Ad Mandatum Senatus Tutelaris.

Franciscus Hieronymus Mertloch / L. Judicii Cam. Imp. Protonotarius.

Decretum.

DEmnach dieses Kais. Cammergerichts Pfenningmeister Giesbert de Maire, eine Zeithero / die gering eingehende Unterhaltungsgelder in schlechter kleiner Müntz / und unter andern in gantz und halben verschlieffenen ungiebigen Kopffstückern bezahlt / und fürgibt / sie werden ihme anderst nicht bey den Anweisungen und Wechseln erlegt / die Einschleiffung aber gedachter Kopffstück durch gewinnsichtige bey denen Reichs Satzungen verbottene practiquen der jenigen herrühret / welche mit ein hundert Reichsth. oder deren Werth in denen Niederlanden vier hundert und achtzig solcher Kopffstück einnehmen / hingegen für ein hundert Reichsth. mehr nicht als vier hundert und funfftzig solcher Kopffstuck / wann sie in das Reich eingebracht / auß zahlen / also auff jedem einhundert Reichsth. dreyssig Kopffstück ihnen zum Gewinn überbleiben / welches / weiln es dem gemeinen Wesen nachtheilig und den Reichs-Constitutionen zu wieder;

Als wird ermeldtem Pfenningmeister hiemit ernstlich aufferlegt / dergleichen Kopffstück gar nicht / und sonsten in denen Bezahlungen und Wereln an ringer Müntz mehr nicht / als der Reichs Abschied vom Jahr 1576. insonderheit erlaubet / hinfüro anzunehmen / und solle bey nechster Audienz dieses Decret, denen sambtlichen Procuratorn, ihren Principalen dessen zu benachrichtigen communicirt werden. Decretum in Consilio. 10. April. 1669.

Franciscus Hieronymus Mertloch / Dr. Jud. Imper. Cameræ Protonotarius. Mppr.

Gemeiner Bescheid/ publicirt den 7. Jul. anno 1669.

NAchdeme man eine Zeit hero wahrgenommen/ daß fast in allen / an diesem Kais. Cammergericht abgeurtheilten Sachen/ das beneficium restitutionis in integrum mißbraucht/ und die in den beschriebenen gemeinen Rechten/ auch Reichs Satz- und Ordnungen darzu erforderte requisita wenig beobachtet worden; indeme bey denen deßhalben einbringenden Implorations-Schrifften nichts newes/ sondern eben das jenige/ was in vorigen Instantien in Jure & facto außführlich vorkommen / und darüber nach reiffer Erwegung und deliberation bereits gesprochen ist/ von newem wiederumb hervor gezogen / verdrießlich recapitulirt, und also vielmehr was zu einer Revisions- als Restitutions-Instantz gehörig/ auff die Bahn gebracht/ ja wohl gar anzüg- und taxirliche Imputationes durch der Schrifftsteller Unbescheidenheit jeweilen mit eingerucket werden; Welches dann nicht allein zu hoch straffbahrem despect dieses deß Heil. Röm. Reichs Höchsten Gerichts/ und vergeblicher Bemühung der Senatuum, bevorab der Re- und Correferenten, sondern auch zu unverantwortlicher Widerholung bereits decidirter Streitigkeiten/ und schädlicher Verzögerung anderer Sachen gereichen thut: Als ist hiermit der ernstliche Befelch an alle Advocaten und Procuratorn, daß sie sich ins künfftig solcher unordentlicher Mißbräuch gäntzlich enthalten/ und in denen Fällen / wo gegen außgesprochene Urthel sie das Remedium Restitutionis in integrum Platz zu haben / und die Sachen von Rechts wegen darzu genugsam qualificirt zu seyn erachten werden/ nicht das jenig/ so schon vorhero in facto & Jure vorkommen/ wiederholen/ weniger einige ihrer seits conjecturirt- und eingebildete Rationes decidendi, und deren Refutationes mit einmischen/ sondern einzig und allein die in facto emergirende newe/ dienlich und erhebliche Umbstände/ oder zur Hand gebrachte Urkunden/ brieffliche Schein und Documenta, in denen Handlungen/ so sie deßhalben überreichen/ kurtz und nervosè einführen / und zugleich mit Special-Gewäldten von ihren Principalen, zu Abstattung deß Eydts / daß weder sie oder jetztgedachte ihre Principalen und deren Advocaten, von solchem newen Einbringen vorhero einige Wissenschafft gehabt/ oder selbiges zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeint/ jederzeit gefaßt erscheinen/ in alle weg aber die ihnen in solchen Restitutions- und allen anderen Sachen zugefertigte Schrifften/ ehe sie gerichtlich übergeben werden/ fleissig überlegen/ und wo etwas darin befindlich/ so dieses Kaiserl. Cammergerichts Respect, oder der / vermög der Ordnung / erforderter Bescheidenheit zuwieder wäre/ solches vor sich selbst verbessern und zum Glimpff bringen/ oder gehöriger Orthen zuruck senden/ keines wegs aber auff einigerley Reservation oder Protestation non approbationis contentorum, noch was sonsten dergleichen seyn mag / sich verlassen / diesem allem ohnaußgesetzt also nachkommen/ und im widrigen einer unaußbleiblichen Geld-straff/ oder auch/ gestalten Sachen nach/ der suspension, oder wohl gar amotion ab officio gewärtig seyn sollen.

Franciscus Hieronymus Merdloch / Dr. Jud. Imper. Cam. Protonotarius. Mppr.

Decretum.

So am Hochlöblichen Kaiserlichen Cammergericht zu Speyer den 27. 17. Augusti anno 1669. in Consilio pleno ergangen/ und desselben Advocaten und Procuratoren, wie auch denen Reitenden und Fußgehenden Botten daselbsten am 30. 20. ejusdem vorgelesen und zugestellet worden.

DEmnach bey diesem Kaiserl. Cammergericht/ wegen Abfertigung desselben geschworner Reitenden- und Beybotten/ ohnerachtet die Cammergerichts Ordnung / wie auch die am 3. Septembr. anno 653. und 1. Octobr. anno 1661. deßwegen ergangene Decreta hierin klare Maaß geben / abermahlen verschiedene Klagen vorkommen / ob wäre denenselben eine Zeit hero in viele weg zuwieder gehandelt worden/ die Botten auch unter sich / wegen vorgangener allzu ungleicher Außtheilung der Processen und Reysen so weit in Gezänck und Mißhelligkeit gerathen / daß endlich die Reitende am 12. Martii jüngsthin / vermittelst eines unterthängst exhibirten Memorials, umb Remedirung solcher vorgegangenen Mängel/ auch Manutenentz der vorigen Decreten inständig gebetten: Und man hierauff in einer absonderlich darzu angeordneten Deputation, die Sach noch weiter umbständlich examinirt, auch so viel befunden / daß vorgedachten wolverfaßten Anordnungen in sehr wenig Puncten nachgelebt worden seye.

Als

Als würd nunmehr solchem verdrießlichen Werck und continuirlichem Anlauffen der Botten/ dermaleins gäntzlich abzuhelffen/ nicht allein ihnen / sondern auch dem Cantzley-Verwalter als derselben Deputato, so dann denen sämptlichen dieses Kaiserl. Cammer-Gerichts Advocaten, Procuratoren, Partheyen / Tax-Einnehmer und dem Bottenmeister zu künfftiger Nachricht und beständiger Vesthaltung / so viel eines jeden hierbey einlauffendes Ampt und Obligenheit betrifft / krafft dieses in Consilio pleno verfaßten Decreti ferner statuiret, und verordnet / wie folgt:

Und erstlich zwar / Ob wohl die geklagte Ungleichheit genugsam am Tag / dahero man befugt gewesen wäre / auff die jenige so die Processus, als ob sie per Notarios Immatriculatos zu insinuiren/ zwar concordirt, gleichwohl aber denen Botten ad insinuandum vor- oder nachgeschickt haben / zu inquiriren / und selbige dieses ihres in fraudem ordinationis angesehenen Beginnens halber / der Gebühr abzustraffen/ wie nicht weniger denen Botten/ welche dardurch vernachtheilt worden / die von dato an / zu insinuiren vorkommende Processus so lang und viel folgen zu lassen / biß sie denen andern in der Zahl und Genuß hätten gleich geachtet werden können: So würd jedoch / was deßfalls auff einen oder andern Weg / auch zwischen dem Bottmeister und denen Botten / der ungebührenden und wiedrigen Reden halber vorgangen / hiemit gäntzlich auffgehoben / und dergestalt in vergeß gestellet / daß hinfüro keiner dem andern deßwegen etwas vorrucken / oder in denen künfftigen Raisen / sich auff die vorgeweßte Ungleichheit beziehen / sondern der Bottenmeister von dato dieses Decreti, dieselbe in durchgehender Gleichheit / ohne anderes ab- oder ansehen einiger Cameral-Person in particulari (wer die auch seye) Begehrens / Dispensation, Befehl oder Ansuchens / mehrerwehnter Cammergerichts-Ordnung und beeden vorigen in pleno reiflich überlegten / wie auch diesem gegenwärtigen denenselben inhærirenden Decret gemeeß abfertigen.

Vornehmlich aber / Zweytens / einem Reitenden mehr nicht als sechs Haupt Processus, einem Beybotten aber vier derselben zustellen / und sie damit / nach Anweisung deß in Decreto de Anno 1653. enthaltenen fünfften Puncti, ohne einigen Auffenthalt fortschicken solle.

Und ob sich schon / Drittens / zutrüge / daß eben zur Zeit deß also abgefertigten Bottens / über jetzt erwehnte Zahl noch ein- oder andere / auch der Orts ohne sonderlichen Umbweg gehender Haupt-Processus vorhanden / gleichwohl aber zu Abfertigung eines andern Botten nicht genugsam wäre / so sollen doch der- oder dieselbe dem abreisenden Botten mit-auffzugeben nicht gestattet / noch erlaubt seyn / es geschehe dann nach genauer Erwegung der Sachen Umbständen / befundener Notturfft / und darauff von diesem Kaiserl. Cammer-Gericht ertheiltem Special-Befelch.

Dieweil sich nun / Viertens / hingegen begeben kan / daß an statt sechsen nur vier oder fünff Haupt-Processus vorhanden / welche etwan so viel Zeit nicht erleiden möchten / daß noch einiges anderen zu erwarten / so solle der Bott auch mit dieser geringern Zahl fortzureisen schuldig und gehalten / oder da er sich dessen verweigerte / alsdann der nechstfolgende in der Ordnung damit abgefertiget und dieser Abgang hernachmahls nicht durch eine absonderliche Raiß ersetzt / sondern wie der Fall / sowohl der Zahl / als auch der Ferne halber / einen oder andern trifft / die Raisen ohne Unterschied angenommen / und keine Processus, sie seyen gleich / ihrer Meinung nach / gefreyet oder nicht / dem Botten einiger gestalt nachgeschickt / noch von ihme bey Straff der Entsetzung angenommen werden.

Was Fünfftens die vor diesem eingeschlichene / und per Decretum de Anno 1661. §. 5. abgestellte Extraordinari-Raisen belanget / darbey hat es zwar sein ungeändertes Verbleiben. In deme aber jeweilen solche Processus vorhanden seynd / welche ob moræ periculum nothwendig alsobald insinuirt werden wüssen / und dahero biß zu Abfertigung deß jenigen Botten / an deme sonsten die ordentliche Raiß ist / nicht können zuruck gehalten werden. So solle nun allein in diesem Fall eine absonderliche Ordnung unter denen sämptlichen sowohl Reitenden- als Beybotten / in richtiger Umbwechslung und gantz durchgehender Gleichheit herumbgehen / keines weegs aber andere Haupt-Processus, welche einiger massen in die ordentliche Raisen gebracht werden könten / denenselben mit auffgegeben werden: Im übrigen gleichwohl seynd die so genante freye Sachen / da bey Abfertigung deß Botten / deren einige zu insinuiren wären / gleich wie bey denen Ordinari-Raisen / also auch in diesem Fall (doch daß er sich deßwegen über die Gebühr alhier nicht saumen thue) mitzunehmen erlaubt.

Es solle auch / Sechstens / weder in der Partheyen / noch der Procuratoren, vielweniger in deß Bottenmeisters Willkuhr stehen / mit den geringsten Processen, frey oder unfrey / einen Botten / unter dem Prætext, daß man demselben der Orten noch etwas schuldig seye / oder daß der Bott keine Mittel

habe in die Büchs einzulegen / oder sonst umb derer Ursachen willen fortzuschicken / sondern in allen und jeden Procels-Sachen der Ordnung vorerwehnter massen nachgelebet werden.

Wie dann auch vor das Siebende / da einem Botten wegen übel insinuirter Processen, solche auff seinen Kosten nochmahls zu insinuiren per Sententiam aufferlegt wäre / demselben / wann die Ordnung zuraisen nicht ohne das ihm ist / einige Sach ad insinuandum weiters auffzugeben / hiemit gäntzlich verbotten wird.

Wann Achtens die ordentliche Raiß einen Botten erreicht / soll er dieselbe / so bald er abgefertiget / und vermög der Ordnung part. 1. tit. 48. §. 3. & tit. 50. §. 4. in deß Bottenmeisters Register eigenhändig eingeschrieben ist / chist fortzustellen beflissen seyn / und sich hieran nicht irren lassen / ob schon ein solcher Procels, wie hier oben in §. 5. gemeldet / vorhanden seyn möchte / derentwegen ein Expresser abzufertigen / und eben dieser Bott auch zugl. ich dißfalls an der Ordnung wäre: doch ist ihme bey seiner Wiederkunfft / solche vorhin gehabte Befugnus zu raisen hierdurch ohnbenommen.

Neundtens / zu Verhütung aller deß Einlegens halber entstehender Irrung / solle fürterhin diese Entschuldigung keine statt haben / ob wäre der Bott von der Parthey seines Lohns halben noch nicht befriediget / oder daß er die Procels dem impetranten zugefallen / und ohne Entgelt insinuirt habe / oder was unter dergleichen prætext mehr vorgewendet werden möchte / sondern solle ein jeder innerhalb dreyen Tagen nach seiner Widerkunfft / bey Verlust deß Diensts / einzulegen angehalten / dem Botten hingegen / da er etwas wegen seines Lohns noch zu prætendiren hätte / auff sein gebührendes Ansuchen / fürterlich verholffen werden / ihme aber solcher Forderung halber / die insinuirte Procels, oder seine darzu gehörige Relation, dem Procuratori, (als wodurch die Reproduction gehemmet würde) vorzuenthalten keines wegs erlaubt noch zugelassen seyn.

Als auch / zum Zehenden / wegen der Bottenmeister von jetzterwehnter Einlag / und darzu gehörigen Concordi-Geldtern / biß dato quartaliter zukommenen acht Gülden Anregung geschehen / und sich darbey befunden / daß solche bereits vom Jahr 1583. in denen Rechnungen enthalten / so will man es auch noch zur Zeit darbey bewenden lassen.

Und demnach Eilfftens / vermög mehrerwehnten Decreti de Anno 1661. §. 2. & 3. das Haupt-Werck der gantzen Botten-Ordnung darauff beruhet / daß die Proceß nicht durch die Advocaten, Procuratoren, Partheyen / oder andere / sondern allein auß deß hierzu verordneten Botten-Meisters Hand / denen Botten auffs fürterlichst zugestellet werden sollen / eine geraume Zeit hero aber verspühret worden / daß einige Procuratores die auff ihr Gesinnen verfertigte Proceß / und andere expedirte Sachen / unter dem Vorwandt / daß die Geldter zu deren Außlösung noch nicht übermacht / oder bey handen seyen / offtmahls so lang und viel / biß die Ordnung einen solchen Botten erreicht / deme der Procurator causæ sonders wohl genaigt / und seine Proceß vor andern gönnet / uff der Cantzley ohnaußgelößt liegen lassen; So würd zu mehrer Verhütung aller hierauß entstehender Confusionen, denen samptlichen Procuratoren dieses Kaiserl. Cammer-Gerichts / bey ernstlichem Einsehen und unaußbleiblicher Straff hiemit anbefohlen / daß sie alles das jenige / was auff ihr gebührendes anmelden / jedesmahls bey der Cantzley geschrieben und expedirt würd / so bald es verfertiget / ohngeachtet ob sie sich hernach der Sachen entschlagen / oder dieselbe andern zu verwalten zugestellt / auß der Cantzley / ohne Widersprechen / auch ohne daß sie die Cantzley auff die Partheyen verweisen / wie ihnen ohne das nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 36. §. 2. und darauff ergangener verschiedener gemeiner Bescheiden obliget / außlösen / und folglich der Tax-Einnehmer solche Sachen / sie seyen der Botten Einlag halber gefreyet oder nicht / dem Bottenmeister zu Abfertigung der Botten / überliefern solle; und bleibt hingegen denen Procuratoren, auff allen Fall / sich der Ordnung gemeeß / an ihren Principalen zu erholen hiemit ohnbenommen.

Nachdeme man auch / Zwölfftens / denen Reitenden Cammer-Botten offt und vielmahls anbefohlen / daß / weilen die Stände deß Reichs / ihrer jedem zwey und dreissig und ein halben Rthlr. zu beständiger Unterhaltung eines Pferdts / jährlich durch den Pfenningmeister reichen lassen / sie hergegen ihrer Schuldigkeit würcklich nachkommen solten / dieses aber biß dahero von dem mehrern theil auß ser acht gelassen worden. Als ist hiermit der nochmahlige Befelch / daß ein jeder unter ihnen / innerhalb vier Monaten / sich / als einen Reitenden Cammer-Botten gebührt / mit einem guten Pferdt versehen / und fürterhin dasselbe von gedachten Geldtern auff der Strew halten / oder aber im wiedrigen gewärtig seyn solle / daß ihm entweder solche Geldter bey dem Pfenningmeister-Ampt im Verbott gelegt / oder er wohl gahr / nach befindung der Sachen / zu rück / und einer auß denen Beybotten an seine Stell gesetzt und angenommen werde: Massen dann ohne das / der vormahls gefaßten Resolution nach / man

dahin

dahin bedacht seyn will / wie die Zahl erwehnter Beybotten / deren sonsten zwölff seyn solten / etwan auff Sechs (biß die Procels in grösserer Mänge einlauffen) vacirend und ohnersetzt gelassen werden möchte.

Endlichen / auff daß dieses Conclusum in allen und jeden seinen Puncten umb so viel besser beobachtet werde / und bey eines oder deß andern / so demselben nicht nachgelebt haben solte / erfolgender künfftiger Bestraffung / sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen / noch auch die Botten / ob hätten sie solche Verordnung nicht genugsamb verstanden / vorwenden mögen / So solle dieses Decretum vorderist denen samptlichen hiesigen Käyserlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren in der Audientz-Stuben zu ihrer Nachricht fürterlich per Protonotarium zugestellet werden / der Cantzley-Verwalter aber selbiges / wie auch beede vorige / denen samptlichen Reitenden- und Beybotten nicht allein für dißmahl / sondern auch hinfüro wenigstens zweymahl im Jahr / in Gegenwart deß Bottenmeisters deutlich vorlesen / ihnen alle Puncten umbständlich vorhalten / und sie zu deren beständigen Observantz, wie nicht weniger zu allem geziemendem Respect und Bescheidenheit / so wohl gegen mehrgedachtes dieses Collegium Camerale, als auch die jenige / so ihnen absonderlich vorgesetzt seynd / alles Ernstes / und respectivè mit Vorstellung der comminirten Straffen / erinnern und anhalten / auch da er an Seiten der Advocaten, Procuratorn, Cantzley-Verwandten / oder deß Bottenmeisters einiger Contravention gewahr würde / solche gehöriger Orten ohnverzüglich anbringen. Decretum in Consilio pleno den 17. Augusti Anno 1669.

Franciscus Hieronymus Mertloch Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

Den 5. Januarij 1670.

DEmnach zu End deß vergangenen 1668. Jahrs / denen sambtlichen der Cameralischen Kinder verordneten Vormündern / durch ein gemeines Decret ufferlegt und befohlen worden / ihrer tragender Vormundschafften gebührende Inventaria und Rechnung in gewisser dazu angesetzter Zeit / zu dieser deß Kaiserlichen Cammergerichts-Cantzley zu übergeben (wie dann von dem mehrentheil erwehntem Decret gehorsamlich nachgelebet worden) und nunmehr die Noht ferner erfordert / daß dieselbe so wohl zu Enthebung der Tutorn künfftiger schwerer Verantwortung / als der Pupillen gewisser Versicherung fleissig examiniret und davon Richtigkeit an Tag gegeben werde. Als ist hiemit von Ambtswegen der Bescheid / daß ein jedweder Cammeralischer Vormunder / seiner ihme anvertrauter Pflegkinder nechste Freund und Anverwandte / gedachtem diesem Kaiserlichen Cammergericht innerhalb 14. Tagen namhafft machen / und darauff gewärtig seyn solle / daß denenselben oder da derer keine in loco, oder bereits verstorben wären / andern welche sie uff solchen Fall nach ihrem besten Bedüncken darzu zu denominiren haben / die eingebrachte Inventaria und Rechnungen zugestellt und darüber decretiret werde / was zu oberwehntem Zweck am dienstlichsten zu seyn / sich ereignen würd.

Dann / weiln vorbemelter außgelassener gemeiner Tutelâr Bescheid / alle Vormunder ernstlich anweiset / daß sie mit Uberliefferung ihrer Rechnungen von Jahren zu Jahren / ihren geleisteten Pflichten nach / continuiren sollen: Als werden dieselbe / die in ohnzuverlässigem Unterlassungs-Fall darinnen angetrohete Straff zuvermeiden / sich hiernechst gebührend einzustellen / und welche mehr angezogenem Bescheid / mit Einschickung ihrer Inventarien und Rechnungen / biß dato noch kein Genügen geleistet / deme förderlich nachzukommen wissen. Decretum in Senatu Tutelari.

Franciscus Hieron. Mertloch / Dr. Judic. Cam. Imp. Protonot.

Den 10. Octobr. 1670.

AUff die von dieses Kaiserlichen Cammergerichts Pedellen beschehene Anzeig / welcher gestalt ihnen / an denen nach und nach andictirten Straffen / unter allerhand Vorwand biß hero nichts oder gar wenig gereicht werden wollen / sondern sie nur verlänglich uffgezogen: oder wol 3. 4. oder mehrmahlen vergebentlich umb die Weg gesprengt würden: Ist hiemit nochmahln und endlich der ernstliche Be-

felch /

felch / daß denen so vielfaltig ergangenen Decreten zu gebührender Folge / alle Advocaten und Procuratorn in Zeit 8. Tagen / die jenigen Straffen / welche sie bezahlt zu haben / mit Quittungen / oder ihnen nachgelassen zu seyn / durch erhaltene Decreta, nicht bescheinen können / ohne fernern Verzug / Uffenthalt oder Einrede / gehorsamlich entrichten / oder im widerigen Unterlassungs-Fall die darbey angetrohete wirckliche Execution oder auch gar die Suspension ihres Diensts / zugewarten haben sollen: Zu welchem Ende dann ermeldten Pedellen gleichfalls ufferlegt würd / nach verflossenem solchem Termin, diesem Kaiserlichen Cammergericht den Erfolg schrifftlich zubedeuten. Decretum in Consilio Pleno. 10. Octobr. 1670.

Franciscus Hieronymus Mertloch / Mppr.

Den 29. Octobr. 1670.

AD Supplicam eodem die per Lt: N. exhibitam, in causa L. P. Erben / pro ulteriori prorogatione fatalium Decretum: Seynd die fatalia dißmal / wie gebeten / erstreckt: Sollen aber künfftig die erkandte Processalsobald zu expediren gegeben: Und wann sie außgefertiget / außgelöst / nicht aber pro fatalium prorogatione, in Hoffnung das jenige / so abgeschlagen / annoch zuerhalten / und biß die Principalen die Gelter überschicken / supplicirt werden.

COPIA

COPIA

Chur-Mayntzisch- an deß Kais. Cammer-Gerichts Cantzley außgegangenen Decreti, vermehrte und erhöhete Cantzley-Tax betreffend.

Zu nötiger Communication und Nachricht deß Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen/auch ins gemein anderen Partheyen/Salvo ipsorum Jure & interesse, in Druck verfertiget.

Wir Johann Philips / von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz/deß Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst/Bischoff zu Würtzburg/und Hertzog in Francken/ꝛc.

Thun kund und zu wissen hiemit: Nach dem uns gesambte deß Kayserlichen und H. Reichs Cammer-Gerichts Cantzley Anverwandte / in Unterthänigkeit zuvernehmen geben / was massen Chur-Fürsten und Stände deß Reichs/bey dem obgewesten jüngsten Regenspürgischen Reichstag den befundenen Mißbrauch vieler unnötigen / an erst erwehntes Cammer-Gericht lauffenden Processs,und frevelmütigen Appellationen zu steuren/und deren Menge in etwas einzuziehen/verschiedene heilsame Satzungen/und gewisse requisita, warumb sich Partheyen / Procuratoren und Advocaten, bey künfftiger Suchung / der Richter aber in Auffnam und Erkantnuß der neuen Processs zurichten/ angeordnet / und bey deren in Camera würcklicher Einführung / und vorgenommener Praxi, in Ansehung (1) so vieler auff erwehntem Reichstag von Ihrer Kayserl. Majestät zum Theil neuerlich concedirter/theils revocirt erloschener Privilegien de non Appellando, Electionis fori,und anderer &c. devolutionem Appellationum ad Cameram verhinderenden Freyheiten (2) der erhöhenden Summæ Appelationum uff 600. Gülden (3) der Partheyen so wol als Advocaten und Procuratoren, durchgehender strenger Anhaltung / deß so schwer verfasten Juramenti Calumniæ Abstattung/ durch welches mancher seine Sach in Camera zuverfolgen abgeschreckt wird/ (4) der täglich nunmehr vorgehender Reproduction der Appellation-Processs , und dahero underbleibender Außwirckung / der Mandatorum attentatorum revocatoriorum, (5) Abkürtzung der vielfältigen hiebevor ad obitum Principalium partium vel Procuratorum, außgangener Citationum ad reassumendum, durch die angeordnete Clausulam substitutionis , Constitutionibus Procuratorum Insertam, und anderer dergleichen zu Abschneidung der Processen Vielheit / diensamer Mittel Anschaffung/ sich in der That erwiesen / daß unzahlbar/ vor diesem an das Cammer-Gericht ordinariè angewachsene Processs abgeschnitten/und in so weit / der Chur-Fürsten und Ständ / hiebey geführter Zweck und Intention zwar erreicht / hingegen die hiebevor / ab den Processibus der Cantzley zugewachsene / nunmehr durch erwehnte dispositionabgehende Tax-Gefälle / und Jura, darvon die Bediente ihre Salaria zugewarten haben/ umb ein merckliches dergestalt geschmählert worden / daß sie nun zu verschiedenen mahlen/ ihrer völligen Besoldung nicht habhafft werden können / und da dißfalls nicht zeitlichen remedirt, sie neben Entberung ihres ohne das / noch auff eine hohe Summam sich erstreckenden Anstandts / je länger je weniger / der Gebühr vergnügt zu werden / und ihres ohnentbehrlichen Unterhalts zugenieſſen / Hoffnung zu schöpffen hätten / ein-folglich in die Harre bey ihren functionen nicht subsistiren könten / in Unterthänigkeit dannenhero gebeten / Wir hierin tragenden deß Reichs Ertz-Cantzelariat-Ampts halber/die Vorsehung thun wolten/ daß obgemelter Abgang der Cantzley Tax-Gefälle/ anderwärtlich förderſamb ersetzt/und sie ihrer richtigen Besoldung fähig werden könten ; Zu solchem End auch/ uns deß Herrn Cammer-Richters Marggraffen zu Baden Liebd. so wol vor sich â part , als mit und neben deroselben gesambtes Collegium Camerale mit einigen Vorschreiben/ bey uns der Cantzley halber einkommen. Und dann deſſen/ was neben uns/ andere Chur-Fürsten und Stände / berührter massen/zu Abkürtzung der Processen Menge/ und sonsten in puncto Justitiæ auff den jüngstern Reichstag geschlossen/Wir uns wol zuerinnern wissen/gleich wie aber die Meinung / dabey nicht gewesen/ daß dadurch die Cantzley/an dero Gefäll/einfolglich dero Bediente/an ihrer Besoldung/einigen Nachtheil und Abbruch leiden sollen / Als finden wir der Billichkeit nicht abgemäß / daß der damahlen / nicht vorgesehene/nunmehr sich bezeigende Abgang der Cantzley Jurium, und Intraden, anderwärtlich ersetzt / die zu Behuff deß Gerichts auffwartende Personen / ihrer Salarii besser versichert / und dadurch allerhand besorgenden Unordnungen/vorgeben werde/massen dann/wann zu der Zeit/als wegen Cammer-Richters/ Præsidenten, Assessoren, und anderer Cameral-Personen / deren beständigen und sicheren Besoldung

halber zu gedachten Regenspurg / gewisse Disposition vorgangen / gedachter Fall vorgesehen / oder besorget worden wäre / Wir auch unsers Orts / nicht ermangelt haben würden / hierinnen nohtwendige Vorsehung zu thun / damit die Cantzley Bediente nicht minder als andere / ihres Underhalts gesichert werden mögen.

Deme nun was der Zeit underblieben / keinen längern Anstandt zu geben / haben Wir die Sach / wie dieser Abgang / der zu Salarirung der Cantzley-Personen gewittmeter Tax-Gefäll / ersetzt werden möge / zu Bedacht genommen / und nach deme sich befunden / daß gleich von Alters / bey Auffrichtung deß Cammer-Gerichts / der Cantzley und Leserey-Personen Besoldung / und Underhalt / lediglich auß der Tax / deren am Kayserl. Cammer-Gericht / außgangener Procels, Urtheil-Brieff / Documenten, und anderen ex laboribus Cancellariæ, gebührenden Juribus gezogen / und da dieselbe per auctionem numeri Personarum oder sonsten darzu nicht erklecklich gewesen / erwehnte Jura nach proportion erhöhet worden / also auch in gegenwärtigem Fall / kein anders / nähers / und mehr practicirliches Mittel / als eben dieses zu ergreiffen vorkompt / solche Erhöhung aber uff ihre gewisse Maaß und Weiß / mit Bestand gehörig einzurichten / mehrere Zeit / Information, und Uberlegung / erfordern will.

Hingegen Uns vorbracht worden / daß bey Introduction deß Jüngern R. A. und gemeinen Cameral-Bescheids / der Cantzley auch einige neue labores zugewachsen / und derentwegen nichts entrichtet / ingleichen andere der Cantzley von Alters de laboribus competirende Jura, â Partibus vel eorum Procuratoribus, zu mercklichem deren Abbruch entzogen werden / in deme nemblich unter andern de Completura Protocollorum & Sententiæ tam definitivæ quam interlocutoriæ vor diesem / bey Erheb- und Erlösung der Documentorum sententiarum, bezahlt / und vor jedes Blat deß Protocolli ein Gülden Cammerwehrung entrichtet worden / nunmehr dergleichen Documenten â Procuratoribus zu ihrem Vortheil / fast keine / oder sehr wenig gesucht worden / und solcher gestalt die Cantzley / wegen der in Complendis Actis & Protocollis, & ratione Sententiarum, zu zeiten etlicher Jahr gehabter Bemühungen behörige Gebühr / so sich manchmahl auff ein Hohes erstreckt / allerdings verlustiget würd; Als haben Wir forderst hierin remediren, und ad interim, biß wegen angeregter Tax-Erhöhung / von Uns weitere Verordnung geschicht / damit gestaltsame Schmählerung der Cantzley Jurium eingestellt / und was ratione laborum, dero ohne das zukombt / wieder in richtigen Gang gebracht / die Bediente also umb etwas näher zu ihrer Bezahlung kommen / durch nächst folgende Disposition, den Anfang machen wollen.

Und zwar (1) solle hinfüro mit Bezahlung der Cantzley Laborum, in Complendis Actis & Protocollis nicht mehr biß zu Außlösung der Documentorum Sententiarum zugewarten / sondern so balden ein Protocollum ad Complendum, oder eo jam completo, die Acta ad expediendum zu übergeben sollicitirt, alsobalden die Jura davon entrichtet / und von jedem Blat / der Protocollen Tax nach 1. Gülden. Wie auch von einer End-Urtheil 1. Gülden. Einer Interlocutori ein halber Gülden / vor dero Communication oder Außlieferung bezahlt werden.

Zum andern / weilen auch unter andern wahr / daß nun eine zeithero keine Acta, oder andere Gerichtliche Producta und Beylagen mehr auff der Cantzley / sondern von den Procuratoren und Sollicitanten, zu Hauß selbsten copirt, und ihren Partheyen gleichwol angerechnet / die Copey-Gelder der Cantzley also gleichfalls entzogen / und die Copisten dergestalt vergeblich unterhalten worden; Als sollen künfftig weder ab der Cantzley oder Leserey / einige Acta producta, oder Beylagen denen Procuratoren, Sollicitanten oder Partheyen / nicht mehr ad describendum außgefolgt / sondern uff die Cantzley gegeben / und daselbsten von denen darzu bestelten geschwornen Copisten abgeschrieben / und wann vielleicht ante Judicialem productionem, die Procuratores solche selbsten zu Abbruch der Cantzley Copiirten, die Gebühr darvon einen Weg als den andern gefordert / abgetragen / und vorher keine dergleichen producta, ad registraturam Actorum gebracht werden.

Demnach auch drittens / der Cantzley / durch die / nach disposition deß jüngern Reichs Schluß in Appellation Sachē / neuerlich angeordnete uff den Advocatū Causæ in Cancellaria mitgefertigte Citation und extension der Compulsorialium ad edendas rationes decidendi, weitere Bemühung in Concipiendo zuwächset / als will auch die Billichkeit erfordern / daß derentwegen auch dero ein Genuß gedeye / So solle vor dergleichen Citation auch 1. Gülden besagter Wehrung entrichtet werden / wornach Unser Cantzley-Verwalter / und Tax-Einnehmer sich zu richten / und daß solches der Gebühr abgetragen werde / fleissige Obsicht haben / und in ihre jährliche behörige Ordnung / gleich andern Tax-Gefällen bringen sollen. Signatum zu St. Martinsberg in Unserer Stadt Maynz / unter Unserer Aigenhändigen Subscription, und auffgedruckten Cantzley Secret. den 7. Julii Anno 1660.

JUDICII

JVDICII CAMERÆ IMPERIALIS PERSONAE IN PRÆSENTI, &c.

JUDEX.

GUILHELMUS D. G. Marchio Badensis & Hochbergensis, Comes in Sponheim &c. Imperialis Cameræ Judex, Juravit 21. Junij Anno 1652.

PRÆSIDES.

JOHANN EUSEBIUS Fugger// Comes de Kirchberg, Weissenhorn, &c. Juravit 25. Junii Anno 1649.

LUDOVICUS EBERHARDUS Comes à Leyningen/ und Rirringen/ Herr zu Westerburg/ Schaumburg/ Forbach und Mörßberg/ deß Heiligen Röm. Reichs Semper Frey/ &c. Juravit 28. Septembr. 1665.

ASSESSORES.

ELECTORUM.

MOGVNTIACI.

GUILHELMUS JGNATIUS Schüß/ Juris Consultus Doctor, præsentatus ab Eminentissimo Electore Moguntino S. R. J. per Germaniam Archicancellario, ut ejusdem Assessor. Juravit 14. Maji. Anno 1668.

TREVIRENSES.

CHRISTOPH JOHANN von Friesenhausen/ hæreditarius in Maspeck, Equestris Ordinis, præsentatus ab Eminentissimo Electore Trevirensi. Jur. 19. Augusti Anno 1667.

AGRIPPINENSES.

JOHANNES WILHELMUS Baro de Reck/ Juravit 3. Septembr. Anno 1655.

} Hi alternant in præcedent. &c.

BAVARICI.

FRANCISCUS PANCRATIUS Baro de Leubelfing/ Serenissimi Electoris Bavariæ Cubicularius, & Consiliarius, præsentatus ab illo tanquam Electoralis Bavaricus. Jur. 7. Nov. Anno 1665.

SAXONICI.

HEINRICUS ACHILLES à Buwinckhausen/ à Walmerodt/ Inmediati Equestris Ordinis Sueviæ, Tractûs ad Nicrum, nigram Sylvam, & Ortenavv, præsentatus à Serenissimo Electore Saxoniæ ut Electoralis Saxonicus. Juravit 5. Julii 1652.

BRANDENBVRGICI.

JACOBUS JUNGMANN Dr. Juravit 18. Martii Anno 1661.

Judicii Cam. Imp. Personæ.

PALATINI.

NICOLAUS GERLACH von Friesen / Hæreditarius in Hinthe & Grothausen, Equestris Ordinis Frisiæ Orientalis, præsentatus à Serenissimo Electore Palatino, Jur. 2. Sept. 1667.

CÆSARIS.

EMERICUS FRIDERICUS Baro de Walderdorff. Jur. 11. Maji 1663.

CIRCVLORVM.

AUSTRIACI.

BURGUNDIONES.

JACOBUS MUNERICUS BROQUARD, Dr. Jur. 25. Jun. 1656.

FRANCONICI.

JOHANN GOTTLOFF de BRUYN, Dr. Jur. 4. Octobr. 1652.

BAVARICI.

JOHANN FERDINAND Frütz / Dr. Jur. 5. Maii. 1668.
FRANCISCUS MATTHIAS MAIJ. Jurav. 1671.

SVEVICI.

JOHANN JACOBUS Oppenheimer / Dr. Jurav. 1. Decembr. 1658.

RHENENSES PRIMI.

JOHANN MELCHIOR Steinhausen / Licent. Jurav. 11. Octobr. 1658.

RHENENSES SECUNDI.

VVESTPHALICI.

SAXONES SUPERIORIS CIRCULI.

GEORGIUS CHRISTOPH à Gölnitz / in Waldenstein Immediati Equestris [illegible] Suevici tractus ad Cochar. Jurav. 26. Maii. 1662.
JOACHIMUS ANDREAS von Berenstorff / Equestris Ordinis. Jur. 3. Oct. 1664.

SAXONES INFERIORIS CIRCULI.

JOHANN SAMUEL Brunner / Dr. Jur. 17. Augusti 1658.

DIRECTOR CANCELLARIAE ET PRAEFECTUS TABELLARIORUM.

JOHANNES NICOLAUS BECHT, Licent. Jur. 23. Octobr. 1668.

GENERALIS FISCALIS.

PHILIPPUS LUDOVICUS ARBOGAST, Licent. Jur. 27. April. 1666.

ADVOCATUS FISCI.

ADVOCATI & PROCURATORES.

Johann Ulrich Stieber / Dr. Advoc. & Proc. Consiliar. Palatinus & Brandenburgicus Juravit 4. Julii. 1633.
Johannes Walraff / Licent. Advoc. & Proc. Jur. 16. Septembr. 1638.
Johann Adolph Scherer / Dr. Advoc. Cameræ & Cons. Episc. Spir. Jur. 12. Martii 1645.
Johann Georg von Gülchen / Dr. Advoc. & Procur. Jur.
Bernhard Henning / Lic. Adv. & Proc. Cons. Episc. Spir. Jur. } 7. Jan. 1646.
Johann Bösch / Dr. Advoc. Cameræ Syndicus Spir. Jur. 12. Martii 1646.
Jacob Friderich Küchorn / Dr. Advoc. & Procur. Jur.
Carol Müeg / Doct. Advoc. & Proc. Juravit } 14. Octobr. 1645.
Johann Rollmann / Dr. Advoc. & Procur. Jur. 27. Febr. 1649.
Johann Ulrich Dürr / Dr. nunc Dn. Comitis de Leiningen. Consiliar.
Wilhelm Mockel / Dr. Jur, 5. Jul. 1649.

Johann

Johann Nicolaus Höhn / Dr. Adv. & Procur. Jurav. als Advoc. 28. Martii 1650.
Tobias Ulrich von Gülchen / Dr. Adv. Jur.
Georg Philipps am Ende / Dr. Adv. Syndic. Capit. Cathed. Eccleſ. Spir. Jur. } 7. Febr. 1651.
Ulrich Daniel Küchorn / Lic. Advoc. & Procur. Jur.
Frantz Eberhard Albrecht / Lic. Advoc. & Proc. Jur. 31. Jan. 1653.
Johann Leonhard Schomartz / Dr. Juravavit 13. Januarii 1653. Advoc. 14. Febr. 1656. als Procur.
Bernhard Dieterich Zythopœus genandt Bawer / Dr. Jurav. 7. Jul. 1657. als Advocatus, nunc Burgermeiſter in des Heil. Reichs Freyen Stadt Lübeck / auch Dumbprobſt deß hohen Dumb-Stiffts und Statt Syndicus daſelbſt.
Johann Henrich Zinck / Lic. Jur. 7. Julii 1657. als Advoc. 19. Martii 1661. als Procurator.
Moritz Wilhelm von Gülchen / Dr. Jur. 10. Decembr. 1657. Adv. 19. Mart. 1661. als Procurator.
Johann Reichard Capp / Dr. Jur. 10. Decembr. 1657. Advoc.
Gabriel Frölich / Lic. Advoc. 10. Decemb. 1657.
Johann Eychradt / Lic. Jur. 19. Junii 1659. Advoc. 13. Febr. 1661. als Procur.
Johann Ulrich Weydenkopff / Dr. Jur. 19. Junii 1659. nunc Syndic. primar. Wormacienſ.
Ulrich Henrich Stieber / D. Jurav. cod. nunc Sereniſſ. Dn. Dn. Rudolph. Auguſti Ducis Brunſv. & Luneburg. Conſiliarius.
Johann Marx Gieſenbier / D. Jur. 19. Junii 1659. Advoc. 13. Febr. 1661. als Procurator.
Johann Conrad Albrecht / Lic. Jurav. 30. Jan. 1661. als Advoc. 13. Febr. 1661. als Proc.
Wolradt von Brüggen / Dr. Jur. 13. Nov. 1663. Advoc.
Stephanus Finck / Lic. Jur. 13. Novemb. 1663. Advoc. den 3. Martii 1671. als Procurator.
Johann Philip Niederer / Lic. Jur. 23. Mart. 1664. Advoc. & Procur.
Johann Georg Vergenius, Dr. Jur. 23. Mart. 1664. Advoc. 25. Martii 1665. als Procur.
Petrus Eigelmann / Medicus Jur. 29. Martii 1666.
Wilhelm Heinrich Erhardt / D. Jur. 6. Jul. 1666. Advoc. & Proc.
Friderich Plönies / D. Jur. 22. Apr. 1667. Advoc. & Proc.
Johann Erneſtus, Lic. Advoc. Jurav. 6. April. 1666.
Johann Chriſtoph Maurer / D. Advoc. & Procur. Jur. 6. Novembr. 1667.
Conradus Ignatius Harßim / D. Advoc. Jur.
Jacobus Bilefeld / Dr. Adv. & Conſ. Dn. March. Badenſ. Jur. } 6. Nov. 1667.
Georg Chriſtph Chriſt / D. Adv. Jur. 6. Nov. 1668.
Johann Caſpar Mockel / D. Adv. Jur. 13. Decembr. 1669.
Johann Wolffgang Vetterl de Wildenbrun, Lt. Adv. Jur. 7. Jul. 1670. Proc. 3. Mart. 1671.
Johann Hermann Schaffer / Dr. Advoc. } Jurav. 7. Jul. 1670.
Johann Heinrich Seiblin / Dr. Advoc. } Proc. 3. Mart. 1671.
Johannes Chriſtophorus Limbach / Dr. Adv. Jur. 7. Jul. 1670.
Johannes Ulricus Zeller / Dr. & Sereniſs. Dn. Eberhardi Ducis Wirtenb. Conſil. Jur. 7. Julii 1670. als Advoc. 3. Martii. 1671. als Procurator.
Johannes Paulus Fuchs / Dr. Adv. Jur. 7. Jul. 1670.
Johannes Albertus Steinbach / Dr. Adv. & Conſil. Epiſc. Spir. Jur. 21. Novembr. 1670.

PROTONOTARII.

Franciſcus Hieronymus Mertloch / Dr. Jur. 28. April. 1666.
Jacobus Michael / Dr. Jur. 23. Sept. 1668.

NOTARII.

Kilian Bawmann / Regiſtrator Juravit 18. Auguſti 1653.
Johann Georg Menßhengen / Jur. 3. April. 1663.
Johann Adam Weickardt / Jur. 18. Maii 1666.
Johannes Jacobus Beiſſer / Jur. 29. Jan. 1669.

LECTORES.

Johann Adam Niederer / Jur. 27. April. 1643.
Julius Heinrich Seiblin / Jur. 28. Octobr. 1647.

Wendel Stumpff / Jur. 26. Febr. 1651.
Marx Seltzer / Jur. 27. Maii 1664.

NOTARIUS FISCI.

Franciscus Philippus Högelin / Jur. 7. Novembr. 1668.

QUAESTOR.

Giesbert de Maire.

RECEPTOR.

Heinrich Geiger / Jur. 6. Decembr. 1669.

M. NUNCIORUM.

Johann Thomas Reichardt / Jur. 8. Martii 1644.

COMPETOR.

Philip Christoph Hamman / Jur. 8. Julii 1662.

INGROSISTAE.

Georg Wunderlich / Anno 1636.
Heinrich Wilhelm Liehr / 7. Julii 1656.
Johann Jacob Weber / 6. Junii 1664.
Johann Jacob Stumpff / 10. Decembr. 1667.

COPISTAE.

Philip Hamman / Jur. 15. Octobr. 1657.
Johann Balthasar Wunderlich / Jur. 11. Oct. 1666.
Johann Conrad Weber / Jur. 27. April. 1667.
Eberhard Pierrott / Jur. 27. Jan. 1668.
Johannes Nicolaus Hentz / Jur. 5. & 15. Jan. 1670.
Johannes Jacobus Krieg / Jur. 1. & 11. Febr. 1670.

MINISTER CANCELLARIAE.

Nicolaus Helferius / Jur. 6. Decembr. 1669.

PEDELLI.

Johann Georg Fleschutz / Jur. 25. Aug. 1662.
Johann Sebastian Gleich / Jur. 29. Nov. 1666.

Holtzanschneider.

Johannes Martinus Becker / Jur. 8. Maii 1669.

NUNCII EQUITES.

Andreas Liehr.
Herman Baumhoff / genandt Jonas.
Emanuel Meyer.
Peter Weyhknecht.
Thomas Bangardt.
Heinrich Mertzig.
Andreas Groszkopff.
Adam Weigel.
Jacob Nagelschmiedt.
Jodocus Mantius / } Jur. 13. Martii 1670.
Johann Peter Cyras / }

NUNCII PEDITES.

Jodocus Mantius.
Johann Peter Cyrus.
Sebastian Todt.
Leonhardt Lentz.
Johann Christian Würtz.
Johann Besoldt.
Johann Sebastian Kauffman.
Dominicus Schultheis.
Johann Philip Meyer.
Cornelius Newmckel / Jur. 13. Martii Styl. Vet. 1670.

E N D E.

6. wenn der gericht beisamm
sein gericht acten der gericht
ob jederzeit der obrigkeitl.
officier sie müsse oder ob sie
der obrigkeitliche ihr vorsatz
zu secretiren stehe?

sufficere hoc retinendum
credo.

7. wenn in gerichtsmenn oder
sonst ein person ad officium
publicum eligirt wird, ob
der obrigkeitlich die confir-
mation oder weiter anzeige
gebühre, oder wenn sie beden-
kens der rechtsprüch einer
mit gerichts zeugen

auch die meiste vota gelten
solle, oder passiren

8 ob der obrigkeitlich über
die frage offen ein jeder
sie sage, auf in welche
weise?

9 ob ohne gebiet der ersten instanz
der obrigkeitlich einig ihr gerichts
casus zu cognosciren?

10. ob ein jeder gemeiner bauer zu
protocollirung der vota gelegt
sein müsse?

11. wie es mit der gerichtsbarkeit
des spitals stehe?
gerichtsbarkeit! ob solche zu beeid
gerichtsbarkeit oder

6. ohne vorwissen der obrigk:
einen beamten des gerichts
zu berufen, oder abzuschaffen
sey?

weil manchmal dessen die
disputirenden gemeine wird sache
selbst gerne hinzugesetzt da
sie aber zuhören gleichl.

wenn es gar die consequenz
haben solte, nicht viele und
verständige aber doch mehr
leute.

12. ij principalitas offendit
dilectionis proximi ad pios
usus [illegible]

salvo in omnibus tuo meliori.

Nachdemalen von Sr. Röm. Kayserl. Majest. Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz die Allerhöchst-Richterliche Verordnung, alle, zeither dem Baadischen Frieden im Religions-Wesen vorgenommene Aenderungen innerhalb vier Monaten ab- und allerdings bis zu der Haupt-Untersuchung, oder Verglich von allerseits Religions-Verwandten in vorigen Stand wieder herzustellen, und zwar unterm 14. Novembris nächsthin, ohnlängst folgender massen zugekommen ist

CARL der Sechste

Von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc.

Hochwürdigster Lieber Neve und Churfürst: Ew. Liebden haben aus Unserm an Sie den neundten Martii dieses Jahrs erlassenem Schreiben, nebst Unserm Reichs-Vätterlichen Gnädigsten Befehl, Rath und Ermahnungen des mehreren ersehen, und ist Ihro von der Zeit aus Regenspurg und sonsten ausführlich wissend, was gegen Dieselbe für Beschwehrden von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten empor gebracht worden: Nachdeme nun um deren Abstellung, sonderlich und zuvorderist was von Ew. Liebden zeither des Baadischen Friedens dißfalls geschehen seyn solle, Wir als Römischer Kayser, und Obrister Richter in dem Heil. Reich gebührender massen eingesehen; Als gesinnen und befehlen Wir hiemit freund-gnädiglich und ernstlich, Ew. Liebden wollen alle zeither dem Baadischen Frieden im Religions-Wesen vorgenommene Aenderungen innerhalb

vier Monaten ab- und allerdings biß zu der Haupt-Untersuchung oder Verglich von allerseits Religions-Verwandten, alles in vorigen Stand wieder herstellen. Wir versehen Uns dessen zu Ew. Liebden ohnzweiffentlich, und daß Sie folglich, krafft Dero Teutsch-Patriotischen Gemüths, und für des wertheſten Vatterlands beste hegende Begierde, von selbst verlangen und bewürcken helffen, auch denen Ihrigen allerdings anbefehlen, und Dieselbe darzu halten werden, damit die gesamte heilsame Reichs-Satz-Ordnung und allgemeine Friedens-Schlüsse in ohnverruckten Rechts-mäßigen Stand und Ordnung, mithin dardurch Friede, Ruhe, der Geist vollkommener Einigkeit guten Verständnus und Vertrauens in dem Heil. Reich allerdings erhalten, vermehrt und befestiget werde: Wir meynen es ernstlich, und seynd über den gehorsamst beschehenen Vollzug Ihren Bericht gewärtig, und verbleiben Deroselben mit beharrlicher Freundschafft, Kayserlichen Gnaden und allem Guten vorderist wohl beygethan: Geben in Unserer Stadt Wien, den vierzehenden Nov. Anno Siebenzehen Hundert und zwantzig, Unserer Reiche des Römischen im zehenden, des Hispanischen im achtzehenden, des Hungarischen und Böhemischen ebenfalls im zehenden.

Ew. Liebden

gutwilliger Freund

Carl mppr.

Vt. Frid. Carl/ Graf von Schönborn.

E. F. V. Glandorff.

So

So haben höchsterwehnte Se. Churfürstl. Gnaden solche allerhöchste Kayserl. Verordnung Jedermann, so sich darnach z richten nöthig hat, zur erforderlichen Verhalt- und Befolgung hiemit zu wissen machen wollen; zu allerhchst erwehnter Sr. Kayserl. Majestät, als des Reichs allerhöchsten Richtern, auch deren Reichs- Friedens- Schlüssen allerhöchsten Executoren Welt- kundig und preißwürdigster Neigung zur Gerecht- und Billigkeit das allerunterthänigste feste Vertrauen setzende, Dieselbe nun auch auf Sr. Churfürstl. Gnaden Vorstellung an Se. Kayserl. Majestät vom 27. Augusti nächsthin, eine allergnädigste Reflexion zu machen, und der Catholischen Religion den Genuß deren allgemeinen Reichs- Frieden- Schlüssen angedeyen, besonders aber auch alle von Augsp. Confessions- Verwandter Seiten nach dem Ryßwickischen Frieden im Religions- Wesen vorgenommene Aenderungen, als die blosse That, aus reciprocirlicher Gerecht- und Billigkeit, und nach Augsp. Confessions- Verwandter Seiten führendem selbst- eigenen Principio, fürdersam biß zur Haupt- Untersuchung oder allerseitigem Verglich einstellen zu lassen, allergerechtest geruhen werden, gestalten mehr höchst- erwehnte Se. Churfürstl. Gnaden nichts anders, als was des Reichs allgemeine Satzungen und Friedens- Schlüsse der Catholischen Religion zulegen, und ohne welches solche Religion nach ausdrücklicher Erkanntnuß des Westphälischen Frieden- Schlusses selbst, ohne Substantial- Verletzung nicht geübet werden kan, verlangen thuen; und sich derentwegen auch vor aller Welt und der Posterität bey allen denenjenigen, so hieran Theil zu nehmen haben, hiemit aufs beste sicher gestellet, und

verwahret haben wollen, damit Ihro über kurtz oder lang nichts widriges aufgebürdet werden könne. Signatum unter höchst-erwehnter Sr. Churfürstlichen Gnaden geheimden Cantzley-Insiegel. Maynz den 28 Decembris Anno 1720.

L. S.

1819.

Handschr.
1019
fol.








Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black